



3

S E Q V V N T V R
J A M
CASVS QVIDAM
CIVILES
ET
CRIMINALES

P R I O R I B V S
H V I V S P R O C E S S V S E D I T I O N I B V S
A N T E H A C S V B I V N C T I
Q V O S
N O V I S R E M I S S I O N I B V S A V C T I O R E S R E D D I T O S
E T H V I C E D I T I O N I
I T E R V M A N N E C T E R E P L A C V I T .



I E N Æ,
Apud HEINRIC. CHRISTOPH. CRÖKERVM, Bibliopol.
Anno c1o 1oc XCVII.

SEOVNTVR

MAM

CASVS QVIDAM

CIVILES

ET

CRIMINALES

PRIORES

HUIUS PROGRESSVS EDITIONIBVS

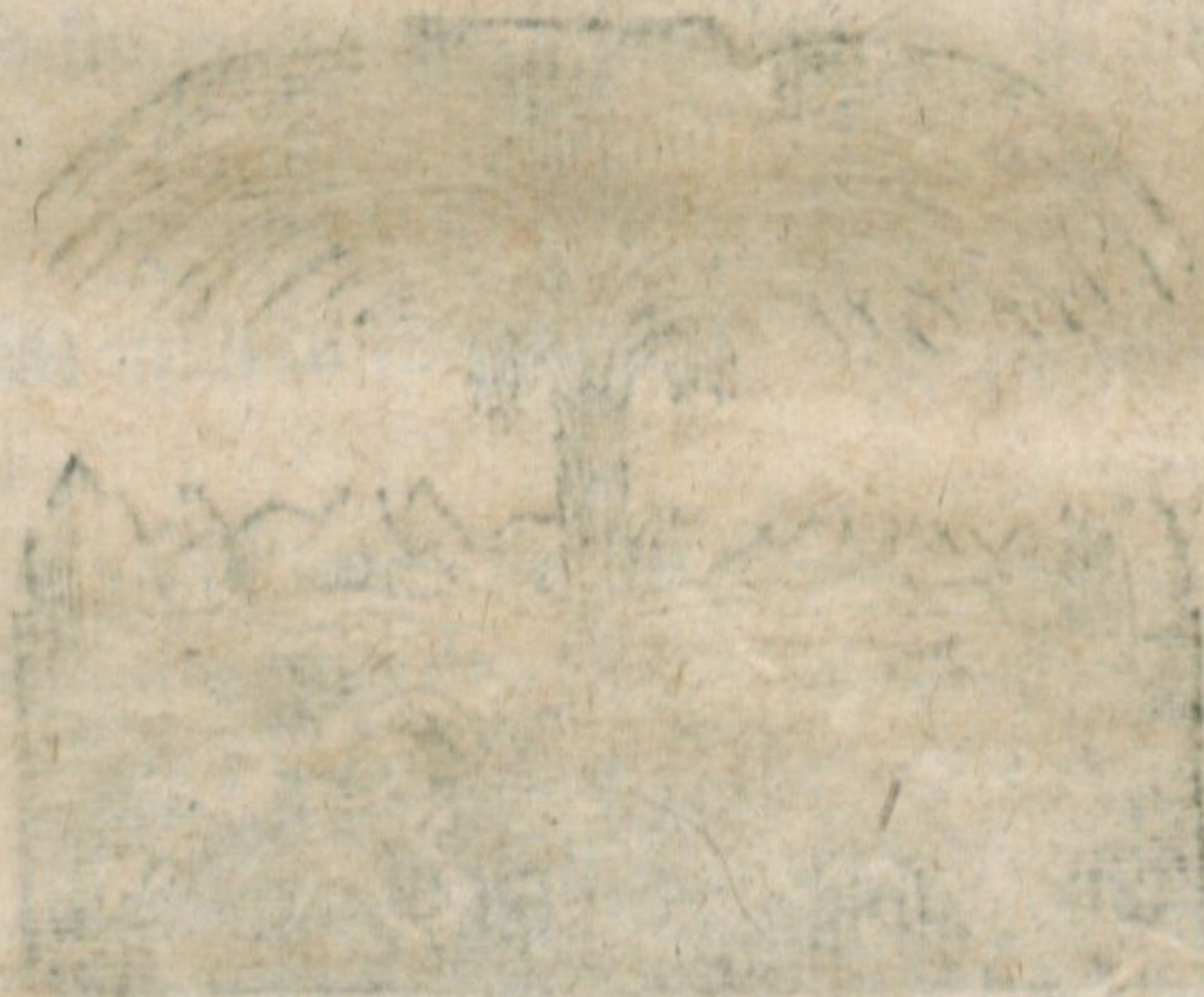
ANTENAC SVDIVICTI

QVOS

NOVIS REVISIONIBVS AUCTORES REDDITOS

ET ALIO EDITIONI

ITERVM ANNEXCT PRE PLAGVIT



FINIS

Apud Henricum Christianum Crokerum, Bibliopol.

Anno dno 1797



Vericht

Welchergestalt in etlichen zweiffelhafftigen
so wohl

Civil-als Criminal-Fällen

in dem Chur-und Fürstenthum Sachsen gemeinlich
zu Recht erkant und gesprochen wird.

Aus denen zu Franckfurt am Mayn gedruckten
Decisionibus Saxonis

(wie auch Matthiae Berlichii Conclus. und Herrn
Bened. Carpzovii, &c. Definit. Responsis, Decision. wie auch
Practic. Criminal.) fürßlichen zusammen gezogen / nach den
Chur-Fürstl. Sächs. Constitutionibus, eingerichtet / außs neue
übersehen / und mit unterschiedlichen Additionibus
in Druck verfertigt.



J E N Æ

Apud HENRIC. CHRISTOPH. CRÖKERVUM, Bibliopol.

Anno 613 13c XCVII.

Hartmann. Pistoris

part. I. quæst. 16. n. II.

IN *Juris Saxonici* questionibus *consuetudo* s. *observantia* potissimum attendenda est, quippe cum multa apud nostros Antecessores usu sint introducta, quæ cum verbis *Juris Saxonici* minimè conveniunt, contra verò *Jure Saxonico* multa constituta reperiantur, quæ usu non sunt recepta, atque adeò aliter non valeant, quam si *consuetudine* s. *observantiâ* approbata fuerint, ut proinde longè meo quidem judicio fallantur, qui cognitionem *hujus Juris* magis ex verbis, quam ex usu sibi parare student.



J E N E

Apud HENRIC. CHRISTOPH. CRÖKERUM, Bibliopol.

Anno cl. 1787. MDCCLXXXVII.



PARS PRIMA.

Von etlichen

CIVIL - Fällen.

Ob der Kläger/wenn er dem Beklagten den Grund
der Klagen in das Gewissen stellet/ und Beklagter wil
dasselbe mit Beweisung vertreten/auf sein bittliches
Ansuchen zum Gegen-Beweis zuzulassen.

In dieser Quæstion variiret man/denn etliche sind
der Meynung/das der Kläger ex justa causa, als
wenn er folgendts nach geschehener eydlichen De-
lation Zeugen erfahren/ oder sich der Beweisung
erkundiget / sodann zu der Gegenbeweisung gelas-
sen werden solte. Nam ex justa causa à regulis
juris communis receditur *l. si hominem ff. mandati. Et copiose*
Tiraquel. de mitigat. pœni. in pœfat. Prætereà Actor jura-
mentum, super quo vel pronunciatum est, vel quod reus acce-
ptavit, non potest revocare: tamen ex justa causa, veluti ob
repertas probationes ad hujusmodi revocationem admittitur,
text. ubi Salic. in l. si quis jusjurandum C. de reb. cred. Fas. in
S. item si quis postulante super gl. 1. in verb. juraverint. In-
stit. de actionibus. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 4. q. 63. tit.
Wenn der Kläger. n. 1. 2. & 3.) Etliche andere meynen/ wo der

Beklagte schwerer wolte/das alsdenn dem Kläger die Gegenbeweisung nicht gebühre: *Quia viam, quam eligit, ferre cogitur, & variare non potest, d. l. si quis jusjur.* Da aber Beklagter sein Gewissen mit Beweisung wolte vertreten/das alsdenn dem Kläger ex natura correlativorum die Gegenbeweisung auch solte zulässig seyn. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. num. 3.*) Die Schöpffenstule aber haben bishero befunden und gesprochen/das der Kläger ditzals indistincte zur Gegenbeweisung/so viel die merita causæ betrifft/nicht zuzulassen. (*ADDIT. Vt constat ex Consult. Sax. d. l. num. 4. Et hanc sententiam approbat quoque Constit. Elect. 14. p. 1. & novissimè die Chur-Fürstl. Proceß-Ordnung c. 19. §. Wenn nun einer sich nicht allein derer Ursachen halben/das dem Kläger gebühret/ den Weg/ der ihm beliebt/zuhalten/ & per indirectum nicht zu widersechten/ d. l. si quis jusjur. sondern auch darumb/damit dem Beklagten das Beneficium juris durch diesen Weg nicht per indirectum genommen werden könne: denn wenn er gleich mit der Beweisung fällig/ so wird er dennoch nichts desto weniger zu dem Ende nochmahls gelassen/ wie denn solches also gesprochen und practiciret wird. (Attestant. Matth. Berlich. part. 1. Conclus. 31. n. 11. 12. 13. 14. & Amplisf. Dn. Carpz. ad d. Const. defin. 14. 16. 18. 20. 23.) Solte nun Kläger mit der Gegenbeweisung zugelassen werden/so käme der Beklagte von diesem seinem Vortheil/ Et sibi imponet Actor, cur ab initio omisso juramento, viam probandi non elegerit. (ADDIT. Consult. Saxon. d. l. num. 4. Und dieser Opinion wird auch nochmahls gefolget/ und nach derselben gesprochen. (ADDIT. idque vigor ed. Constit. Elect. 14. & d. Ord. Nov. proces. cap. 19.)*

Wenn dem Kläger der Haupt-End vom Beklagten referiret/ ob er zu Vertretung des Gewissens soll gelassen werden?

¶ Iffals wird Kläger zu der Beweisung oder Vertretung seines Gewissens nicht gelassen/ (sondern er muß præcisè den referirten Haupt-End schweren prout in terminis tradit *Matth. Berlich. part. 1. conclus. 33. n. ult.*) (*ADDIT. quemadmodum constat ex Consult. Sax. lib. 4. q. 64. & ex d. Constitut. Elect. 14. §. fin. und Ehur-Fürstl. Process-Ordnung d. c. 19. in pr. versic.* Dieses aber. *Quod enim quisque juris in alium statuit, æquum est, ut ipse quoque ferat. Non obstat, quod in correlativis, idem debeat esse jus: Et cum Reo hoc permittatur, quòd & Actori sit concedendum; Quia hoc casu major favor Rei est, qui necessariò defendere se cogitur, quàm Actoris, qui instructus in judicium venire debet, argum. l. favorabiliores ff. de regul. jur.* Et sic, cum adsit diversa ratio, argumentum de correlativorum natura, non habet locum. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l.*) Und da gleich nach beschehenem Eyde er beweisen wolte / daß Beklagter unrecht geschworen/ so soll er darzu nicht gelassen werden. (*ADDIT. Consult. Saxon. lib. 4. q. 65. & Constit. Elect. 15. §. fin.*) *Probat ex §. si quis postulante, & quæ ibi tradunt Moderni in Instit. de action. (quibus adstipulatur etiam Amplisf. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 15. def. 1. 2. & 3. Sed def. seq. 4. excipit Juramentum in litem præstitum, def. 5. jusjurandum suppletorium & def. 6. juramentum purgationis, contra quæ probationes contrarias per testes vel Instrumenta admitti ibidem docet.)* Imputet enim sibi Actor, quòd juramentum detulerit. Sed si judex ex officio suo, ob reatum perjurii, contra ipsum inquireret, iste ad probandum admitteretur. (*ADDIT. Consult. Sax. l. d. l.*)

Ob nach der Kriegsbefestigung/wenn die Gewehr
nicht angelobet/die Endes-Dilation statt habe.

Hierauf ist hiebevör erkant worden/das/wenn die Gewehr
bangelobet/oder der Krieg Rechtens ohne Fürbehalt der ge-
foderten Gewehr pure von Beklagten befestiget/das dennoch
dem Kläger frey stehen soll/Beklagten alsdenn den Grund der
Klagen in das Gewissen zustellen/wenn nicht interloquirt ist/
quia juramentum est quasi probatio l. 3. ff. de jurejur. Sed
probatio non potest regulariter fieri, nisi post litem contesta-
tam toto tit. ext. ut lite non contestata. Ergò, &c. (ADDIT.
Verum Constitutio Elect. II. p. 1. und die Chur-Fürstl. Process-
Ordn. c. 18. in pr. secus statuit, quemadmodum legenti ibi-
dem facilè apparebit.) (Vid. Matth. Berlich. p. 1. conclus. 29.
num. 54. usque ad num. 61. ubi fallentias aliquod recenset.)

Wenn dem Kläger die Beweisung ist aufgelegt/
und doch die Gewehr nicht angelobt / ob derselbige als-
denn die Sache dem Beklagten in das Ge-
wissen könne stellen.

Es begibt sich oft und vielmahls/das dem Kläger/im fall/
wenn die Gewehr nicht angelobet/nach der Krieges-Befesti-
gung wird auferlegt/ seine Klage/ wie Recht/ innerhalb Sächst-
schen Frist zu beweisen/ ob er alsdenn dem Beklagten der Klagen
Grund könnte ins Gewissen stellen. Et videtur quod sic, quia
Juramentum ante & post litis contestationem, & in quacunque
parte judicii, dummodò ante sententiam, potest deferri. l. ge-
neraliter. §. omne. C. de rebus cred. & d. l. si quis jusjur. C.
eod. tit. item: juramentum est quasi probatio, & sub nomine
probationis videtur comprehendi, Und etliche halten diese
Mey-

Meinung/weil sie ein gewiß beschriebenes Recht für sich hat/für die
billichste. Etliche aber seynd der andern Opinion, daß disfalls
die Eyd-Dilation nicht statt habe/idque ob rem judicatam, &
quod verba sententiæ strictè sint intelligenda de vera & pro-
pria probatione. Juramentum verò non dicitur vera & pro-
pria probatio, sed est potius relevatio ab onere probandi, &
ideò dicitur quasi probatio, l. 3. & ibi Dd. ff. de jurejur. Et
sibi imputet Actor, cur ante sententiam non detulerit jura-
mentum. Dieser Opinion folgen die Schöpffenstule. (ADDIT.
Consult. Sax. lib. 4. q. 73. n. 3.)

Wenn aber der Kläger geläutert/und das Juramentum
deferiret/so wird es zugelassen/da die Bewehr nicht angelobet.
Wenn aber allein der Krieg der Rechten bevestiget/und über der
Beweisung noch nicht interlocutoriè gesprochen ist/so kan Kläger
dem Beklagten/wo die Bewehr nicht angelobet/alsdenn den
Eyd deferiren/und in diesem Fall sind die Jura,so pro prima opi-
nionem allegiret/zu verstehen. (ADDIT. Consult. Sax. d. l. Vide a-
tur etiam Nov. Ordin. process. c. 18. in fin. pr. (nec non Matth.
Berlich. d. conclus. 29. num. 55. & 56.)

V.

Ob das Juramentum Suppletorium in Acten soll
gebeten/oder ob es ex officio kan erkant werden.

Verinnen ist auch widerwärtig gesprochen/Denn etliche
sind bisher der Meinung gewesen/daß der Richter diesen
Eyd/damit einer die halbe Beweisung ersetzet/oder suppliret/da er
gleich in den Acten nicht gebeten/könte ex officio erkennen. Hanc
sententiam Panor. approbat in c. ferè. de jurejur. Quam secu-
tus est Alex. in 53. cons. Bart. & Franc. Curt. in l. admonendi
ff. de jurejur. n. 75. ubi ait, hanc in puncto juris esse verio-
rem. Sed communis opinio est in contrarium, quòd scilicet

B

hoc

hoc juramentum debeat peti, & quod ex officio iudex illud non possit supplere, ut probatur per *Jason. in d. l. admonendi. n. 316.* (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 4. q. 75. n. 1. & 2.*) Aber in Fällen / da der Richter etwas ex officio suppliren oder ersetzen kan / als in causis piis, item miserabilium personarum, und dergleichen / darinn könnte auch dieser Eyd / wenn er gleich nicht gebeten worden / ex officio, wenn semiplenè bewiesen / erkant werden. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 3.*) Aber die Churf. Proceß-Ord. c. 30. *in pr.* disponirt indistinctè: Wenn einer sein Vorbringen nicht genugsam noch vollkommen / aber gleichwohl so viel erwiesen hätte / daß das Juramentum suppletorium zu Einstellung solcher Beweifung zulässig / so solle auf solchen Eyd erkant werden / es sey in den Acten gebeten oder nicht. (*confer hinc Const. Elector. 23. part. 1. ibique Amplif. Dd. Carpz. defin. 1. & Matth. Berlich. part. 1. conclus. 53. usque ad num. 50.*)

VI.

Von der Priorität der Gläubiger.

¶ Von tractiret weilläufftig *Constitut. Elect. Aug. 28. p. 1.* so dwohl die Churfürstl. Proceß-Ordn. c. 41. & seqq. Sinte-mahl darinnen ordentlich zubefinden / wie nemlich eine Schuld vor der andern / oder die Gläubiger ihrer Schulden nach einander bezahlet werden sollen / quo nunc brevitatis studio remisisse sufficiat. Videantur quoque nonnulla in der Policey-Ordn. de anno 1612. tit. Justicien Sachen. S. ferner. *Consult. Sax. lib. 1. q. 8. per tot. & lib. 4. q. 179. per tot.* (*nec non Matth. Berlich. part. 1. conclus. 63. usque ad concl. & Magn. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 28. per singul. defin.*)

VII.

Vom Arrest und Arrestanten.

¶ Wenn einer einen Arrest auf seines Debitoris Güter erkantgen wil / so mag er den bitten / wenn gleich der Richter in seinem

nem Hause/und also auſſerhalb der Gerichtsſtatt iſt/Er muß aber dem Kummer allewege von vierzehnen Tagen zu vierzehnen Tagen gebührlliche Folge thun/ und den verneuern/ſonſten verleſcht derſelbe wieder. (*ADDIT. Conſentit Conſtit. Elect. 29. p. 1. Ebur. Fürſtl. Proceſs-Ordn. c. 51. §. Wie aber nun*) (*vid. etiam Torgauiſch Ausſchr. tit. von Arreſt/2c.*) Etliche aber halten es dafür/ es ſey nicht genug/drey-mahl dem Kummer Folge zu thun/ ſondern man müſſe ihn iede vierzehnen Tage ſo lang und oft verneuern/biß derſelbe judicialiter proſequirt werde. Etliche ſeynd der Gegenmeynung/es ſey genug/daß der Kummer drey-mahl verneuert/bey dem dritten Kummer die Kummer-Klage mit eingelegt/der Beklagte darzu citiret/und die Gerichtliche Proſecution vorgenommen werde/ *per tex. in art. 70. Landr. lib. 1. (ADDIT. Et d. Conſtit. Elect. 29. videatur etiam d. Ordin. Nov. proceſs. d. l.)* und da nach dem dritten Kummer keine gerichtliche Proſecution erfolget/ſo iſt ſolcher Kummer verloſchen/& hoc voluit. *Schür. in cent. 3. Conſil. 15. ibidem addens, quod ita praticari ſoleat. (ADDIT. Idque ſequitur d. Conſt. 29. §. und wo dieſe)* Über anfänglichen/ wenn einer den Arreſt ſuchen/ und verneuert/iſt nicht von nöhten/den Beklagten dazu zu citiren/ſondern alsdenn/ wenn der Kummer gerichtlichen proſequiret und verfolgt wird. Es wollen aber etliche diejeniger/welche die Kummerklage alſobald bey Anlegung des Kummers eingebracht/ den andern Arreſtanten/ die ihren Kummer anfänglich ſimpliciter verneuert/und proſequiret/vorziehen/ vielleicht derer Urſachen/ *quod videantur magis vigilante, & majorem diligentiam adhibuiſſe: Quia inter creditores æquales præfertur vigilans l. pupillus. in fin. ff. qua in fraud.* Die Schöppenſtühle aber können nicht befinden/daß der/ ſo die Kummerklage alſo eingebracht/ die Priorität hieraus allein vor den andern Arreſtanten ſoll erlanget haben/derowegen ſie der Meynung/daß dadurch ihnen ihr Recht

nicht könne intervertiret und entwendet werden. (*ADDIT. Et hanc sententiam confirmat d. Const. Elect. 29. §. pen.*) *Nec obstat tex. d. l. pupillus. Ibi enim solutio impetrata fuerit.* Die heimliche Kummer belangende/als wenn einer den Kummer anlegt/ und den Richter bittet/ solches niemands zu vermelden / ob gleich solches daher geflossen/ daß der Gläubiger bißweilen den Schuldner nicht gerne diffamiren wolte/oder aber noch zweiffelt/ wie des Debitoris Sachen stehen möchten; Dennoch aber/ und weil solche heimliche Kummer gemeinlich in fraudem und vielen zum Nachtheil geschehen und gereichen/die Rechte auch wieder Diejenigen/so etwas clam und verborgen vorgenommen/ præsumiren/ daß ein Betrug darbey sey/*final. ff. de rit. nupt.* so sollen heimliche Kummer unkräftig und nichtig seyn. (*ADDIT. secundum d. Constit. Elect. 29. §. fin.*) Wenn aber der Richter denen/ so hernach Arrest bitten/solches in gutem Vertrauen anzeiget und nicht verhält/so sind sie nicht mehr für heimliche/ sondern für zuläßig zuachten und zu halten. (*Quibus predictis omnibus junge Matth. Berlich. part. 1. Conclus. 74. & Magnif. Dn. Carpozov. ad d. Const. Elect. 29. per tot. nec non Eund. lib. 4. tit. 5. Resp. 35. usque ad Resp. 42. ut & part. 3. Decif. 271. ubi in primis n. 29. & seqq. statuit præjudicioque confirmat, Arrestum post Recessum Designationis in Concursu Creditorum jam publicatum, ulterius haut esse decernendum.*)

VIII.

Vom Arrest der Personen.

WENN ein Arrest auf eine Person geschlagen (welches in etlichen Fällen zugelassen/*ut constat ex Nova Ordin. process. cap. 51. n. pr. v.* So wollen wir/ & seqq. und der Arrestirte darum anhalten thäte/daß der Kläger seine Klage fortstellere/so soll Kläger dasselbige zu thun/ und die Klage zu prosequiren schuldig seyn/

seyn/iedoch disfalls von Munde in die Feder versetzet werden.
Da aber der Arestirte solches nicht begehren thäte/ soll der/ so den
Persönlichen Arest wider einem gesucht und erlanget / dennoch
seine Klage gebührlichen fortsetzen. Wo dieses in einem oder
andern Fall nicht geschähe/ soll der Arest erloschen / und für un-
kräftig gehalten werden. *Add. Matth. Berlich. part. 1. Conclus. 75.
76. 77. & Magnif. Dn. Carpz. part. 1. Const. Elect. 30. per tot.*

IX.

Wie weit und in welchen Personen die Arest oder
Kummer/sonderlichen in wählenden Märck-
ten/ zu gestatten/

Die Personen/so ihren Gläubigern die Zahlung/auf solchen
Märkten zu thun/nicht zugesagt / können / vermöge der
Landes-Ordnung / auch daselbst nicht belanget / vielweniger ange-
halten werden. Wenn sie aber daselbst contrahiret / sich ver-
pflichtet / und die solution am selben Ort zu thun versprochen/
mögen sie so lange / bis sie gewisse Versicherung gemacht / daselb-
sten arestiret werden / (*per text. Constit. Elect. Aug. 30 p. 1. §. 2.
Idem videtur velle die Churf. Proceß. Ordn. c. 51. in fin. pr. &
§. in allen denen*) Aber alle diejenigen/so etwa mit einem anderswo
contrahiret / und deswegen ihme verobligiret und verhaftet / sol-
len in wählenden freyen öffentlichen Märkten / welche sie ihrer
Handthierung wegen besuchen müssen / nicht angehalten werden /
daß ihnen an ihrer Handthierung / Gewerbe und Nahrung kein
Schade und Nachtheil entstehen möge (*ADDIT. Quod etiam
approbat Constit. Elect. 30. p. 1. §. fin.*) (*vid. Matth. Berlich. d.
conclus. 77. & Magnif. Dn. Carpzov. add. Const. Elect. 30. def.
11. 23. 24. 25. cum seqq.*)

Ob das Pactum oder die Vereinigung/dadurch sich
der Schuldman verbindet/seine Person aufzuhalten/ zu
arestiren/ in Gehorsam oder Verhafte zu nehmen/ zu
Mannes oder Weibes Personen/beständig
oder nicht?

Ungeachtet aller Disputation, so wird solch Pactum für be-
ständig und kräftig erkant / jedoch dergestalt und also / daß
dem Gläubiger solches Anhalten und Gehorsam-legen nicht für
sich allein gestattet/es wäre sonsten privatus carcer, sondern daß
der Gläubiger/vermittelst des Richters oder der Obrigkeit Hülfs-
fe/auf die vorgehende Vereinigung die Execution suchen soll/
*ut per Gōdenium cons. 292. vers. tertia ratio Rōnig in processu
c. 103. sub tit. Von gerichtlichen Pfanden / §. Ist auch einer
dem andern. Quia non valet pactum, quod creditor propria
authoritate possit capere, & abducere debitorem, si in termi-
no non solverit. Ita Cynus, Raynald, Imolensis, Ludov. Ro-
manus & Alexander in l. alia §. eleganter ff. solut. matr. Al-
bertus Brunus de cessione bonorum quest. 20. ubi copiosè declarat.*
(*ADDIT. Consult. Sax lib. 1. q. 44. n. 1. Nemo namque in causa
propria judicis officio fungi potest. leg. 10. de jurisdict. l. 17. in
fin. de judic. l. 13. quod met. caus. l. 1. quor. leg. tot. tit. C. ne quis
in sua caus. jud. Wenn aber der Schuldiger auf flüchtigem
Fusse ist/ so mag ihn der Gläubiger annehmen/ und in die Ge-
richte/darinnen er angetroffen/ einantworten. (*ADDIT. Myns.
obs. 69. cent. 4 in fin. per. Gl. in l. fin. C. de fer. l. ait prator. §. si
debitorem 15. de his, que in fraud. cred.*) Und ob auch wol ei-
ne Weibes Person in causa civili nicht zu incarceriren/ dennoch
so sie in dieses consentiret/und sich hierüber wissentlich zu persona-
lichen Arest oder Gehorsam verschrieben/oder beständiglichen zu-
gesaget/so wäre sie es auch zu halten schuldig/wenn es wegen ihrer
selbst*

selbst-eigenen Schuld geschehen. Da sie aber wegen ihres Mannes/oder anderer frembder Schulden halben solche Verpflichtung von sich geben hätte/so wäre sie beneficio SC. Vellejani hierzu nicht verhaftet. (*ADDIT. ut constat ex Consult. Saxon. d. quest. 44. num. 4. & 5. & Const. Elect. 21. part. 2. ubi Möller.*)
 (huc confer Matth. Berlich. part. 2. Conclus. 27. & Magn. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 21. per tot.)

XI.

In welchem Fall der weniger und geringer Theil der Gläubiger das annehmen soll und muß/was der meiste Theil beschlossen und ihme beliebet.

Wenn dem Schuldner von dem mehrentheil der Gläubiger/sonderlich denen/so die reichsten und größten Schulden haben/gewisse Zahlungs-Fristen verliehen/oder sie seynd mit der Cession bonorum und der eydlichen Caution des Schuldners/da er zu besserem Vermögen und Aufnehmen seines Handels oder Nabrung kommen möchte/daß er von deme/was über seinen täglichen Unterhalt übrig seyn würde/zahlen wolte/friedlichen gewesen/so müsten alsdenn die andere Gläubiger/so der weniger Theil sind und geringere Schulden haben/solchen verliehenen Dilationen sich auch gemäß halten/und sind nicht befuget/den Schuldner an die Hand und Halsster/nach Art der alten Sächs. Rechte/zugehen/ob sie gleich solche Handlung nicht annehmen wolten/sondern darwider protestiret/und dßfals haben sich auch die Bürgen der Constitution gang und gar nicht zugebrauchen:
Quia aperti juris est, quod, quantum ad dilationem, quæ debitori conceditur, major pars creditorum præjudicet minori, leg. fin. C. de his qui bon. cedere poss. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 1. quest. 105. etiamsi hypothecam habeat. Nam in dilatione concedendâ hypothecæ non habetur ratio. Strauch. de decoct. par. 6. num. 5. vers. tertia facti species per text. l. fin. §. fin.

fin. verò C. qui bon. ced. poss. Non tamen majoris partis creditorum consensus circa dilationem sufficit, sed præterea etiam requiritur, ut in unum conveniant, & judicis decretum interponatur. *Strauch, d. in loc. n. 19. per d. l. fin. ibi.* omnibus in unum coadunatis. (quod ipsum etiam probatur per l. 7. §. ult. §. l. seq. 8. ff. de pact. Ubi Ictus Papinianus maiorem partem non pro numero personarum, sed pro modo & quantitate debiti æstimari debere docet. Adde omninò *Dn. Carpz. Constit. Elect. 22. in part. 2. def. 9. nec non def. anteced. 27.* in qua Chirographarios quidem ad remissionem aliquam debiti juxta majorem creditorum partem cum debitore paciscentium pro rata obligari, *in def. seq. 28.* autem hypothecarios & eos, qui arresta in bonis debitoris obtinuerunt, excipi tradit.)

XII.

Ob die Cessio bonorum, da der Schuldener einen oder mehr Bürgen seinen Gläubigern gesezet/ an denen Dertern/ da Sächsisch Recht gehalten/ statt habe.

Wiewohl/ vermöge gemeiner Rechte/ die Cession der Güter dem Schuldner errettet/ daß er im Gefängniß nicht zu halten/ l. 1. C. d. bis qui bon. cedere poss. so hat doch solches/ vermöge der Chur- und Fürstlichen Landes-Ordnung/ nicht statt / in dem Fall/ wo einer/ der da weiß/ daß er mehr schuldig / denn er bezahlen kan/ Bürgen gesezet/ die darnach zahlen müssen/ denn derselbe soll auf Anhalten der Bürgen (adde, und derselben Unkosten) so lange in gefänglicher Haft gehalten werden/ biß er die Bürgen derhalben klagslos gemacht und gänzlich befreyet / massen also in bemeldter Landes-Ordnung sub tit. Von Versetzung der Bürgen/ verordnet.

XIII.

Wem das Reservatum und der Auszug / welcher bey den Übergaben uffn Todesfall geschicht / so er andern nicht vermacht / folgen soll.

Hierinnen ist man einig / wenn eine Übergabe uffn Todesfall geschicht / und der Donator behält ihm etwas für / darüber seinen letzten Willen zu machen / und solches erfolget nicht / daß dieses Reservatum den Blutsfreunden und Erben des Donatoris folgen / und demjenigen / welchen die andern Güter auff den Todesfall vermacht / nicht accresciren noch zuwachsen soll. (ADDIT. *Idem statuit Constit. Elect. 2. p. 3.*) Quia jus accrescendi non habet locum, nisi conjunctio aliqua sit vel verbis tantum, vel rebus tantum, vel re, & verbis simul *l. re conjuncti, & ibi Dd. ff. de leg. 3.* Cum autem talis hic non sit; igitur Juri accrescendi non potest esse locus, ex tacita & præsumpta voluntate donantis, eò, quod tacitè videtur de proximioribus consanguineis cogitasse. (*vid. Magn. Dn. Carpzov. ad d. l. Const. Elector. 2. def. 1.*)

XIV.

Ob die Renunciationes mulierum, welche mit ihren Ehelichen oder kriegischen Vormunden geschehen / kräftig seyn.

Was diese Frage anlanget / muß ein Unterscheid gemacht werden inter debitum mariti, & alterius. Nam si pro mariti debito mulier intercedat, vel personam, vel rem suam obligando, ipso jure sibi non præjudicat, licet ejusmodi obligatio multoties esset repetita, nisi fortè pecunia, cujus nomine intercessit, in ipsius utilitatem, vel integra, vel pro parte fuerit conversa. *autb. si qva mulier, & ibi Dd. ad SC. Vellejan.*

C

vel

vel beneficio ejus, quam modò allegavimus, authenticæ, jurejurando præstito renunciatum. *Bald. ibidem n. 4. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 1. q. 40. n. 1. & 2.)* Si verò pro alterius debito se obliget, tenetur illa quidem, dummodò vel secundum eam formam intercedat, quæ traditur in *l. antiqua. §. fin. C. ad Vellejan.* vel in judicio renunciat, *l. fin. §. pen. & ibi Dd. ff. eod. tit.* vel extra judicium bienni spatio interjecto renunciationem profiteatur, eamque repetat, atque adeò bis intercedat. *l. si mulier 2. C. eod. tit.* Quemadmodum clariùs distingvit. *Bart. in l. fin. 1. & 2. lect. C. eod. tit.* Ob nun wol solches in gemeinen beschriebenen Rechte: also verordnet/ so ist dennoch hinwieder zu bedencken/ daß in denen Gerichten dieser Sächs. Landen hin und wieder solche Intercessiones & Renunciations ohne einige Eydleistung/ de consuetudine geschehen/ und zugelassen werden/ und daß demnach eine sehr grosse Zerrüttung/ gar viel/ und fast unzähllicher Handel erfolgen würden/ da dieselben für unkräftig erkant werden solten: Derowegen vor rathsam erachtet/ daß dißfalls/ iedoch extra res dotales, & in donationem propter nuptias, vel dotalitium constitutas, in quibus dispositio juris communis in *authent. sive à me, & authent. si qua mulier. C. ad Vellejan.* etiamnum servanda, und also in renunciatione hypothecæ, dotis, vel donationis propter nuptias nomine, vel quolibet alio modo competentis, obgedachte Gewonheit zu bestätigen/ secundum ea, quæ scribit Baldus in *l. fin. in fin. ff. ad Vellej.* jedoch mit dieser restriction, daß solches nicht simpliciter oder durchaus/ sondern nur in den Fällen statt haben solte/ wenn solche und dergleichen Intercessiones autoritate Curatorum von den Eheweibern in judicio geschehen: tum quod propter calorem judicii multa consistunt, quæ aliàs nullius essent momenti. *l. cum ostendimus. §. final. de fidejuss. tutor cum similib.* Tum verò, quod in hac ipsa, de qua nunc agimus, materia

teria intercessionum, & renunciationum specialiter dispositum est, ut mulier intercedere, vel renunciare volens, ad iudicium eat. *d. l. fin. §. penult. ad SC. Vellejan.* (*ADDIT. Consult. Sax. d. q. 40. num. 7.*) Et hanc opinionem approbat *Const. Elect. 16. part. 2.* (*ibidemque Dn. Carpzov def. 18. § 19. nec non part. 2. Decis. 199. § Math. Berlich. part. 2. conclus. 9.*)

XV.

Witwen oder Jungfrauen/ sie sind Klägerin oder Beklagte/ sollen bevormundet seyn.

SWol etliche bißher zu Sachsen = Recht einen Unterscheid gemacht / daß Witwen und Jungfrauen / die da Klägerin wären/ müsten zu ihren Klagen kriegische Vormunden haben/ nicht aber die Beklagte / *art. 44. 46. 47. Landr. lib. 1. § Apost. ad d. art. 46.* So ist man doch dessen einig/ daß indistinctè Witwen/ und Jungfrauen/ sie sind Kläger oder Beklagte / ob sexus fragilitatem sollen bevormundet werden. (*ADDIT. Idque requirit etiam Constit. Elect. 15. p. 2. §. So constituiren*) Quando enim statutum aliquid corrigit in uno correlativorum, hoc videtur esse correctum etiam in alio, *Jas. in auth. quas actiones. n. 23. vers. tertio fallit C. de SS. Eccles.* (*ADDIT. Et quidem secundum Consult. Sax. lib. 4. q. 31. tit. Wit-Frauen/ ꝛ.* Wenn solches gesucht und fürbracht wird. *Hodie verò juxta Novam Ordinat. process. c. 8. pr. § 1.* Ob es gleich von keinen Part gesucht würde) [*Confer. Matt. Berlich. part. 2. conclus. 17. v. 7. 9. § seqq. nec non Magnif. Dn. Carpz. ad d. Constit. Electoral. 15. def. 1. part. 2. Decis. 141. n. 3. 4. 5. part. 3. Decis. 229. n. 24. 25. 26. § lib. 3. tit. 1. resp. 12. n. 8. 9. 10. ut § resp. 13. n. 8. usque ad num. 20. ubi hanc ipsam opinionem etiam ad mulieres forenses seu penitus extraneas extendit.*)

Ob es genug sey/ daß der/ so beweisen wil/ die Beweis-Artickel intra Terminum einbringe/ und wie es mit der Gegenbeweisung zu halten.

Erliebe meinen/ weil die Probationes nicht sollen coangustiret werden/ es sey genug/ wenn die Beweis-Artickel intra terminum antè ultimum diem probatorium übergeben werden/ oder so der/ so beweisen soll/ ziemlichen Fleiß angewendet/ daß er nicht zu gefährden/ ob gleich nicht so viel Zeit übrig/ darinnen die Zeugen citirt und verhören können. Et hanc sententiam sequitur Panor. in c. licet. causan ext. de probat. & in specie Paul. de Castr. in rub. C. de dilat. Erliebe aber achtens dafür/ wenn nach Überreichung der Beweis-Artickel nicht so viel Zeit übrig/ daß die Zeugen nach Gelegenheit können verhört werden/ daß die Beweisung versäümet / & hac opinio videtur probari per tex. art. 62. Landr. ubi dicitur: Gezeugniß soll man in sechs Wochen vollkõmmlich vollföhren. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 4. q. 100. tit. Ob es genug/ n. 1. 2. & 3. Es haben sich aber die Schõppensstütle verglichen/ nach der ersten/ als der billichsten Opinion zusprechen/ ohne Distinction, iedoch daß der/ so beweisen wil/ auch der Zeugen Namen intra Terminum übergeben möge / und an seinem möglichen Fleiß nichts erwinden lassen. (ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 5. Idem sentit Const. Elect. 16. p. 1. & nova Ord. process. tit. 20. in princ.) Aber des Beklagten Gegenbeweisung soll/ wenn des Klägers Gezeugniß vollföhret/ und ehe es eröffnet/ in Zeit Sächs. Frist/ gleichfals vergõnnet/ und für die Hand genõssen werden/ daß er innerhalb solchen Termins die Artickel und der Zeugen Namen übergebe/ und sonst an seinem Fleiß nichts erwinden lasse. Idque juxta ordinem l. siquidem C. de except. & habetur per König in cap. 84. (ADDIT. Consult. Saxon. d. l. in fin.) Videatur etiam d. Constit. Elect. 16. & d. Nova Ord. process. c. 21. in pr.

pr. (Magnif. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 16. def. 1. 2. lib. 3. tit. 7. resp. 60. n. 9. 10. 11. 12. tit. 9. resp. 86. n. 2. 3. 4. 5. 7. tit. 11. resp. 106. n. 9. 10. 11. 17. & Matth. Berlich. part. 1. Conclus. 38. 39. 40.)

XVII.

Ob es genug sey in tea Terminum probatorium copiam Briefflicher Urkunden einzubringen/ und die folgenden mit ihren Originaln post Terminum zu begläubigen?

ET sufficere Exemplum intra Terminum fuisse productum, & post Terminum originale produci posse, voluit Felin. in c. licet causam num. 15. col. vers. limita. ext. de probat. allegat. Bald. in c. 1. de fid. instr. & tex. in l. & donatur. §. fin. ff. de donat. inter vir. & uxor. (ADDIT. Et hanc Felini sententiam confirmat. Const. Elect. 17. p. 1. Churf. Pr. Ordn. tit. 24. Consult. Sax. lib. 4. q. 110. b. t.) (quibus jung. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 17. def. 1. 2. 3. & 11. & Matth. Berlich. d. conclus. 38. n. 75.)

XVIII.

Ob in der andern Instanz anderweit Beweifung durch Zeugen über die vorigen Artikel/ derwegen in prima Instantia Zeugen verhöret/ vel super directo contrariis, zuläßlichen seyn sollen.

Die Schöpffenstule sind hierinnen der Meynung/ daß solche Gezeugniß in secunda Instantia regulariter nicht sollen zugelassen werden. (ADDIT. Consult. Sax. lib 4. q. 102. Constit. Elect. 21. part. 1.) idque per text. Clem. fin. de testib. exceptis tamen casibus, quibus hoc casu testes admittuntur, quos refert Felin. in c. fraternitatis de testib. Socin. in 403. regula Lanfr. in verb. testium. (& Matth. Berlich. part. 1. conclus. 40.) Et hac opi-

opinio confirmatur quam plurimis per *Didac. Covar. in 18. cap. pract. question.* Und ob wol etliche einer andern Meynung sind/ daß in Camera Imperiali anders gesprochen/ und solch anderweit Gezeugniß soll zugelassen werden/ *ut per Myns. in 41. obs. 1. cent.* Weil aber dieses in jure Civili zweiffelhaftig/ uñ in jure Canonico ein klarer Text/ welcher billich/ weil der Zeugen End mit einlauffen/ vorzuziehen/ und die Dd. communiter dahin schliessen/ quod allegata *Clem. fin. de testib.* in utroque foro zu halten/ dieselbe auch bißher in diesen Landen in Übung gewesen / (welches gemeldte *Constit. Elect. 21.* und *Magu. Dn. Carpz. ad eand. def. 1. 2. & 3.* approbiret/ wiewol er *def. seq. 4. testes super articulis indirecte contrariis productos admittiret.*) So können auch die Schöp- penstule (es sey denn/ daß casus excepti ab ista Clementia alle- girt und dargethan werden) darvon ohne andere Verordnung nicht abweichen. (*ADDIT. Const. Sax. d. quest. 102. num. 2. & 3.*)

XIX.

Gerichtlicher Vorstand/ ob er durch den/ so gese- sen ist/ mit Gunst des Gerichts/ darunter die Güter gelegen/ sey zu bestellen.

Erinnen ist man einig/ daß der/ so genugsam geseßen / nicht schuldig sey/ eine Gunst wegen des Vorstandes von den Gerichten über seine Güter zu erlangen/ weil solches die beschrie- benen / oder auch Sächsische Rechte nicht erfordern / *ut constat ex tot. tit. ff. qui satisd. cog. & tex. art. 5. Landr. lib. 2.* (*ADDIT. Constit. Elect. 5. p. 1. §. Der Kläger soll auch Consult. Sax. lib. 4. q. 33. b. t.*) (*Vid. Dn. Carpz. ad. d. Const. Elect. 5. def. 2. 3. 4. 5. 6. nec non Math. Berlich. part. 1. conclus. 20.*)

Vorstand/ob einer zu bestellen schuldig/der unter
den Gerichten/da geklagt wird/nicht gefessen/sonsten
aber in Churfürstl. Landen Güter hat?

Der/so unter einer Herrschafft/doch im Churfürstenthumb
Güter hat/ist den Vorstand zur Widerklage/und pro ex-
pensis, zu bestellen nicht schuldig/ob er gleich unter dem Gerichte/
da er beklagt/nicht Güter hat/*tex. in l. fidejussor. §. si necessaria
ff. qui satisd. cog. (ADDIT. Const. Elect. s. p. 1. §. 2. Churfst.
Proceß-Ordn. cap. 13.) Dn. Carpz. d. def. 2. 6. & Matb. Ber-
lich. d. concl. 20. n. 15.)*

Das Hof-Gericht aber hält im Gebrauch/das der/so un-
ter dem Hof-Gerichte nicht sächhaftig/allda den Vorstand zu
Wiederklage bestellen muß/damit der Beklagte vor andere Ge-
richte dem Kläger nicht darff folgen. (*ADDIT. Consult. Saxon.
lib. 4. q. 39. n. 2. (quam receptam consuetudinem Illustrissimus
in §. final. d. Constit. Elect. 5. Wir wollen aber auch zc. expresse
confirmat.)*)

Der Anwald/ob der zu caviren schuldig/wenn sein
Sachwaltiger sächhaft ist?

Videtur, & respondetur quod non; Quia ejus conditio non
debet esse gravior conditione ipsius principalis. Ideo
habet ea quoque beneficia, quæ principali competunt, *argum.
§. fidejussores Instit. de fidejuss. (ADDIT. d. Const. Elect. s. p. 1.
§. Dergleichen Consult. Sax. lib. 4. q. 40.) Dn. Carpz. ad d.
Const. Elect. s. def. 5.*

Ob nach der Publication und Eröffnung der Beweisung fernere Beweisung oder mehr Zeugen ver-
hören zu lassen gestattet werde.

RDenig in seinem Proceß *cap. 86. §.* Und das ist / und im
Vorgehenden *§. in facie.* setzt / daß etliche ob solam publi-
cationem anderweit Zeugen zu verhören nicht wollen nachge-
ben / und solches hält er auch *cap. 24. in fin. & sequitur Felin. in*
c. fratern. n. 11. de testib. Etliche aber haben es dafür gehalten /
quod sola publicatio testium non didictis attestacionibus, non
impediat ulteriorem testium productionen. Ampliandæ
enim, non coangustandæ sunt probationes, per ea, que in ad-
dit. allegantur ad Felin. in d. c. fratern. Jedoch wenn der Ter-
minus probatorius umb und fürüber wäre / soll alsdenn der / so
mehr Zeugen führen will / endlich erhalten / daß er zuvor von den
selben Zeugen keine Wissenschaft gehabt / oder daß er die damals
nicht haben können / *argum. auth. at qui semel. C. de probat.*
& c. pastoralis. ext. de except. Consult. Sax. lib. 4. q. 103. h. t.
n. 1. & 2. (ADDIT. Über die Constit. Elect. 16. p. 1. §. fin.
folgeindistincte der ersten Meynung / und wil / daß nach der pu-
blication und Eröffnung der Beweisung keinem Theil / es hätte
von der Zeugen Aussage Abschrift bekommen / oder nicht / fer-
ner Beweisung zu führen / oder mehr Zeugen verhören zu lassen
gestattet werden soll. Idem innuit *Nova Ordin. process. c. 20.*
§. Und dieweil) (*Magn. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 16.*
def. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. & Matth. Berlich. part. 1. Conclus. 38.
num. 82. 83. 88. usque ad n. 103.)

Ob die Schuldiger den Gläubigern in die Hand
oder Hafft zu geben.

Der Text art. 36. lib. 3. Landr. & Weichb. 27. art. gibt in
gemein zu daß der Gläubiger den Schuldner / so er nicht
zu bezahlen hat / an die Hand oder Hafft befugt sey. Et
statutum tale valere existimat Panor. in 42. cons. 2. part.
Zas. cap. 8. lib. 2. respont. Jas. & alii in l. pro herede §. si quid
tamen ff. de acquir. her. (ADDIT. Consult. Sax. l. 4. q. 180.
num. 1. & 2. Verum hodiè secus est. Nam Constitutio Elect. 22.
part. 2. Jus illud Saxonicum vetus penitus abrogavit, & in ejus
locum introduxit carcerem, den Schuld Thurm / quo inclu-
duntur ejusmodi debitores, qui solvendo non sunt. Quomodo
autem, & in quibus casibus ejusmodi incarcerationio contra de-
bitores locum habeat, patet ex d. Const. Elect. 22. p. 2. nec non
ex Ordin. polit. de Anno. 1612. tit. Justitiensachen §. Weiter.
v. So viel aber. Et imprimis ex Nova Ordin. process. cap. fin.
per tot. An vero cessio bonorum debitorem ab incarcerationione
liberet, quæri potest? Et licet Jure civili illud affirmandum
esse videatur per text. l. 1. §. 4. C. qui bon ced. poss. tamen d.
Const. Elect. 22. in pr. versic. Und es soll / hoc non admittit, id-
que procul dubio propter abusum hujus beneficii, & debito-
rum improbitatem, qui fiduciâ cessionis æs alienum temerè
contrahunt. Wes. in rob. ff. de cess. bon. Tales enim non ha-
bent beneficium cessionis, sed debent incarcerari, l. fin. §. fin. ff.
quæ in fraudem. Jas. post Aret. in §. fin. Inst. de act. Strauch.
in tr. de mercat. in rubr. de decoctor. fol. 357. Wenn aber einer
casu fortuito, durch Unglück / in armuth gereth / und bonis cedi-
ret / auch mit seinem Eyde cautionem bestellen wil / so ihm Gott
Glück bescheret zu bezahlen / demselben soll man nicht an die
Hand oder Hafft geben / oder aber incarceriren, (ADDIT. ut

vult Imper Justin. in Novell, 135. & d. Constit. Elect. 22. §. fin.
 & Gl. in 1. intellectu d. art 39. Imo talis, quando pervenit post
 cessionem ad meliorem fortunam, habet beneficium, ut te-
 neatur in tantum, in quantum facere potest, Job. Fab. & Job.
 de Plat. in d. §. Instit. de action. ubi Jason. dicit, hanc decisio-
 nem esse mirabilem. Also auch Weibspersonen und Unmün-
 dige werden nicht in den Schuld-Zhurm gelegt/ viel weniger den
 Creditori in die Hand gegeben. Quia regulariter ob debitum
 non possunt in carcerari. Item personæ privilegiatæ, quæ non
 conveniuntur, nisi in quantum facere possunt, veluti parentes,
 uxor, mater, maritus, patronus, donator, socius omnium bono-
 rum; Item milites actu militantes, l. sunt qui in id. ff. d. re jud.
 Item Clericus c. Odoardus de solut. Diese privilegirte Personen
 sollen auch nicht in die Haft gegeben/ oder incarceriret werden/
 & voluit hoc gl. in d. art. 39. lib. 3. Landr. (ADDIT. Conf. Sax.
 lib. 4. quest. 180. n. 5. & seqq.) Also auch die Personen/ so im Eh-
 renstand sind/ als die vom Adel/ Doctores, Rathspersonen/ und
 dergleichen/ wenn dieselbige bonis cediren/ und eydliche Caution
 bestellen/ so sie zum Vermögen über das / was sie zur täglichen
 Nothdurfft bedürffen/ kommen möchten/ bezahlen wollen/ sollen
 auch à tali poena disffals befreyet seyn. (ADDIT. Gl. in 1. & 2.
 intellect. in d. art. 39. Conf. Sax. d. l. n. 8.) Wiewol auch das
 Hof-Gericht solche Sachen nicht annehmen/ sondern vor peinlich
 achten will / so seynd doch die Schöppenstule darwider/ daß gleich
 wie die Schuldforderung nicht peinlich ist/ noch vor peinlich kan
 erachtet werden/ ob gleich der debitor in carceriret wird/ eo fine,
 ut cedat bonis, daß auch disffals die Sache vor peinlich nit kan
 gehalten werden/ ut probatur etiam in c. 1. de depos. ubi quando
 causæ civili est annexum delictum potestque perveniri ad tor-
 turam, tamen remanet causa civilis. Et hoc etiam manifestè
 probatur ex definitione causæ criminalis, quæ est, quando vel
 poena

poena corpori infertur, vel pecuniaria fisco applicatur, *Jas. in rub. de judic. Dec. in rub. ext. de jud.* So wird auch der Schuldener des Gläubigers nicht eigen / sondern er hat ihn als ein Pfand / an statt der Schuld / *d. art. 30.* Gleich wie nun die Sache / wenn obfides und Geißel umb mehrer Sicherung gegeben werden / nicht peinlich ist / also kan es alhier auch nicht seyn. *Conf. Sax. d. q. 180. n. 10. & seqq. (ADDIT. Magn. Dn. Carpz. ad. d. Const. El. 22. & Matth. Berlich. part. 2. concl. 28. per tot.)*

XXIV.

Juramentum calumniae generale an Dertern / da gemeinrecht gehalten / ob das in Sachen der Oberkeit und Unterthanen zu leisten.

Wiewol etliche Personen mit solchem Eyde sollen verschonet werden / *veluti dominus feudi, nisi ipse à vasallo exegerit, c. 1. §. in quibus de consuet. rect. feud. Jas. in l. jusjur. & ad pecunias 34. §. qui jusjur. ff. de jurej. ubi probat, quod parenti & patrono remittitur: tamen, quando lis & inter Magistratum & subditum, Actor poterit hoc juramentum exigere, & dominus si Reus fuerit, istud præstabit per Procuratorem, Ita Hostiens. in sum de milit. jur. allegans tax. in c. tibi domino 63. desinct. & in c. metuens. 12. q. 4.* Ideò in Camera Imperiali olim de Procuratore Cæsaris vel Fiscus dubitabatur utrum tale præstare deberet juramentum, *ut per Myns. in 74. obs. 1. cent.* Verum illud per Constit. Anno 66. in Comitibus habitis Augustæ, est decisum, quod in Fiscalibus hoc juramentum non sit præstandum. Wie denn Anno 1571. am 5. Junii / in Sachen derer von Kostock contra ihre Lands-Fürsten / der Herren aller Einrede ungeachtet / solcher Eyd für Gefahrde / an der Röm. Kayf. Maj. Hof zuerkant. (*ADDIT. Conf. Sax. lib. 4. q. 59.*) Hoc juramentum Calumniae generale in foro Saxonico con-

svetudine sublatum, & in ejus locum surrogatum est Juramentum malitiæ (der Eyd für gefährde) quo profitentur litigantes, se nihil Calumniæ aut litis differendæ gratiâ proponere vel postulare, sed tantummodò ad juris sui tuendi necessitatem, &c. *Nov. Ord. Jud. tit. 33. Matth. Berlich. part. 1. Concl. 31. n. 4. cum seqq. nec non Magn. Dn. Carpz. part. 1. Const. El. 2. def. 1. n. 2. item Const. seq. 12. def. 21. 22. Const. 19. def. 29. num. 6. § lib. 3. tit. 6. Resp. 4. n. 4. 5. 6. § 7.* welches Juranent auch ohne vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß / aus richterlichen Amt extrajudicialiter, es werde gleich von dem andern Parth gesucht oder nicht / pfleget auferlegt zu werden *d. Nov. Ord. Jud. all. tit. 33.*)

XXV.

Statutum an se extendat ad bona, Jura, & actiones, quæ sunt extra Territorium statuentis.

ES haben etliche Städte Privilegia, Statuten / oder Gerechtigket / daß / wenn einer bey ihnen verstirbt / und andere / so in derselben Stadt nicht Bürger seyn / wollen die Erbschafft / Gerade / oder Heergewette nehmen / die müssen den dritten / vierdten / oder zehenden Pfennig von solchen Stücken / & sic Curia illius loci lassen. (de hoc Jure Detractionis vel Gabellarum (vulgò Nachsteuer / Abzug) vide latè differentem *Matth. Berlich. part. 3. conclus. 52. § Magn. Dn. Carpz. part. 3. Const. Elect. 38. def. 19. 20.*) Nun ist die Frage / Wenn der Verstorbene hätte Schuldē / oder ausgeliehen Geld gelassen / welche sind extra territorium, seu jurisdictionem statuentis, ob auch solche Schulden der Person des Verstorbenen folgen / Also / daß der Rath derer Dertter / da er gestorben / oder gewohnet / solchen Abzug fordern könnte / ungeachtet / daß das Geld unter ihren Gerichts Zwang nicht ausgethan : Et respondetur, daß außserhalb des Reichbildes solcher Abzug nicht könne gefordert werden / wenn nemlich das Geld

Geld anderswo auff wiederkäuffliche Zinsen außgethan / und noch nicht auffgekündiget. *arg. l. fin. ff. d. jurid. omn. judic.* Wenn aber das Geld/so anderer Deter ausgeliehen / wiederumb auffgekündiget und abzufordern gewest / so gebühret davon der Abzug dem Rathe. Was ferner bona mobilia anlanget / so da seyn extra illud territorium, da distinguiren die Jura: Aut ista mobilia non sunt destinata, ut perpetuò in aliquo loco maneant, wie da ist Kauffmanns-Wahre / vel equus aliò missus, ut redeat; Et tunc talia censentur esse de loco, ubi est persona, ad quam pertinent: Aut verò ista mobilia sunt destinata, ut perpetuò sint extra locum; tunc ista censentur de eo loco, in quem destinata sunt, & sic non comprehenduntur sub consuetudine civitatis, extra quam sunt, *arg. l. ex facto. §. rerum autem, ubi Gl. & Bart. ff. de hered. inst. Goden. cons. 8. (Add. Magnif. Dn. Carpzov. part. 2. Constit. Elect. 14. def. 53. n. 7. Const. 12. def. 12. n. 6. 7. & lib. 3. tit. 1. resp. 13. n. 7. lib. 6. tit. 4. resp. 39. n. 4. 13. 15. resp. 42. n. 7. 8.)*

XXVI.

Ob das Erbgeld von dem Weibe auff dem Mann verfalle.

Wenn einem Manne sein Weib stirbet / welche in ihres Vaters / Mutter / oder andern abgestorbenen Gütern jährlich zu ihrer Abfindung Erbgeld stehen / und auffzunehmen / So sind die Schöpffenstule hierinnen einig / daß nemlich das vertagte Erbgeld auff ihren Mann falle / *textus est in art. 76. in fin. lib. 3. Landr. quia tunc quando dies cessit, inter mobilia computatur, ut in terminis confirmatur multis autoritatibus & juribus per Tiraque in tract. de utroque retract. sup. gl. 9. in verb. reditus. v. secundo principaliter limita.* Das undetagte aber auff die Erden: quia ex rebus immobilibus solvitur, & adhuc tanquam res immobilis in bonis illis hæret *Consult. Saxon. lib. 3.*

q. 101. Et hanc sententiam sequitur quoque *Constit. Elect. 21. p. 3.*
(nec non Ampliff. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 21. def.
3. 4.)

XXVII.

Ob das Geld / so iemands zu spielen geliehen/
wieder gefordert werden könne.

In dieser Quæstion decidiren die Rechtsgelehrten: Wenn
Keiner / der nicht spielet / iemand Geld zu spielen leihet / der-
selbe kan es wieder fordern; Da es aber von dem / welcher mit
spielet / geliehen würde / so soll es der ander wieder zu geben schul-
dig seyn / ut plenius traditur per *Francisc. Vivium in 163. opinio-*
ne, cum seq. & per Benedict. Capiam. in tract. comm. opin. in
verb. alearum fol. 107. Et habetur quoque in Cons. Sax. lib. 1.
quest. 156. (huc referenda sunt ea, quæ tradit Magn. Dn. Carpz.
in Practic. Criminal. part. 3. quest. 134. n. 23. 24. 25. 26. 27.)

XXVIII.

Ob dasjenige / so verspielet / wiederumb condici-
ret und abgefodert / auch das / so auff dem Spiel in
Schuld verblieben / könne gefordert werden.

So viel das Spielgeld betrifft / obwol die gemeinen Rechte
über einen Sülden zu verspielen nicht zugeben / *l. alearum*
lusus C. de aleat. und des / das darüber verspielet wird / con-
ditionem und Abforderung dem / der verspielet hat / nachlassen.
Dennoch aber / weil solch Recht in Abfall und desuetudinem
gekommen / so achten die Schöppensühle dafür / daß derjenige / so
verspielet / und bezahlt / dasselbige aber / was er gegeben hat / wie-
der abfordern wil / nicht zu hören sey: quia allegat propriam tur-
pitudinem. Contra legem enim commisit. Ergò frustra legis
auxilium implorat. *arg. c. quia frustra de usur. Consult. Sax.*
lib. 1.

lib. 1. quest. 155. num. 1. & 2. und hie hat statt / das im art. 101. Weichb. gesagt wird / daß kein Richter soll über Doppelspiel richten. *Quamvis enim Jure communi permilla sit repetitio, tamen hoc Jus consuetudine abolitum est, & valet talis consuetudo, quod pecunia ludo amissa etiam in foro conscientiae repeti nequeat.* König cap. 57. §. Es mag aber durch ein *statut. in fin. Idem voluit Job. de Imol. post Job. And. in cap. Etsi clerici, & Bertachin. in verbo ludus num. 48. Consult. Sax. de l. num. 3. & 4.* Jedoch wird dieses also limitiret / wo derjenige / der es verspielt hat / mit List betrogen / oder fälschlich / und betrüglicher Weise / oder mit Gewalt darzu bewogen und gebracht worden / oder ist noch ein Unmündiger / oder sonst eine einfältige Person / auff solche und dergleichen Fälle soll die condition desjenigen / so verspielt / und bezahlet / zugelassen / und darüber / was recht ist / erkant werden / *ut per Kön. & Bertach. d. l. Consult. Saxon. d. l. n. 4. & 5.* Wenn aber dasjenige / was verspielt / nicht bezahlet / sondern allein zugesagt / und es von dem / der es gewonnen / gefodert wird / so geben ihm die Schöppenstüble keine action, sondern halten / es sey Beklagter ab instantia zu entbinden. *Ratio est de Jure communi & Saxon. quia agens agit ex turpi causa. Ergo repellendus. l. mercalem. C. de conduct. ob. turp. caus. textus est express. in art. 100. Weich. & in art. 6. lib. 1. & art. 63. Landr. Consult. Sax. d. l.* Es hätte denn der / so Geld verspielt hat / zu bezahlen geschworen / Auff solchen Fall ist er auch desselbige zu thun / und den Eyd / *cum absque interitu salutis aeternae servari possit, zu halten schuldig. arg. c. debitores. ext de jurejur. Covar. in c. quamvis de pact. in 6. Consult. Saxon. d. l. num. 6. & 7. (Add. Magnif. Dn. Carpzev. in Pract. criminal. alleg. quest. 134. dd. numer. & lib. 6. tit. 10. resp. 96.*

Ob über den Wetten und Sponsionibus zu erkennen?

B Denig in process. cap. 57. in pr. § 5. und als auch das Sachsen-Recht/2c. schleust dahin/ daß in Sächsischen Rechten die Wetten/ so über einen Gilden austragen verboten seyn sollen per text. art. 6. lib. 1. Landr. l. fin. ff. de aleat. § l. fin. C. de religios. § sumt fun. Dieweil aber solches die angezogene textus nicht bewähren/ hingegen aber aus andern so viel erscheinet/ daß die Sponsiones und Wetten in gemeinen Rechten auch höher/ denn ein Gilden austrägt/ zugelassen und erlaubet/ per text. l. si gratuitam. 17. §. si quis sponsionis ff. de prescript. verb. l. à Titio. ff. de verbor. oblig. Jason in l. cum ad presens ff. si cert. pet. Idem in d. l. à Titio. per illum text. ff. d. t. Strachain tract. de mercat. in verb. sponsionibus. §. quæro igitur. Afflict. decis. 380. So haben auch bishero die Schöpffenstütle auff solche gemeine recht ehrliche Wetten/ ungeacht sie etwas höhers/ als einen Gilden/ oder solidum ausgetragen/ vor beständig und kräftig erkant. Consult. Sax. lib. 1. q. 141. n. 3 (huc confer. Ehurfl. Sächs. Policeny-Ordn. de an. 1612. n. 12. pag. 71. in. fin. Magn. Dn. Carpz. part. 2. Const. Elect. 9. def. 18.)

Ob die Bürgen/wenn der Principal-Schuldiger von dem Gläubiger länger Frist erlangt ihrer Bürgschaft entlediget.

In dieser Frage ist man auch einig/nemlich/ daß der Bürge/ welcher der Bezahlung halben simpliciter spondirt und gelobet/ oder sich dafür verschrieben/ nicht entfreyet seyn soll/ ob gleich nach Verlauffung der Zeit/da die Bezahlung geschehen soll/

der

Der Gläubiger auff Unterhandlung dem Schuldner weiter di-
lation und Frist/ ohne des Bürgen Vorwissen / gegeben und ge-
stattet. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 1. q. 31. n. 3. & Const. Elect. 19.
part. 2. in pr.*) Nam fidejussor prorogatione termini non
liberatur. (*ADDIT. Cum creditor terminum solutionis de-
bitori prorogans, id facere intelligatur eo animo, ut obligatum
nihil ominus tam debitorem principalem, quam fidejussorem
habeat, donec sibi sit satisfactum. Möll. ad d. Const. Elector. 19.
n. 3. Decis. Tholos. 181.*) Da aber der Bürge für einen Contract/
der allein auf eine Zeit gerichtet / fidejubirt und gelobet / & sic
fidejussor datus esset contractui ipsi, qui initus est ad tempus,
veluti, si conductio facta esset ad triennium, so ist alsdenn/ nach
Verlauff der Zeit/ der Bürge ledig. *l. si cum Hermes. C. locati.*
Hanc distinctionem tradit *Jason. in l. 1. C. de jud. Alexander. &
alii in l. lecta ff. si certum petatur. Stracha in tract. de merca-
tura in princ. part. 5. Hippolyt. in rubr. ff. de fidejuss. q. 6. (AD-
DIT. & sequitur d. Const. Elect. 19. §. Da aber.)* Also auch/
da der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget / daß
Ausgangs der gewissen Zeit er ferner nicht haften noch Bürge
seyn wolte / und die Bezahlung in solcher Zeit/ darauff er gelobet/
nicht erfolget / so ist darnach der Bürge auch gänglich ledig und
loß: *Quia contractus ex conventionem legem accipiunt. (AD-
DIT. Consult. Sax. d. q. 31. num. 5. Vid. etiam d. Const. Elect. 19. §.
Also auch.) (Magn. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 19. defin. 1. 2.
usque ad defin. 13. & Matth. Berlich. part. 2. conclus. 25.)*

XXXI.

Wenn ein Bürge/ als ein Selbstschuldiger / & tan-
quam principalis, sich verschrieben hat / ob er sich der Recht-
lichen Wohlthaten / als der Excussion, noch zu
gebrauchen ?

S Wöl Hippolytus de Marsiliis *in rub. de fidejussor. vers.*
E modò

modo revertendo, es dafür halten will / daß ein Bürge dßfals / wenn er sich als ein principal und Selbstschuldiger obligirt und verschrieben / das beneficium excussionis, im Fall er gleich demselben nicht renuncirt / nicht vorwenden noch haben könnte / so ist man doch hierinnen einig / daß wo dem Bürgen die ausdrückliche Renunciation seiner Wohlthaten nicht hinterlich ist / daß er sich des beneficium excussionis, wenn der Sachwalter zu bezahlen hat / gebrauchen möge. Ita voluit *gl. in aut bent. de fidejus. in verb. fidejusiones. vers. sed quid si principaliter se constituit*, quam sequitur *Aretinus in §. si plures col. fin. 1. de fidejus. Paulus Castrensis in d. l. sed & ff. ad SC. Macedon. Alexand. d. l. dictanti- bus C. de Testam. (ADDIT. Const. Elector. 18. p. 2. Consult. Sax. lib. 1. q. 32. §. Ob wol.)* Et confirmatur, quia fidejussor promittens solvere libere, absque omni exceptione, adhuc integra habet beneficia; nisi istis nominatim & in specie renun- ciaverit. *Jason. in l. 1. C. de SS. Eccl. Hippolyt. in d. rub. ff. de fidejuss. mibi num. 272. Ac idem in 272. singular.* Aber in Fällen / da der Bürge das beneficium excussionis nicht vorwenden kan / da muß er als Selbstschuldiger haften / wenn er sich gleich nicht als Selbstschuldiger verpflichtet. (*ADDIT. Constit. Elect. 18. §. fin. Consult. Saxon. d. l. in fin. Illosque casus recenset Marsil. in rub. de fidejuss. n. 8. cum seq. Hering. tract. de fidejuss. c. 27. part. 1. n. 181. cum multis seqq.) (vid. Magnif. Dn. Carpxov. lib. 2. tit. 6. resp. 73. n. 1. usque ad num. 16. & Matth. Berlich part. 2. conclus. 23.)*

XXXII.

Wenn Bürgschafften die Erben deß verstorbenen Bürgen nicht verbinden.

Bürgschafft verbindet Ipso jure der Bürgen Erben / ob gleich wederer in der Verschreibung in specie nicht gemeldet oder ge- dacht: (*ADDIT. Constit. Elect. 20. p. 2. text. est. in l. 4. §. fin ff. de*

de fidejuss. l. fidejussoris. C. eod. §. fidejussor. Inst. de fidejuss.)
 Wenn aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt/
 daß an statt des Bürgen/so verstürbe/der Schuldener dem Gläu-
 biger einen andern Bürgen setzen solte / dißfalsß ist die obligatio
 fidejussoris allein personalis, und vererbet nicht auff des ver-
 storbenen Bürgen Erben. (*ADDIT. Ita statuit allegata
 Constit. Elect. 20. §. fin.*) (*Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Const.
 Elector. 20. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & Matth. Berlich. part. 2. con-
 clus. 26.*)

XXXIII.

Der Bürgen Renunciation und Vorzicht / wenn
 die general und gemein ist / ob sie dardurch von ihren Recht-
 lichen Wolthaten ausgesetzet / oder in specie und aus-
 drücklichen sich derselben begeben müssen?

ES haben die Bürgen etliche Wolthaten im Rechten / als
Excussionis, divisionis, cedentiarum actionum, derer sie
 sich gebrauchen mögen / wofern sie denselben nicht renunciert :
 Nun aber ist die Frage : Ob durch allgemeine General-Vorzicht
 die Bürgen von diesen Wolthaten ausgeschlossen werden / oder
 aber / ob in specie und ausdrücklichen sie sich solcher begeben /
 und denen renunciiren müssen. In dieser Frage sprechen die
 Schöpffenstühle wieder einander : Denn etliche sind der Mey-
 nung / daß durch die General-Vorzicht solche Wolthaten den
 Bürgen benommen werden / und daß nicht nöthig sey / deren in
 specie und ausdrücklichen zu gedencken / und haben auch viel Ur-
 sachen / damit sie diese ihre Opinion beschützen / wie denn dieselben
 unserem Gnädigsten Churfürsten und Herrn vorbracht / und
 übergeben worden. Allegiren auch für sich *Decium l. fin. ff. si
 cert. petat. Aretin. conf. 33. Socin. conf. 200. ubi in beneficia
 actionum loquitur. Afflict. decis. 188. Bellonum. §. si plures
 instit. de fidejuss. n. 13.* und andere mehr autoritates und ratio-

nes, wie in ihren Bedencken zu finden. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 1. q. 33. in pr.*) Sie machen aber diesen Unterscheid/ *ex Baldo (in l. sed. & si quis. §. quasitum ff. si quis caution.)* Et dicunt: Aut renunciatio habet verba latissima, & generalissima, veluti renuncio omnium legum beneficio, & auxilio; Et tunc talis generalissima renunciatio fidejussores à suis beneficiis non excludit: Aut verò verba sunt generalia, aut subalterna, Als wenn die Bürgen ingemein renuncirt allen denen Wohlthaten/ so ihnen als Bürgen in Rechten verliehen und zu gelassen/ Diese Renunciatio sey ihnen hinderlich/ ob gleich der Wohlthaten so ihnen verliehen/ausdrücklichen nicht gedacht: Quia renunciatio saltem in genere de beneficiis fidejussoribus concessis, videtur etiam de specie cogitasse. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 1. Etliche aber sind der Gegenmeinung/ nemlichen/ daß ungeachtet solcher distinction nothwendig sey/ daß die Bürgen derselbigen in specie sich begeben/ und verzeihen/ und daß sie durch ein general- und allgemeine renunciatio nicht sollen gefährdet werden: denn nicht ohne/ daß im Rechten die gewisse Lehre sey/ daß generalis renunciatio die specialia privilegia & beneficia, die einem gegeben sind/ nicht benehme/ (ADDIT. ut traditur per Bart. Jas. & Moder. in d. l. sed & si quis. §. quasitum. ff. si quis caut.)* dieser Ursachen: quia generalis renunciatio est captiosa, dadurch/ bevorab die Unverständigen/ leichtlich verführt und zu großem Schaden gebracht werden können: Weil nun mancher durch Bürgschafft verderbt/ und in äußersten Schaden geführt wird/ so ist der Billigkeit und Erbarkeit gemäß/ daß ihme ausdrücklichen/ und in specie seine Wohlthaten erzehlet/ und er derselben erinnert werde/ so kan er sich keiner Gefahr beklagen/ sondern hat sich alsdenn desto besser zu bedencken/ ob er dergestalt Bürge werden wolte/ oder nicht. Solches aber thut er in einer allgemeiner renunciatio nicht so weit bedencken. Et quod genera-

nera-

neralis renunciatio non excludat beneficia juris, tradunt plenissimè Moderni *in d. l. sed etsi quis. §. quasitum. ff. si quis cautio.* Hanc ipsam opinionem, quòd generalis renunciatio non excludat fidejussorem à beneficiis, nisi specialiter ista fuerint expressa, multis authoritatibus confirmant. Hippolitus *d. rub. 2. n. 29. ff. de fidejuss.* (*ADDIT.* ut testatur *Consult. Sax. d. l. num. 2. & seqq.*) Quemadmodum etiam jam prædictam sententiam sequitur & approbat *Marantha de ord. jud. part. 6. n. 19. Arcelin. §. si plures in fin. Instit. de fidejuss.* (*ADDIT.* Et novissimè *Constit. Elect. 17. p. 2. §.* Damit aber/ & seq. Das aber hat keinen Zweifel/wenn einer oder mehr Wohlthaten gedacht/ und denselben in specie renunciaret/ und solcher Specification eine gemeine renunciation mit angehangen/ daß alsdenn auch dadurch andere mehr Special-Wohlthaten begriffen/ und sich der renunciant aller Beneficien zugleich begeben und verziehen. (*ADDIT. d. Const. Elect. 17. §. fin.* Hâc namque ratione de intentione renunciantis constat, quod videl. omnibus beneficiis sibi competentibus renunciârit, quantumvis in specie unum & alterum non fuerit expressum. *Coler. de process. execut. p. 1. c. 10. n. 449. per ibid. alleg.*) (*Hâc refer omninò Ampliss. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elector. 17. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & de resp. 73. n. 11. 12. 13. 16. nec non Mattb. Berlich. part. 2. conclus. 22.*)

XXXIV.

**Fünff oder sechs Gulden von hundert Gulden
Zins in geliehen Geld / oder Wahren und Contracten/
ob die allein den Kauffleuten zu zuerkennen?**

Die Schöppensühle haben sich hierinnen nicht können vergleichen/ denn etliche sind der Meinung/ daß disfalls/ wenn ein Kauffmann das ausgeliehene Geld oder Wahren auff bestimmte Zeit nicht zahlte und erlegte/ daß ob solam moram fünff oder sechs Gulden Interesse *lucri cessantis* von hundert Gulden

Hauptsumma auff ein Jahr zu erkennen/dierweil à communiter
 accidentibus ein Rauffman zum wenigsten so viel erwerben und
 lucriren kan / und daß auch sonst ex conjecturis der Richter
 das Interesse zu moderiren befugt / *ut per Bartol. l. unica. in fin.
 C. de sentent. qua pro eo, quod interest*, und allegiren auch für
 diese opinion, *text. l. 1. ff. de usur. § l. apud Julianum. §. in
 usur. ff. de leg. 1. § Panormitan. in c. conquestus extr. de usuris.*
 (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 1. q. 85. §. Die Schöppenstühle.
 n. 1. 2. § 3.* Und daß disfalls/ wenn ein Rauffmann ob solam
 moram fünff oder sechs Gulden von hundert Gulden fordert/
 gang keiner liquidation nöthig / da er aber über fünff oder sechs
 Gulden fordern und begehren thäte/ daß er alsdenn das Interim
 liquidiren müste. (*ADDIT. Consult. Saxon. d. l. num. 4.*) Et-
 liche aber seynd der Gegenmeynung/ daß/ obwol propter moram
 Rauffleute/ und alle personæ consuetæ negociari, der Anforde-
 rung nich allein des Interesse damni emergentis, sondern auch
 des Interesse lucri cessantis zu recht befugt / so solte doch zuvorn/
 ebe fünff Gulden oder mehr / moderirt / eine liquidation gesche-
 hen / daraus zu befinden / daß der Rauffmann fünff oder mehr
 Gulden gewinnen möge/ *cum lucrum non semper sit certum*,
 er kan so wohl verliehren als gewinnen. Und wenn solche liqui-
 dation geschehen / daß nach Gelegenheit solch Interesse auff fünff
 Gulden oder mehr zu moderiren. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l.
 n. 5. § 6.*) Dieses bewähren *Paulus Castrens. Alexander. §
 Jason in l. utique §. nunc de offic. ff. de eo, quod certo loco, Af-
 flic. decis. 20. Panor. c. fin. n. 13. extr. de usur. Et secutus est
 Alexand. cons. 141. lib. 5. Decius consil. 39. Mynsing. 56. obser. cent. 7.*
 In dem aber sind die Schöppenstühle einig/ daß in terminis
l. curabit. C. de actionib. empt. Wenn einer ein Gut kauft/ und
 dasselbige ihm nicht tradiret wird / er aber das Rauffgeld nicht er-
 leget/ oder bezahlt/ sondern beydes Gut und Geld/ innen hat/ daß
 solch

solch interesse precii non soluti, welches sonst ex fructibus rei venditæ zu erachten und zuermessen/ *ut per Mynsing. in 65. observ. 4. cent.* nach Gelegenheit aus Richterlichem Amte in diesem / und dergleichen Fällen auff fünff oder sechs Gülden von hundert Gülden könne moderirt werden / sonderlich wenn der Richter wegen des verkauften Guts Gelegenheit gute Nachricht und Anleitung darzu hätte. (*ADDIT. Videatur Consult. Sax. d. 9. 85. n. 7.*) (*Et ad hunc locum Magnif. Dn. Carpz. part. 2. Const. Elect. 30. def. 1. n. n. 12. 14. def. 2. 4. Et 7. n. 6. def. 10. n. 2. def. 8. nec non lib. 4. tit. 7. resp. 50. num. 24. lib. 5. tit. 2. resp. 11. n. 10. nec non Matth. Berlich. part. 2. conclus. 38.*)

XXXV.

Des Durchleuchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen / und Burggrafens zu Magdeburg / ꝛ. MANDAT, wie in seiner Churfürstl. Durchl. hohen- und nieder Gerichten / auch insgemein durch dero Churfürstenthum und Lande / es wegen reassumtion des Processus, hinfiro gehalten werden solle.

¶ In Gottes Gnaden Wir Johann Georg. Herkog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erk-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Düringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausig / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / ꝛ. Fügen hiemit jedermänniglich / weß Würden / oder Standes er seye / besonders aber Unser sämtlichen getreuen Landschafft von Grafen / Herren und Ritterstand / wie auch allen und ieden / Unsern hohen- und niedern / Appellation- Hof- und andern Gerichten / Consistorien / Juristen-Facultäten / Schöppenstühlen / Schössern / Bürgemeistern /

stern/ Richtern/ Schöppen/ in Städten/ Flecken und Dörffern/
 wie auch Advocaten/ Procuratorn, Notarien / Gerichtsschrei-
 bern und männiglich/ der entweder nach Gelegenheit der ihme
 anbefohlenen oder verliehenen Jurisdiction, Rechtsprocessen
 zuverfatten und zu dirigiren/ oder sich derselbigen für seine eigene
 Person/ oder eines anderwegen / in unsern Landen zu gebrauchen
 hat/ gnädigst zuwissen / Ob Wir wol in unserer Anno 1622. pu-
 blicirten Proceß- und Gerichts-Ordnung / Tit. 17. wegen Re-
 assumption des Processus / dieses in acht zu haben anbefohlen/und
 insonderheit verordnet: Daß Zuvorkommung allerhand zweiffel-
 hafftigen Disputats, nach Absterben eines oder des andern in Rech-
 ten streitenden Partis/desselbigen Erben den Proceß ausdrücklich
 reassumiren solten; Dennoch nicht alleine in Unserm Appella-
 tion-Gerichte seithero befunden/ daß so wol im selbigen / als auch
 denen Untern-Gerichten/ Unsere ieksterwehnte wolgemeinte dis-
 position von vielen sehr gemißbraucher / in den Sachen vorseß-
 liche Verzögerung gesucht / und / und weil in erwehnter Ord-
 nung versehen / daß so wol Klägere als beklagtens Erben / litem
 reassumiren / auch ehe und zuvor darüber erkant/ in der Sachen
 weiter nicht verfahren werden solle/ es fast dahin gebracht worden/
 daß der Ausgang des Processus in sehr viel und langen Jahren
 nicht zu hoffen / noch auch offters einiges streitendes Theil bey sei-
 nem Leben sich des endlichen Ausschlags zu versichern / in deme
 wegen vielfältiger zutragenden Todesfälle / wenn zumaln mehr
 Personen so Partis Stelle halten / verhanden / in den Gerichten
 fast nichts / als super reassumptione gesprochen wird. Wenn
 aber hierdurch nicht alleine die Justiz gekräncket / sondern auch
 die Sachen an sich selbst verzügert / die Partheyen unverant-
 wortlicher Weise / zu ihrem grossen Schaden aufgehalten und
 müde gemacher / auch wol endlichen dahin bewogen werden/ daß
 ihrer viel/ ihr gutes Recht wol gar erlösen lassen müssen / Und
 gleich

18731

gleichwol bey solcher Beschaffenheit dahin zutrachten// wie der-
gleichen eingerissenen Mißbräuchen / auff alle und jede Wege
vorgebauet/ die Justiz befördert/ und die Processe nach Möglich-
keit eingezogen werden möchten; Als haben Wir / nach eingehol-
ten Rath und eröffneten Gutachten/ Unserer Geheimbten Hof-
und Appellation-Räthe/ Unsere Gerichts-Ordnung in diesem
passu etwas zu verändern / der unumgänglichen Nothdurfft be-
funden.

Befehlen und gebieten demnach allen und ieden Unsern ob-
erwehnten Unterthanen/ weß Würden oder Standes die seynd/
insonderheit aber iedermänniglich/der entweder nach Gelegenheit
der ihme anbefohlene oder verliehenen Jurisdiction Rechts-Pro-
cesse zu verstaten/ und zu dirigiren / oder sich derselben für seine
eigene Person/ oder eines andern wegen in unsern Landen zu ge-
brauchen hat/ hiermit ernstlich / daß ins Künfftige die Vollmach-
ten und Gewälte/ gleich Anfangs auff der Partheyen Erben/ als
welche ohne deß den Proceß zu continuiren/ oder der Erbschafft
zu renunciiren verbunden/ mit gestellet/ und auff einer oder an-
dern Parthey tödlichen Hintritt/desselben Erben nicht ad reassu-
mendam litem, wie bishero nach Anweisung der Gerichts-Ord-
nung geschehen/ citirt, sondern vom Mandatario oder Anwald/
wenn er anders vorhero ein solch auff die Erben gerichtetes Man-
dat, wie ihme zu thun oblieget/ad Acta gebracht/ alsdenn bis zum
Schluß der Sachen verfahren / auch so woln die definitiv - als
Bey-Urtheil / wofern die Erben noch nicht nahmhafft gemachet/
ins Mandatarii oder Anwalden Person gefasset und gesprochen
werden/ darbey aber dieser verbunden seyn solle / binnen Sächsi-
scher Frist/ oder auch unerwartet solcher Zeit/ so balden er seines
obgelebten Principals Todesfall/ und desselben hinterlassener Er-
ben Namen erfähret/bey unser Regierung und andern Gerichten/
allwo der Proceß verführet/ an- und einzubringen/ Massen denn

§

auch

auch alle hohe und niedere in unsern Landen befindliche Gerichte/
zu desto eher Werckstellung dieser Verordnung/ die nachdrück-
liche Verfügung ehistes zu thun wissen werden / damit in denen
allbereit in Rechten anhangenden Sachen / allen und ieden
Parteyen förderlichste Auflage geschehe/ innerhalb einer Nam-
haftten Zeit/ solche neue Gewälte und Vollmachten ad Acta
zugeben / und sich in künfftigen zutragenden Fällen darnach zu
achten. An diesem allen geschicht Unser ernster Will und
Meynung. Urkundlich haben Wir Unser Cangeley-Secret
hierunter drücken lassen / So geschehen zu Dresden / am 16. Ja-
nuarii, Anno 1655.

XXXVI.

Gurkes Bedencken/
Welcher massen nach Verordnung des al-
ten Sächsischen Lehnrechts/ ein Mann-Lehngericht
gehegt/ bestalt und gehalten werden mag/

Durch

Herrn **B E N E D I C T V M**
R E I N H A R T V M,
J. U. D. und Weiland Schwarzenburgischen
Cancellarium aufgesetzt.

Sistlichen ist zu wissen / daß ein Lehnherr seinen
Lehnmann zu Lehn-Recht und etliche Schulden
und Sachen / wo die anders Gewette werth sind/
wohl bedingen/ und beklagen mag/ solches bewäh-
ret klärlich der Text des Sächsischen Lehnrechts / *in 65. c.*
im

im Anfang. *Item in 68. c. im Anfang ibi* So schuldige ihn
 der Herr. Super quibus autem rebus possit esse controversia
 inter dominum & vasallum, vide plenè per *Matth. de Afflict.*
in rub. de controversia inter Episc. & vasal. Wie wol nun in
 beschriebenen Râysert. Lehnrechten gnugsam versehen/
 da zwischen einem Lehnherrn und seinem Lehnmanne
 eine Lehnsache oder Zwiespalt vorfâllet/ welchergestalt der-
 selbige vor des Lehnmannes Mitlebensgenossen / und also
 Paribus curiæ soll fürgenommen und geörtert werden.
 Quotiescunque enim & qualitercunque est contentio, inter
 dominum & vasallum occasione rei feudalis, sive dominus sit
 clericus, & vasallus laicus, sive contra, sive ambo sint clerici,
 semper cognoscunt Pares, & habent ordinariam jurisdic. à
 lege, ut sint iudices reales, *ut in tit. de controvers. inter Episc.*
& vasall. Item quod Pares sint eligendi iudices, & si sunt con-
 cordes in eligendis Paribus, satis est: sin verò discordes, tunc
 dominus debet prius eligere Pares incerto numero sive viso, &
 illos, quos sibi videbitur; & facta prius electione per domi-
 num, vasallus postea alios Pares in eodem numero, quos sibi
 videbitur prout dominus, eligit. Benè tamen potest eligere
 non eundem numerum si vult, quia hoc est in ductum in fa-
 vorem vasalli ipsius & consequenter potest favori suo renun-
 ciare, *per l. penult. C. de pactis, cum concordant.* Et si semper,
 quando est quæstio inter dom. & vasal. Pares curiæ, id est, con-
 vasalli ejusdem domini, electi à partibus collitigantibus, erunt
 iudices competentes, *ut in princ. de controvers. feud. apud par.*
termin. Et istorum Parium definitio, dicitur laudamentum,
ut. c. l. de feudis sine culpa non amittend. So hat es doch nach
 Sächsischem Lehnrecht und Gebrauch dieser Land Art ei-
 ne andere Meynung/ nemlichen/ wo ein Lehnherr seinen
 Lehnmann zu Lehngericht beteidigen will / mag er ei-
 nen

nen seiner Lehnleute zum Mannlehnrichter verordnen/
 und mit denselben / und andern seinen belehnten Man-
 nen / auff das wenigst sechsen / die da an ihren Rechten unbe-
 sprochen seyn / und dem Herrn Huldigung gethan haben /
 daß Lehngericht besetzen / *ut probatur Lehnrecht / c. 68. vers.*
als der Herr / & c. & ibi. gl. Hierbey ist aber zu mercken / Wo
 der Lehnherr / welcher mit dem Lehnmann wegen des Lehn-
 guts irrig / nicht andere Lehnleut hätte / mit welchen er
 das Lehngericht besetzte / möchte alsdenn der Ordinarius
 competens iudex seyn. Si enim dominus, qui habet controver-
 siam cum vasallo de feudo, non habet Pares curiæ, tunc Ordini-
 narius erit competens iudex, secundum veram opinionem,
Andr. de Ifern. Jacob de Ardi. vide Dd. in d. t. de contro. feud.
apud par. ter. & ita practicatur. Wo nun der Lehnherr seinen
 Lehnmann vor Lehngericht zu beschuldigen und zu bekla-
 gen bedacht / soll er seinen Lehenrichter / daß es andere zweene
 oder mehr seiner Lehenmänner hören / fragen / ob er einen
 seiner Lehenmann zu Lehenrecht belangen möge / *ut Lehn-*
recht / cap. 65. vers. Wenn der Herr. So nun der gefragte Lehen-
 Richter Ja sagte / und es verwilligte / soll ihn der Herr wei-
 ter fragen / auf was Zeit er seinen Lehenmann zu Recht be-
 teidigen möge / darauff soll zu Recht gefunden werden / von
 demselbigen Tage / oder darnach über 14. Tage / *d. c. 65. vers.*
 Wenn nun der / *&c.* Darnach soll der Lehenherr dem Lehen-
 richter die Sache / darum er seinen Lehenmanne zu Lehen-
 recht besprechen und beklagen will / anzeigen und begehren /
 den Lehenmann auf eine benandte Stätte / die des Lehn-
 herrn ist / zu Anhörung solcher Klage / gebührliehen laden-
 zu lassen. Auff solche Anzeigung soll der Lehnrichter den
 Lehenmann durch einen geschwohrenen Frohnen oder Bos-
 ten 14. Tage vor dem Lehengericht in seinem Hofe / da er
 seine

seine Ein- und Ausfarth hat/ daß es zweene seiner Lehens-
 manne hören/ mit Anzeigung der Ursachen/ und also den
 Inhalt seiner Klagen/ warum ihn der Herr betheiligen/
 laden lassen / ut habetur *in d. c. 65. vers.* Ist aber der Mann.
 Citatio enim debet continere causam, ut sciat citatus, an ve-
 lit cedere vel contendere, ut *l. 1. ff. de edendo* & *l. filium C. de*
edicto divi Hadr. tollendo. c. praterea. ext. de dilat. c. si prima-
tes. s. q. 2. c. si tempus. 3. quest. 2. Et verum hoc est, ubi citatus
 nesciret causa, quare citetur, quæ ignorantia præsumitur, *juxta*
l. verius. ff. de probat. Wo nun der angesetzte Gerichtstag
 kömmt / mag der Lehnherr vor dem Lehnrichter/ und unge-
 fährlichen zwölf seiner Lehnleute/ oder weniger/ doch daß
 derer zum wenigsten/ wie berühret/ sechs seyn / erscheinen/
d. c. 65. ibi. Wenn der Herr seinen Mann. Und wiewol die
 Mitlebens Genossen nach beschriebenen Käyserl. Rechten
 nicht dürfen ihrer Pflicht loß gezelet/ und in neue Ver-
 pflichtung genommen werden. Ex quo enim semel jurave-
 runt domino facere justitiam, amplius jurare non tenentur, se-
 cundum *And. de Isern. in allegat. tit. d. de controvers. feud. apud.*
par. term. So ist doch der Gebrauch/ damit auf den benan-
 ten Gerichtstag der Lehnrichter/ auch zugeordnete Lehen-
 männer/ desto sicher/ und ohne Furcht nach Recht/ richten
 möchten daß sie vom Lehenherrn ihrer Eyde und Pflicht zu
 dem Lehen-Gericht/ so oft sie darinnen sitzen/ oder sonst
 derselben Sachen halben Rath haben oder halten erlassen
 und loß gezelet/ und daß sie ohne Ansehen der streitigen Per-
 sonen in derselbigen Sachen/ nach Lehenrecht/ zum gleichsten
 richten und handeln wollen/ als ihnen Gott helffe. Das
 Lehngericht aber muß unter dem freyen Himmel/ an einem
 unbeschlossenen ehrlichen Ort bestalt/ und besetzt werden/
 dahin der geladene Lehmann ohne Furcht kommen /

und wiederum von dannen abscheiden/oder abziehen mag/
d. cap. 65. ibi. In beschlossenen Höfen. Wenn solches ge-
 schehen/alsdenn soll der Lehnrichter mit seinen zugeordne-
 ten Lehenmannen mit aufgedecktem Haupt im Lehenge-
 richt nieder sitzen / dasselbige hegen/und also sagen:

Nachdem Anwald N. des Lehnherrn (welcher auch
 des Lehenherrn Lehnmann seyn muß) einen seiner Man-
 nen / mit Namen N. alhier zu Lehenrecht / auff durch
 mich zuerkandte Ladung und Citation hat vorladen lassen/
 und Rechts begehret: So frage ich euch N. ob ich iezo auff
 ernandten und angekündigten Rechtstag ein Lehngedin-
 ge hegen möge: Darauff soll der gefragte Lehnmann zu
 Recht finden und sagen: Ich finde zu Recht / dieweil die
 Ladung üblicher weise ergangen/ und es Vormittage/ und
 aufferhalb der gebundenen Tage/das ihr Herr Lehnrichter
 das Lehngericht hegen möget/ von Lehnrechts wegen /
d. c. 65. ibi. Vormittage.

Hernacher soll der Lehnrichter sagen und fragen/Ob
 es Dingens Zeit sey. Wo nun solches durch den befragten
 Mann befunden/ soll der Lehnrichter weiter fragen / Die-
 weil es Bedings Zeit ist / so frage ich euch N. wie ich diß
 Lehngericht hegen soll. Alsdenn soll der befragte Lehnmann
 antworten: Herr Lehnrichter / Ihr solt recht geben / und
 gebieten/das keiner der Part Wort rede ohne Uthrlaub des
 Gerichts / und wie solches sich zu Lehnrecht gebühret von
 Lehnrechts wegen. Auff diß soll der Lehnrichter sprechen:
 Ich hege meines Gn. Herrn N. Mannlehngericht / ge-
 biethe Recht und verbieth Unrecht/ und gebiethe/ das nie-
 mand ohne Uthrlaub des Gerichts vortrete/und einem an-
 dern das Wort reden soll/es geschehe denn nach Lehnrecht.
 Wenn solches geschehen /so darff der Anwald ohn alle Waf-
 fen

fen mit aufgedecktem Haupt vor das Lehngericht fürkom-
 men/ und sagen: Herr Lehnrichter / ich bitte Urlaub für
 Lehngericht für zukommen / und mir einen Lehenmann
 aus dem Gerichte zugeben / welcher meines Gn. Herrn
 und Principalis N. nach Inhalt ausgegangener Ladung/
 Nothdurfft reden und vorbringen möchte ; Lege darauff
 ein mein Mandatum und Vollmacht / mit Bitte / das an-
 zunehmen / und für tüchtig und kräftig zu erkennen.
 Hierauff soll der Lehnrichter sagen: Ich vergönne es.
 Folgends soll der Anwald / ferner reden: Ich bitte euch/
 Herr Lehnrichter und Manne/ ihr wollet mir aus eurem
 Mittel einen Lehenmann / als nehmlich N. vergönnen
 und zugeben/ welcher vor diesem Lehngericht meines Gn.
 Herrn N. Principalis Klage und Nothdurfft vortragen
 mag. Darauff soll der Richter einer seiner zugeordneten
 Besizer fragen und sprechen: Was hierum recht sey /
 auff welches der befragte Lehnmann folgen soll. Ich er-
 kenne/ daß klagendem Anwald ein Lehnmann billich gege-
 ben / B. G. H. Principalis Klage und Nothdurfft vor zu-
 bringen billich/ nachgelassen wird/ von Lehnrechtswegen.
 Wenn nun N. si h angedinget / soll er sagen: Herr Lehn-
 richter / ich bitte den Frohnen zu fragen und aussagen zu-
 lassen/ ob er eure zuerkante und ausgegangene Ladung N.
 in sein Hauß und Wohnung eingewortet habe. Auff
 solches soll der Bote oder Frohne geruffen / und befragt
 werden: Und da er die Citation insinuir: Ja sagen / und
 die exequirte Ladung in das Gerichte antworten. Wenn
 das geschehen / mag der Beklagte ein Gespräch bitten / und
 mit seinem erwundenen Advocaten oder Redener / seine
 Antwort und rechtliche Nothdurfft anbringen/ die Schuld
 leugnen oder bekennen / oder andere seine gebührliche Ex-
 ceptio-

ceptiones und Schutzreden vorbringen / und dñfals hebt sich das Lehngericht an vor Mittage / und wäret bis zu Ende des Tages / bis zum Urtheil beschloffen. In alle Wege aber muß sich der Lehmann wol vorsehen / daß er niemand fürs Lehngericht mit sich bringe / er sey denn des Herrn Lehmann. Denn wo er das thäte / mußte er darum wetten / um iezlichen insonderheit. Dēsgleichen soll er mit keinem Messer / Hut / Hauben / Sporen / noch andern Waffen / bey Vermeydung der Wette / zehen Pfund Pfennige / die im Lande / da daß Lehengericht gehalten / gäng und gebe sind / und darinne genommen werden / nicht vorkommen / *ut* Lehnrecht c. 68. Auch soll zuvor der Mann vor dem Lehngericht mit seinem Anwald nicht laut reden. Wo er aber ein Gespräch bittet / oder das Urtheil tadeln oder straffen will / mag er wol offenbar und laut reden / *d. c. 68. ibi. Offenbar / ꝛ.* Und wo er selber zu des Herrn Klage geantwortet / kan er für dem keinen Vorsprecher haben. Wo er auch ein Urtheil straffen wolte / muß er das ohne Vorsprecher mit seinem Munde thun. Wo nun zum Urtheil beschloffen / und der Lehnrichter mit den Mannen bey ihren Gewissen sagten / daß sie das Urtheil vierzeihen Tage fristen / und die Partheyen / zum Urtheil wiederum citiren und laden / *d. c. 68. ibi. Mögen die Mann / ꝛ.* und zu letzte sagen : Weil der Tag sein Ende hat / und zum Urtheil beschloffen / so übergebe und gebe ich auff dñmal das Lehengericht im Namen Gottes des Vaters / Sohns und heiligen Geistes. Wo aber der geladene Lehmann nicht erscheinet / sondern ungehorsamlich aussen bleibet / so soll der klagende Redner also sprechen : Ich bitte / Herr Lehnrichter / zu erkennen / ob nicht der Beklagte möchte für das Lehngericht geruffen und geheischen werden / Darauf

rauff soll Ja erkant werden / auch solches zuthun / dem
 Boten oder Frohnen befohlen werden / und soll der Bote
 nach Aufgang und Niedergang der Sonnen / auch Mit-
 tag und Mitternacht etliche Schritte vor das Gerichte mit
 erhabener Stimme ruffen mit diesen oder dergleichen Wor-
 ten: Ich heische und ruffe vor meines gnädigen Herrn „
 Mannlehngericht / zum Ersten / Andern / und Dritten „
 mal / N. zur Antwort auff die Klage / so für Mannlehn- „
 gericht wider ihn erhoben ist. Es soll aber der Gerichts- „
 bote solche Ruffung sehr helle thun / daß es zweene Lehen-
 männer / so fern vom Gericht stehen / hören. Wo nun der
 Gerichtsbote die Ruffung also gethan und vollbracht / so
 soll er wieder vor Gericht kommen / und also sprechen:
 Günstige Herren / ich habe N. gebührlichen / R. Nu ist er
 persöhnlich nicht zur Stelle / noch kein Vollmächtiger sei-
 net wegen / auch sonst kein Mann nicht vorhanden / der
 seine Ehehafte anzeigen und verkündigt. Wenn das gesche-
 hen / so soll Klägers Advocat oder Redner fragen / und spre-
 chen: Herr Richter und Lehenmann / ich bitte zu Recht zu
 fragen / und zu erkennen / und auszusprechen / was von
 wegen des Richterscheinens und ungehorsams Recht ist.
 Darauf soll der Mannlehn-Richter erkennen / und sagen:
 Anwald ist schuldig des Beklagten / bis auff den Mittag
 zuerwarten / von Lehnrechts wegen. Wenn der Mittag
 fürüber / soll klagender Anwald fürbas bitten / ihm das er-
 ste Gerichte zu erkennen / und die andere Ladung zu decer-
 niren. Darauf soll der Mannlehnrichter nach gehabter
 Unterrede / neben den andern Weysiger erkennen / und
 sprechen: Nachdem N. Beklagter ersten Gericht gebührli-
 chen geladen / und beruffen / er aber nicht erschienen / so erken-
 nen wir klagendem Part das erste Gericht / und theilten
 ihm

§

ihm

ihm billich mit Citation zum andern Gericht von Lehen-
gerichts wegen. Gleicher Gestalt und weise soll es gehalten
werden / wo Beklagter zum andern Gericht nicht erschie-
nen. Wo er zum drittenmal geladen / und gleichfals nicht
erschienen / und man seiner gewartet / bis die Sonne
nieder gangen / das ist / bis zu Mittage / so fragt kla-
gender Anwald / was darum recht sey / so findet man da-
rum zu recht / daß er sein erstes / sein ander / sein drittes Se-
dinge mit zweyen des Lehnherrns sonderlichen Mannen
beweisen soll. Diweil denn nun durch den Mannlehnrich-
ter zweene Lehn männer zu dem Lehn gericht müssen be-
scheiden werden / durch welche die gerichtliche Handlung
durch den klagenden Anwald müssen erwiesen werden / soll
er dieselben zu sich erfordern / und ihn Bezeugnüss anhören.
Wo nun die Lehen männer solches bey ihren Pflichten / ein
ieder insonderheit / gezeugen / und sagen würden / daß der
Beklagte zu iedem Sedinge / und zu gebührlicher Stelle
und Zeit geladen / und sein Mannlehenrecht gewartet / daß
sie auch alles gesehen / und angehört / und Bezeugen seyn.
So mag klagender Anwald weiter um Recht fragen. Als-
denn soll durch einen des Herrn Lehen männer erkant wer-
den / daß aus den vorbringenden Klagen des Anwolds und
gangen Proceß so viel erscheinet / daß Beklagten Bewehr
an dem Lehengut / daß er von seinem Herrn hat / billich dem
Herrn vertheilet werde / inmassen sie ihm dasselbe also ver-
theilen / von Lehnrechts wegen. Auff diß soll klagender An-
wald ferner fragen / was er mit den vertheilten Güthern
machen solle / darauff soll zu recht gefunden werden / daß
er sich selber / oder durch seinen Boten / da zweene Lehen-
männer gegenwärtig seyn / des Guts unterwinde / und es
Jahr und Tag in nutz und Gülde halten soll / von Lehn-
rechts-

rechtswegen. Auff diß soll klagender Anwald ferner fragen / was er mit den vertheilten Gütern machen solle. Darauff soll zu Recht gefunden werden / daß er sich selber oder durch seinen Boten / da zweene Lehenmanne gegenwärtig seyn / des Guts unterwinden / und es Jahr und Tag in Nutz und Gülde halten solle / von Lehnrechts wegen. Wenn nun der Lehenmann / eher das Jahr verfließen / die Güter nicht auszeucht / so vertheilet man ihm alle Zu- und Ansprüche an denselbigen Gütern / und soll sich alsdenn der Herr des Guts also unwiederrufflichen halten / *ut in allegat. art. 68. circa fin. ibi.* Zeucht es / ℥. Nam contumax intra annum perdit possessionem feudi : post annum verò , si perseveraverit in contumacia, perdit proprietatem. Et sic crescente contumacia, crescit poena. *ut cap. cum non ab homine ex. de judiciis.* Sic enim vasallus ter citatus ad instantiam domini per competentem judicem, non comparens, perdit possessionem feudi, & domino applicatur. Si verò vasallus infra annum compareat, & purget suam contumaciam refusus expensis, *ut in cap. cum dilecti ext. de fol. & cont. & præstitiã cautione, de stando juri :* tunc vasallus recuperat possessionem feudi, quam ex contumacia perdiderat, *ut feud. in tit. de mil. vas. qui contum. est.*

A D D I T I O.

Verùm hic notandum, quod modò memoratus processus Saxonicus feudalis hodiè ex foro nostro recessit, ut patet *ex Const. Elect. 29. ubi Möller. part 1. & Consult. Saxon. lib. 4. q. 15.* & in ejus locum processus juris communis surrogatus est, de quo tractatur *in c. 1. d. milit. Vasall. & in cap. 1. de controvers. feud. apud. par. ubi Feudista. Consult. Sax. d. 1. (Add. Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elector. 27. def. 1. 2. 3. 4. nec. non Eund. in Synops. Feud. Disp. ult. & Matth. Berlich. part. 1. conclus. 62.)*



PARS SECVNDA.

Von etlichen

CRIMINAL-Fällen.

I.

Von der Straffe des Ehebruchs.

Nach gemeinen und auch üblichen Sächsischen Rechten/ ist bey der Straffe des Ehebruchs ein Unterscheid zu halten/ als nehmlichen/ wo ein Mann/ der ein Eheweib hat/ mit einem Weibe/ die auch ehelich ist/ die Ehe bricht/ (welches der Sachse Ober-Hurerey nennet) so wird der Mann/ wegen der Hurerey / Jure civili, mit dem Schwert / (*ADDIT. l. quamvis. C. d. 1. Jul. de adult.*) das Weib aber mit Staupen schlagen und Landes Verweisung gestrafft: (*ADDIT. Autb. sed hodie. C. d. tit.*) Und lindern die Rechte dem Weibe/ wegen natürlicher Schwachheit / die Straffe / daß sie mitius denn der Mann gestrafft wird / (*ADDIT. Sed secundum Const. Elect. 19. p. 4. uterque tam adulter quam adultera gladio punitur*) (*Ampliss. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 19. def. 6. & in Pract. Crimin. part. 2. quest. 54. n. 17. usque ad n. 37. ubi æqualem poenam tam ad adulterium simplex, quam duplicatum (Ober-Hurerey) extendit vid. etiam Matth. Berlich. part. 4. conclus. 27. n. 31. seqq.*) und disßals/ da der unschuldige Theil gleich seinem verbrechenden Ehegatten verzeihen/ und demselbigen wieder ehelich beywohnen wolte/ so ist doch die Obrigkeit nicht schuldig/ die ordentliche Straffe zu lindern/ oder zuerlassen / *Vindicta enim publicam utilitatem respicit, ideo privatorum consensu remitti*

PARS

§

mitti



mitti non potest, ut est text., in l. qui casu. §. qui vacantem ff. ad l. Jul. de vi publ. (ADDIT. Idem constat. ex d. Const. Elect. 19. p. 4. §. 5. Wir wollen auch.

Wenn aber ein Ehemann oder Eheweib mit einer ledigen Person/ die nicht ehelich ist/ die Ehe bricht / so wird solche Person mit Staupenschlagen/ aber die Unehliche ohne Staupenschlagen des Landes verwiesen. (ADDIT. Aliter dispositum est in d. Const. 19. §. Darüber aber.) Jedoch wird dßfals nach gegeben / wenn der unschuldige Ehegatt dem Verbrechenden dieses verzeihen und ihm wieder ehelich beywohnen wolte/ daß alsdenn die Straff dem Ehestand zu Ehren etwas gemildert werde (d. Constit. Elect. 19 §. Jedoch wollen wir/ ꝛ.) (Magnif. Dn. Carpz. ad Const. Elect. 19. §. def. 10. 11. § 3. nec non in Pract. Crimin. d. p. 2. quest. 55.)

Und obwol/ wie gemeldet/ der Ehebruch gemeiniglich und regulariter zu straffen / dennoch aber ist die Obrigkeit / welche die Obergerichte hat/ und den Schöppenstülen/ bey welchen Belerung geholet/ unbenommen/ nach Gelegenheit und Umständen der verbrechenden Personen Herkommens/ Wesens und Ehrenstandes/ solche ordentliche Straffen / iedoch inhaltß beschriebener Rechten / zu richten.

Hierüber und da eine Mannsperson eine Dirn / die einem andern ehelichen und verbindlicher weise zugesagt / wissendlich solcher Ehelobung/ beschläßt/ derselbige soll mit Staupenschlagen des Landes verwiesen werden / Etiam si enim sponsa per verba de presenti, quoad favores dicatur uxor: tamen cum ea verum adulterium, quoad poenam corporalem, non committitur, nondum enim factus est transitus ad alterius thorum: Id quod iura in poena adulterii præcipuè considerant. Ita affirmat Jul. Clar. lib. 5. sent. in §. incestus vers. hac autem poena. & Johan. Caccialup. in l. si quid illustris. C. ad SG. Orfic. Aber sie/

die Dirne/ ist zu verschonen/ und wird über ihre verlorne Ehre/ als ihr höchstes Kleinod/ billich mit dem Staupenschlagen verschonet. (*ADDIT. Consult. Saxon. lib. 5. q. 39. tit. Von Straffe des Ehebruchs/ num. 3. v. Für das Dritte.*) (*confer. huc. Ampliff. Dn. Carpzov. d. p. 2. quest. 56. & Matth. Berlich. d. n. conclus. 27. n. 139.*)

II.

Vom Easter der zwiefachen Ehe.

Nachdem in der peinlichen Reichs- Halsgerichts- Ordnung *l. c. 122.* der Text *l. eum qui duas. C. ad l. Jul. de adulter. corrigirt*, und die Straffe des Schwerds auff den oder die / so bey Leben des Ehegattens / wissentlich / das derselbige noch am Leben / einen andern zur Ehe nimmt / verordnet / wie denn auch die Schöppenstühle bishero auff solche Constitution gesprochen/ so wird auch solche Straffe denen billich zu erkant / welche einen lebendigen Ehegatten haben / und gleichwol wissentlich einen andern zur Ehe nehmen/ *ut apparet ex Constit. Elect. 20. p. 4.* (*ad d. Magnif. Dn. Carpzov. ad eand. Const. Elect. 20. def. 1. 2. & in Pract. Crim. d. p. 2. quest. 66. nec non Matth. Berlich. d. p. 4. conclus. 28.*) Es wird auch obberührte Straffe auff die jenigen erstreckt / welche bey Leben ihres Ehegattens mit andern öffentliche Ehegelübde gehalten / und darauff sich fleischlich erkant / ungeachtet / wenn sie gleich keinen Kirchgang gehalten / noch sich durch den Priester haben lassen zusammen geben / (*d. Constit. Elect. 20.*) Denn solche Solennität ist kein Substantial- Stück des Ehestandes / sondern allein eine äusserliche Säkung / welche dem Ehestand zu Ehren erfunden. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 49. n. 5.*)

Da aber das Beyschlafen in diesem Fall noch nicht erfolgt / soll das Theil welches an seinem Ehegatten vergeßlich gehandelt / für Ehrloß gehalten / *l. 1. de his, qui not. infam.* (*ADDIT. & l.*)

§ l. eum qui duas. 18. C. ad L. Jul. de adult.) und darüber mit zeitlichem Gefängniß oder Verweisung auff zwey oder drey Jahr/ nach Gelegenheit der Sachen/ gestrafft werden. Es soll auch dem betrogenen unschuldigen Theil/ da demselben etliche Unkosten auff das öffentliche Verlöbniß/ oder sonsten gangen/ dieselbige auff Richterliche Ermäßigung ersetzen und abtragen. Wenn aber dasselbige Theil wissentlich/ daß der ander noch ein Eheweib/ oder einem Ehemann noch am Leben hätte/ sich mit ihm verlobet/ so soll es auch willkührlich mit Gefängniß und dergleichen gestrafft werden. (Constit. Elect. 20. in fin.) (ad l. Ampliss. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 29 def. 2. 3. 5. Eund. in Pract. Crimm. d. p. quest. 66. n. 44. 65. 76. 80. nec non quest. 67. § Matth. Berlich. d. p. 4. conclus. 28. n. 52. usque ad num. fin.

III.

Von Straffe des Incests und Blutschande/ wenn beyde Personen nicht ehelich seynd.

So viel die Straffe des Incestus und Blutschande betrifft/ ist hiebevorn in Schöppenstühlen ungleich gesprochen worden/ alldieweil die Rechtsgelehrten in diesem Fall fast sehr variiren und wiederwärtig seyn/ auch die peinliche Reichs-Ordnung cap. 117. dieses in Zweifel gelassen. Diweil aber die Obrigkeit aus Göttlicher Schrift dessen gewiß/ daß Gott der Allmächtige solche Sünde zum bestigsten anfeindet/ so ist zu mercken/ weñ unter Eltern und Kindern/ der da keines ehelich ist/ und also inter ascendentes & descendentes ein nefarius coitus und Blutschande wissentlich begangen/ daß beyde/ Mann- und Weibs-Personen/ mit dem Schwerd/ wegen solcher grossen Verunreinigung/ gestiftes und geübtes Breuels zustraffen. Talis enim coitus nefarius, gravius est crimen adulterio. adulterii malum. 32. q. 2. § notant. Dd. in l. si adulterium cum incestu. ff. ad L. Jul. de adult. Es wäre denn

in

in einer / und bevorab in der Weiblichen Person / die Jugend und andere bewegende Umstände vorhanden / derwegen die Straffe auf Stauppenhauen / oder sonst zu richten seyn solte / so würde alsdenn Linderung der ordentlichen Straffen billich erkant. (*ADDIT. Const. Elect. 22. p. 4. Consult. Sax. l. 5. q. 44. num. 4.*) (*vid. Magn. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 22. def. 1. 2. ubi etiam ad liberos naturales poenam gladii extendit, def. 3. in qua minorennitatem & alias sufficieutes causas, quæ mitigationem poenæ suadeant, excipit; Eund. in Pract. Crim. d. p. 2. quest. 72. & Matth. Berlich, d. p. 4. conclus. 38.*)

Belangend aber den Incestum lineæ collateralis, unter Brüdern und Schwestern / oder andern Personen / welche Inhalts Göttlicher Rechte / als Levit 18. die Ehe mit einander nicht besitzen können / wo dieselben ledig seynd / und aufferhalb der Ehe Blutschande miteinander geübet / wie dieselben zu straffen / ist noch viel schwerer / als im ersten Fall zu erörtern / denn allhier dreyerley opinionones wieder einander lauffen : die erste schleust dahin / daß disfalls / da ein Bruder bey der Schwester / oder derselbigen Tochter schläfft / er mit dem Schwerdt / die Dirne aber mit Staupschlagen zu straffen seyn soll. Hanc opinionem affirmat *Girant. in tract. de poena nefar. coitus. fol. 396. num. 68. vers. de jure autem civili, Lancell. Conrad. in pratorio Curiall. in tit. de incest. & nefar. nupt. fol. 378. & Boner. in 317. decis.* Etliche gedruckte Urtheil im Sachsenpiegel / und Chilian König in Practica fallen diesem zu / Sie vermischen aber auch andere Personen / die weiter einander verwand und zugethan / denn in denen Fällen / davon wir allhier reden. Hiergegen seynd auch andere fürnehme Rechtsgelehrten / die dahin schliessen / daß an denen Personen / die nicht ehelich seynd / die Blutschande / vermögge beschriebener Rechte (wo sonst keine andere gewisse Landrecht oder Statuta seynd) am Leibe nicht zu straffen / sondern daß sie zu depor-

deportiren. Ita consuluit *Alexand. quàm plurimis rationibus* *cons. 229. lib. 6.* dicens, quòd stuprans defunctæ conjugis sororis filiam, non possit puniri in corpore, & probat hoc text. in terminis in *l. si quis viduam ff. de questionibus* & *Jacob de Novell. in Pract. Crim. fol. 185. idem affirmat. allegans Cæpell. in 68. cons. & Philip. Coræ. cons. 114. 1. volum. & Bald. in 436. cons. l. 5.*

Alldierweil denn solcher Zwiespalt unter den Rechtsgelehrten verhanden/ und in peinlichen Sachen allezeit der gelindeste Weg zu folgen/ so hielten wirs in diesem Zweifel dafür/ daß beyde Personen/ da in der Weibsperson die Jugend nicht ein anders mitbrächte/ mit Staupenschlägen zu verweisen seyn solten (*ADDIT. Consentit Constit. Elect. p. 4. Const. 22. §.* Aber die andere/ *℞.*) *Quod verum est, si nim. personæ delinquentes se invicem attingant in gradu jure divino prohibitio: Aliàs autem videtur sufficere perpetua relegatio, in gradibus jure divino non prohibitis: Id quod Alexander etiam in suprâ allegat. consil. 229. lib. 6. non obscure comprobat. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 44. n. 9. & 10.) hinc refer. Ampliss. Dn. Carpzov. add. Const. Elect. 22. def. 4. 5. 6. cum seqq. & in Pract. Crim. d. p. 2. quest. 73. nec non Matth. Berlich. d. p. 4. conclus. 33.*

IV.

**Von Straffe des Ehebruchs und Blutschande/
wenn die Laster zugleich begangen werden.**

Wenn Personen / die nach Ordnung Göttlicher Rechte (wie denn dieselbe Lev. 18. cap. erzehlet / sich zu ehelichen verboten/ unter einem Schein des Ehestandes sich mit einander unordentlicher Weise wieder Gottes und aller erbarer gemeiner Völcker Recht vermischen / so ist solches für keinen Ehestand zu halten noch zu dulden / sondern weltliche Obrigkeit ist solche unordent-

h

den

dentliche Vermischung und Blutschande zu verfolgen und zu entfernen aus Gottes ernstlichem Befehlich verpflichtet.

Derowegen wenn eine eheliche Person mit einer andern/ die ihm mit verbotenen Grad der Blutsfreundschaft verwandt/ Ehebruch und Blutschande getrieben/ und solches ist unter Eltern und Kindern/ und also inter ascendentes & descendentes geschehen/ so wären beyde Personen mit dem Schwerd am Leben zu straffen/ (*ADDIT. per text. in l. si adulterium cum incestu, & ibi Gl. Bart. An. & Alberic. ff. ad L. Jul. de adult. Dambaud. in prax. rer. crim. c. 94. n. 4. Consult. Sax. lib. 5. q. 43. n. 3. & 4. Consentit Constit. Elect. 23. p. 4.*) wo sonst die Jugend/ oder andere Umstände/ so im Rechten bewährt/ der ledigen Person halben keine Linderung mit sich brächte. (*ADDIT. de Const. Elect. 23. §. fin.*) (*Vid. Magn. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elector. 23. def. 2. 3. 4. 5. 6. & in Pract. Crimin. d. p. 2. quest. 72. n. 39. usque ad n. 50. nec non Matth. Berlich. d. 4. conclus. 34.*)

V.

Von Straffe der Jungfrauschänder.

Da eine ledige Mannes-Person eine Jungfrau oder Witbe beschläfft/ und er dieselbe/ (wie doch billich geschicht) zur Ehe nicht nehmen will/ so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren/ und da sie von ihm Leibesfrucht hätte/ dieselbige auf Richterliche Ermäßigung alimentiren/ und soll darüber mit Gefängniß auf etliche Wochen gestrafft werden/ wie solche Straffe in Churfürst Morizen/ hochlöblicher Gedächtniß/ Landes-Ordnung (Anno 43.) versehen/ und sonst auch den Rechten gemäß ist. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 59. num. 1. & 2. Idem sentit. Constit. Elect. 27. p. 4.*)

Es möchten aber die Umstände der geschwächten Personen dergestalt seyn/ daß die Obrigkeit dem Stupratori eine härtere Straffe/

Straffe/und auch wol Staupenschläge zuerkenneten. (*ADDIT. d. Constit. Elect. 27. §. Da aber/ 2c. & de Sax. d.l.*) puniendus est enim stuprator ultra dotationem arbitrariè, *ut per Panor. in cap. 1. ext. de adult. & stup.* Et quamvis Jus Civile aliam pœnam stupratoribus statuit: tamen poena Juris Canonici usu observatur: & altera ex desuetudine sublata est. (*ADDIT. Consult. Sax. d. 9. 50. n. 3.*) Und wiewohl es die Rechte dafür halten/ wenn eine Weibsperson ihre Ehre verlohren/ daß sie mit anderer Straffe ferner zuverschonen / dennoch weil das Laster der Unzucht sehr einreisset/ und fast überhand nimmt/ die Weibspersonen hierzu auch selbst grosse Anleitung und Anreizung oftmahls geben/ wäre es nicht unbillich/ auf die Weibspersonen nach Gelegenheit/ die Straffe des Gefängniß/ oder aber auch zeitliche Verweisung zu verordnen; Die Mannspersonen aber mit Gefängniß oder mit Geldesstraffe zu belegen/ (a) (*ADDIT. Et hanc poenam dicit etiam Const. Elect. 28. p. 4.*) (*Hinc refer. Ampliff. Dn. Carpz. ad d. Constit. Elector. 27. & 28. per tot. nec non in Pract. Crimin. d. p. 2. quæst. 68. 69. & Matth. Berlich. part. 1. conclus. 38.*)

VI.

Straff der Nothzucht.

Die gewaltsame Nothzucht / so einer an ledigen oder auch an ehelichen Personen begehet / wird / vermöge üblicher / gemeiner und auch Sächsischer Rechte / mit dem Schwerd gestraffet / (b) (*ADDIT. Constit. Elect. Aug. 30. p. 4. textus est in art. 1. l. 3. Landr.*) wie denn auch die Sachsen-Recht / da an einem gemeinen und freyen Weibe Nothzucht begangen / dieselbe Gewalt mit solcher Schärffe straffen / *art. 46. Landr. lib. 3.* (*ADDIT. Quod quidem licet per quam durum videatur, Consult. Sax. lib. 5. q. 51.*) Nam jure communi neque poena raptus in meretricem non nuptam, neque etiam poena adulterii in meretricem

tricem nuptam committitur. *l. qua adulterium 29. C. ad l. Jul. de adult.* Nihilominus tamen *d. Constit. Elect. 30.* sequitur hoc in casu allegatum textum Juris Sax. per ea, quæ tradit Möll. *ibid. n. 2. (add. Magnif. Dn. Carpz. ad d. Constit. Elector. 30. per tot. Eund. in Pract. Crim. part. 2. quest. 75. & Matth. Berlich. d. p. 5. conclus. 41.)*

VII.

Von Straffe deß/ so ein Eheweib/ Jungfrau/ oder Witbe / gewaltsamer Weise entführet.

DA jemand mit verübter Gewalt/ hostili more, unfreundlicher Weise eines andern Eheweib/ Jungfrau/ oder Witbe/ die in ihres Vaters Gewalt ist / von einem Ort zu einem andern entführet/ und sie fleischlich erkennet / solches geschehe gleich mit der entführten Person Verwilligung oder nicht / der soll samit dem jenigen / so ihm Vorschub zu solcher That und Entführung gethan / mit dem Schwerd gestrafft und hingerichtet werden. *l. unica. C. de rapt. virg.* Denn ob wol die peinliche Reichs-Ordnung hiervon nichts gewisses (a. 118.) verordnet/ dennoch aber/ und weil die gemeinen Rechte hiervon klar/ und auch Jus Saxonicum *artic. 31. lib. 2.* die so einen mit Gewalt fangen und entführen/ mit dem Schwerd straffen / so hält man sich solcher Rechte billich : Wo aber der Raptus und gewaltsame Entführung allein geschehen/ und die entführte Person wäre nicht fleischliche erkant/ alsdenn wäre die ordentliche Straffe zu lindern / und der Thäter mit Staupenschlägen zu verweisen. *l. 1. in fn. de extraordin. crim. Boër. in 316. decis. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. raptus. (AD-DIT. Conf. Sax. lib. 5. q. 53. v. Da jemand/ re. n. 1. & 2.)*

So es sich auch begeben / daß ein Eheweib ein unkeusch/ hurrisch Leben more meretricio führete / und ihrem Ehemann mit Gewalt freventlicher Weise entführet würde/ So ist der Raptor dßfalls auch mit dem Schwerd zu straffen. Denn ob wol das

adul-

adulterium in meretricem, vel nuptam volentem quidem
 nicht committiret wird / *l. quæ adult. C. ad l. Jul. de adult.* Den-
 noch aber / und dieweil diese Gewalt in die violationem pacis
 publicæ mit einläufft / und also ein grösser delictum ist / denn das
 adulterium, so ist die ordentliche Straffe nicht zu erlassen / wie
 denn auch die Sachsen-Recht den raptum und die Nothzucht an
 einem gemeinen Weib / da sie gleich nicht ehelich ist / mit der
 Schärffe straffen / *art. 46. lib. 3.* und solches allein ob violentiam,
 es wäre denn / daß der Ehemann der Entführten eine leichtferdi-
 ge Person / und um Geldes und Nuges willen solches sein Weib
 andern verstattet oder verkuppelt / oder aber die Frau wäre
 gutwillig gefolget / und anfangs gewaltsamer Weise nicht entfüh-
 ret. Auf solchen Fall wird die ordentliche Straffe billich gelindert /
 und der Raptor mit Staupenschlägen verwiesen. *Hæc notantur*
& probantur per Carer. in Pract. Crimin. §. hinc nacta occasio-
ne. fol. 400. & per Hipp. in l. unica. C. de rapt. virg. (ADDIT.
Consult. Sax. d. quest. 53. d. l. n. 4.) Also / wenn einer eine Jung-
 frau / oder Witfrau / die nicht in väterlicher Gewalt ist / feindlicher
 und gewaltsamer Weise / wider ihren Willen / und also invitam
 entführet / der ist mit dem Schwerd / als ein Raptor, billich zu
 straffen. *d. l. unica. C. de rapt. virg. ubi Hipp. de Marsil.* Es wäre
 denn / daß sie ein hürisch und leichtfertiges Leben geführet / *quia in*
eam, quæ veluti meretrix vixit, non committitur raptus, ar-
gumento d. l. Consult. Sax.

Leslichen / so hat diese poena raptus nicht statt / da einer sol-
 ches gethan nicht causâ libidinis, sondern dieser Ursachen / daß er
 die entführte ledige Person gerne ehelichen wolte / da nun es solche
 Personen seynd / die ein ander ehelichen können / so wird dißfals
 dem Ehestand zu Ehren (*quia inter raptorem & raptam, jure*
Canon. potest consistere matrimonium, ex de rap.) die ordent-
 liche Straffe erlassen / *ut Carer. in loco supra allegato. (ADDIT.*
Consult. Sax. d. q. 53. n. 6.)

Dis

Diemeil es aber gleichwol res mali exempli, und sträflich ist / so soll der Thäter auch mit der entführten Person / so sie darein gewilliget / mit Gefängniß / oder aber auch mit Verweisung / jedoch ohne Leibsstraffe belegt und gestrafft werden. (*vid. Ampliff. Dn. Carpov. ad Const. Elect. 30. part. 4. def. 7. n. 7. & seqq. in Pract. Crimin. Part. 1. quest. 40. n. 26. 27. 28. 29. part. 2. quest. 75. n. 68. & Matth. Berlich. d. conclus. 41. n. 1. 2. cum seqq.*)

VIII.

Ob die Straffe des Ehebruchs / nach verlauffung fünff Jahren / am Leben zu straffen / und wie weit in andern peinlichen Fällen die Verjährung statt habe.

Obwol der Ehebruch nach gelegenen Sachen offtmals am Leibe / und denn auch am Leben gestrafft wird / wie oben nach der Länge erzehlet ist / So haben doch die Schöppenstühle hiebes vor einträchtighen gesprochen / daß nach verlauffung der fünff Jahren / solche Leibesstraffe præscribirt sey / und die selbe alsdenn nicht aufzuerlegen / *per text. in l. adulter 5. & in l. jure mariti 6. C. ad. l. Jul. de adult.* Und obwol der Ehebruch heimlich / und der Obrigkeit nicht eber offenbar worden / so ist doch gewisses Rechts / *quod præscriptio in criminalibus contra ignorantem maleficium, licet sit tale, quod de sui natura est occultum, veluti furtum, adulterium, falsum, vel contra ignorantem tale factum esse, ipso jure currat, & quod tempus sit continuum, quia, cum per fas & nefas liceat redimere sanguinem, non consideratur hic publicæ vindictæ utilitas.* Ratio; quod lex, quæ poenam sanxit, illam etiam remittere possit, ut plenissimè per *Socij. in 108. cons. per 3. Col. incip. In nonsine Domini, Amen.* (*AD-DIT. Consult. Sax. lib. 1. q. 63. §. Obwol / ic. n. 1. & 2. Verùm per Constit. Elect. 19. p. 4. in fin. præscriptio quinque annorum*

in

in criminine adulterii sublata est.) (*Consul. hic Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 19. def. 13.*) ubi hanc præscriptionem ad duplicatum adulterium, quod scil. non in hoc, utique autem in simplici, habeat locum, restringit, quemadmodum ulterius mentem suam declarat in *defin. seqq. 14.* in qua Vicennii præscriptionem ad duplicatum adulterium requirit.)

Aber die Straffe des incestus und raptus wird in solcher Zeit nicht præscribirt *l. vim passam. §. præscript. ff. ad l. Jul. de adult. & in l. mariti. in fin. C. eodem. & in l. qui cætu. §. fin. ff. ad l. Jul. de vi publ.* Und ob man wol sagen wolte/ daß Jure Saxo- nico allein duæ species præscriptionum wären/ so ist doch das auch war/ daß der Sachß alleine da præscriptione rerum & in civilibus, aber keines weges von peinlichen Sachen redet/ und derowegen in correctoriis nicht zu extendiren/ wie denn solches Recht ad præscriptionem regalium, item contra Rempublicam, & pia loca auch nicht kan erweitert werden/ sondern in denselbigen Fällen juris communis præscriptio, auch dieser örter nicht auf- gehoben. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. §. Aber die Straffe.*) Wie- wol denn auch etliche derer Meinung seynd/ daß der Beklagte sich auf die præscription exceptivè müste gründen: Dennoch halten wir es dafür/ wenn die Geschichte erzehlet und angezeigt/ wenn es geschehen/ & si tunc apparet ex actis, daß hierdurch der Richter wegen der præscription gnugsam informiret/ Cùm in criminali- bus, Judex, Reis etiam non petentibus, omnis generis defensio- nes quærere debeat, *d. l. et si non defendant. ff. de pœn.* So schlies- sen auch die Dd. daß der Judex in civilibus, über der præscription, de qua illi constat ex actis, könnte sprechen. *Myn/. in 28. obser- vat. 3. cent.* wie viel mehr nun in criminalibus. (*ADDIT. Con- sult. Sax. d. quest. 63. §. pen.*) Anlangende aber in welcher Zeit die Straffe der andern Verbrechen und Verwirckungen præ- scribirt werde/ so ist die gemeine Regel/ daß solches durch verlauf-
fung

sup

fung zwanzig Jahren geschehe/ *ut est text. in d.l. querela C. ad. l. Corn. de fals. Hoc tn. aliquot modis limitatur, Balb. in tractat. prescript. in 2. q. 4. p. 4. princ.* Ob aber gleichwol alle Straffe der weltl. Obrigkeit disfalls auch præscribiret wird/ dennoch so ist der Kirchenstraffe hierdurch nichts benommen. *Balb. in loco præallegato. (Conf. Sax. d. l. in fin.) (Quanto temporis spatio Crimini seu poenæ Incestus præscribatur, vid. omninò Ampliff. Dn. Carpzov. in Pract. Crimin. part. 2. quest. 74. n. 99. 100. & Matth. Berlich. part. 4. conclus. 35. n. 48. 49. 50. ubi indistinctè, sive Incestus Crimen adulterii sibi conjunctum habeat, sive non, nullam aliam, quàm vicennalem præscriptionem admittunt.)*

IX.

Von denen/ welche die Wache halten/ oder gestohlen Gut wissentlich einnehmen und verbergen.

Denenigen / welche den Dieben die Wache helfen halten / oder den Diebstal wissentlich auffnehmen / sollen / nach etlicher Opinion, im Fall wo die Hauptthäter und welche den Diebstal würcklichen begangen / am Leben zu straffen / nicht gleicher gestalt belegt / sondern mitiùs, und gelinder / als mit Staupenschlägen / gestrafft werden. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 98. in pr.*) Idque ex doctrina *Salices. in l. unica. C. de rapt. virginum. 24.* improbens doctrinam *Bartol. in l. is qui opem ff. de furt.* addens, quòd judices, qui istam sequuntur, proprias occidant animas. Ita voluit *Aug. Ariminens. ad Aretin. de malefic. in verb. & Sempronium in 22. q. in addit.* Ratio horum est, quia ille, qui agit excubias, dicitur nudum favorem præstare. Also auch der / welcher den Diebstal wissentlich in seine Gewar sam nimmt / ob er gleich folgendes etwas davon erlanget / solte gleicher gestalt mitiùs : als wenn der Thäter mit dem Strange zu belegen : so solte dieser mit Staupenschlägen gestrafft werden /
quia

quia improprie dicitur opem praestitisse post delictum perpetratum. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung setzet dißfalls nichts gewisses / *cap. 176. (ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 98. n. 3.)*

Etliche aber seynd der Meynung / daß der / welcher die Wache hält / weil er zuvor mit in die That gemilliget / und darauf mit ausgehet / das jenige / was ihm befohlen / so viel an ihm ist / vollbringet / und sonderlich / wenn er folgendes etwas vom Diebstal bekommen / wodurch die *ratihabitio*, quæ etiam in delictis fieri potest, erfolget / daß also ein solcher gleich dem Hand- oder Hauptthäter zu straffen sey : *Quia ipsa assistentia, quâ aliis animum addidit, satis videtur delicto opem praestitisse, & hæc sententia probatur autoritatibus, quæ allegantur per Alex. in addit. ad Bart. in l. is qui opem ff. de furtis (d. Consult. Sax. quest. 98. num. 4.)* Hierüber seynd die Sächsischen Rechte / als *art. 13. lib. 2. art. 5. lib. 3. art. 25. lib. 2.* und sonderlich die Glossen an vielen Orten / welche den / der einigerley Hülffe zum Diebstal thut / oder denselben wissenlich aufnimmt / und davon participiret / gleich den Thätern gestraffet haben wollen / und ist daraus das gemeine Sprichwort geflossen : Der Heiler und Steiler ist ein Dieb wie der ander / & *ideo pari poenâ plectuntur, sicut etiam disponitur in l. fin. de recept. & Constit. Elect. 39. p. 4. (Modò in excubiis stantes de rebus furto subtractis, ultra quinque ducatos participaverint. Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 39. def. 1. 2. 3. & in Pract. Crim. part. 2. quest. 87. n. 34. 35.)*

X.

Wie die / so durch Kundschafften Anweisung oder Anleitung zum Diebstal geben / zu straffen.

Etliche haltens dafür / daß sie / wie der Thäter selbst / zu straffen / *Tali enim casu opem præstans, ut principalis videtur*

detur puniendus, per doctrinam *Salicet. in l. unica. C. de rap. virg.* Etliche aber meynen/ er sey gelinder / nemlich/ mit Stau-
penschlägen und Verweisung zu straffen/ quia non fecit contre-
stationem rei alienæ, quæ in furto requiritur. (*Conf. Sax. lib. 5. q. 100.*) Und dieser Opinion, vermeynen die Schöppenstühle/
sey zu folgen/ (*Ampliff. Dn. Carpz. ad d. Const. Elect. 40. def. 1. 3. nec non in Pract. Crim. d. quest. 87. n. 1. usque ad num. 40. & Matth. Berlich. part. 5. conclus. 55.*) (ADDIT. quemadmodum etiam sequitur *Const. Elect. 40. part. 4.*) Es wäre denn/ daß er so viel von solchem Diebstal participirt und empfangen / darumb er sonst möchte am Leibe gestrafft werden. Denn in solchem Fall soll er gleich andern Dieben mit dem Strange zum Tode gerich-
tet werden. (ADDIT. *Consult. Sax. q. 100. in fin.*) (*Magn. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 40. def. 2. 4. 5. in pract. Crimin. d. quest. 87. n. 43. usque ad n. 48.*)

XI.

Wenn der Dieb stumm und taub ist.

S Der Dieb stumm und taub ist/ und der That kan überwie-
sen werden/ oder aber er kan den Diebstal mit äußerlichen
Signis und Geberden angeben/ so leidet er Diebs-Recht / da man
ihm sonst nicht begnadigen wolte. *Petr. à Platea Epitom. delict. lib. 1. cap. 32. n. 17. v. proximè tractavimus.* (ADDIT. *Consult. Sax. lib. 5. q. 80.*)

XII.

Wie die Weibspersonen wegen Diebstals zu straffen.

J Je Weibspersonen/ wenn sie so viel gestolen haben/ als die
gehührende Summa übertrifft/ sollen so wol als die Männs-
personen / mit dem Strange gestrafft und vom Leben zum Tode
gebracht werden. (ADDIT. *Consult. Sax. lib. 5. q. 87. Adde text. art.*)

art. 13. lib. 2. Landr. qui generaliter loquitur : Den Dieb soll man hengen. (*Ampliff. Dn. Carpz. part. 4 Const. Elect. 38. def. 10. in Pract. crimin. part. 2. quest. 82. n. 71. 72. & Matth. Berlich. part. 5. conclus. 43. n. 37.*)

XIII.

Von dem Diebstahl der Hausgenossen und verwandten Personen.

Die Schöppenstule haben sich verglichen / daß der Diebstahl / so durch Mägde / Knechte / Diener / desgleichen durch Arbeiter und Tagelöhner geschieht / wie andere Diebstäle gestrafft werden solle / (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 81. in pr. Idem statuit Const. Elect. 38. p. 4.*) Non obstante. §. furta l. respiciendum. ff. de pœn. ubi disponitur, quòd leve furtum domesticum, publice non sit vindicandum ; denn es geben die Rechte nach / quòd furtum domesticum magnum ex officio vindicari possit. l. si libertus ff. de furt. Bald. in l. jubemus. C. de probat. & in tit. de pace constante, in verb. criminal. & Carer. fol. 3. t. n. 17. und daß der Diebstal des Hausgesindes / wenn er groß ist / (welches wir verstehen / wenn er über fünff der besten Ungerischen Gulden austrägt) am Leben soll gestraffet werden / bezeuget Chassan. in consuet. Burg. in rub. 1. §. 5. n. 16. & Damhoud. in 110. cap. (*ADDIT. Consult. Sax. d. quest. 81. n. 1. & 2.*) (*Magn. Dn. Carpz. in Pract. Crim. part. 2. quest. 82. n. 52. usque ad n. 60. nec non ad d. Constit. 38. def. 1. & Matth. Berlich. d. part. 5. conclus. 54. n. 1. 2. 3. cum seqq.* Sed Dn. Carpzov. d. num. 60. & defin. seq. 2. ut & Berlich. n. 10. mitigandam esse pœnam furti autumant in iis Famulis & Ministris domesticis, qui Dominis sufficienter interpellatis, sed malitiosè salarium solvere detrectantibus, quid subtraxerunt, abstulerunt aut cum eo auffugerunt) Wenn aber das Weib den Mann / oder Kinder die Eltern & è contra, bestehlen / und der Diebstal groß ist / ob sie wol

criminaliter nicht können beklaget werden / sondern allein die actio rerum amotarum statt hat / dennoch aber so ist der Obrigkeit dißfals unbenommen / ex officio solchen Diebstal zu bestraffen / ut expressè voluit *Bart. in l. 1. ff. rerum amotarum*, ubi de furto uxoris loquitur, & *Bald. in loco suprà allegato*. Es sollen aber die Personen mit Leibes- oder Lebens-Straffe nicht belegt / sondern dißfals mit Gefängniß oder Verweisung / nach Gelegenheit / gestrafft werden. (*ADDIT. Const. Elect. Sax. d. l. n. 3. & 2.*) Also auch / wenn nahe Freunde / intra quartum gradum, als Brüder und Brüder Kinder / einander bestelen / und der Diebstal groß ist / so werden sie mit ordentlicher Straffe billich verschonet / und sonst willkührlichen / als mit Staupenschlägen und dergleichen gestrafft / quia lex ob sanguis conjunctionem poenam remittit, *l. final. ff. de recept.* (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. in fin.*) (*Hic refer. Ampliff. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 38. def. 3. 4. 5. in Pract. Crim. d. quest. 82. n. 39. usque ad num. 50. & Matth. Berlich. d. conclus. 54. n. 13. usque ad fin.*)

XIV.

Wenn im Todschlage ein Irrthum der Personen geschieht / ob denn der Thäter mit dem Sverd zu straffen?

WENN ihm einer vornimmt einen zu beschädigen oder tod zu schlagen / scheust aber oder trifft eine andere Person / die er nicht gemeinet / und wird also die Missethat errore circa personam committirt ; dißfals haben die Schöppenstule dem Thäter die ordentliche Straffe der Todschläger bishero zugesprochen. Talis enim affert dolum saltem in genere, & sic animum occidendi habet, cum operam det rei illicitæ, & ideo non propositum, Sed eventus inspiciendus sit ; ut in specie tradit. *Bartol. in l. vivus ff. ad l. Cornel. de Sicar. num. 5. per text. l. eum qui nocentem. §. penult. ff. de injur. Et sequitur Salicet. in l. quoni-*

am C. ad l. Juliam de vi publ. n. 2. Et transit Hippolyt. in d. l. vivus. Idem voluit Baldus in l. si quis non dicam rapere. pen. col. C. de Episcop. Et Cler. Et Carer. in Practic. Crimin. §. tertio quaro. refert aliquot jura & opiniones pro hac parte, (ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 14. tit. Wenn im Todtschlag ein Irrthum n. 1. Et 2.) Es ist aber nicht ohn/ daß solche Decisio Bartholi sehr rigorosa und hart ist/ sintemahl in l. Cornel. de Sicar. nicht dolus in genere, sondern in specie erfordert wird/ l. in lege ff. ad l. Cornel. de Sicar. qui non adest in casu proposito : ideò magis videtur culpa, quàm dolus. Und derowegen schliessen viel Rechtsgelehrte wieder Bartolum, daß der Thäter dñfals nicht am Leben/ sondern extra ordinem, willkührlich/ mit ewiger Landesverweisung/ Staupenschlägen/ oder Abhauung der Hand/ zu straffen sey. Hanc sententiam sequitur Thomas Gram. consil. 5. Cæpoll. consil. 53. Et copiosiss. Hyp. in 67. cons. Jas. in l. n. 18. ff. de legib. allegans tex. quem dicit fortem. in l. scientiam. §. sed etsi defendiff. ad l. Aquil. Carer. in præallegato loco Jul. Clar. in 5. lib. sent. §. homicidium, attestatur hanc esse communem : addit tamen si ille casus accideret, se facere velle, ut decapitaretur talis. (ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 3. verum opinionem Bartoli & Scabinatum retinet Elector Sax. eumque, qui tale quid committit, pœnam gladii sustinere vult Const. 6. part. 4.) Ampliff. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elector. 6. def. 1. 2. 3. in Pract. Crimin. part. 1. quest. 18. Et Matth. Berlich part. 4. conclus. 10. per tot.)

XV.

Von der Landes-Constitution/ so die Bheder mit dem Schwerdt strafft / ob sie auch auff den Schreiber des Bhedebriefs/ des gleichen auf die / so Brandzeichen stecken / zu verstehen.

Die Schöppenstühle seynd in diesem einig / daß derjenige
wels



welcher einen Bhedebrief schreibt/nicht mit ordentlicher Straffe
 des Bhedes/ als mit dem Schwerd/ sondern mit Staupenschla-
 gen zu straffen/ er hätte denn etwas ferners cooperirt/ und zur
 Bhede mit der That geholffen/ als daß er die Brieffe gesteckt/ und
 dergleichen ; so möchte er alsdenn mit solcher Straffe belegt wer-
 den/ und sonst nicht. Is enim, qui ante delictum auxilium
 præstat, nonpunitur ea poenâ, quâ puniendus est, qui de-
 linquit, seu qui opem cooperativam delinquenti præ-
 stitit, *Salic. in. l. unica C. de rap. virg. (ADDIT. Consult.
 Sax. lib. 9. 36. n. 1. & 2.)* Idque sequitur *Constit. Elector. 14.
 p. 4.)* So kan auch derjenige/ so den Bhedebrief schreiben lassen/
 poenitiren / anders Sinnes werden / und die Absage unter-
 lassen: Von denen aber/ welche Brandzeichen oder Brandbesen
 stecken/ und damit die Leute des Brennens betrauen/ Ob dieselbe
 mit dem Schwerdt zu straffen/ fällt Zweifel fürs: Etliche hal-
 tens dafür/ daß dieser Fall in der Lands-Ordnung nicht begriffen
 und dervwegen solche nicht mit dem Schwerd/ sondern mit Stau-
 penschlagen zu straffen / dieweil die Ordnung von schriftlicher
 Absagung / welche mit etwas mehrer Bedacht geschicht/ meldet/
 desgleichen / so sey ein zweiffelhaffter Verstand/ denn Brandzei-
 chen köñen wohl pro diffidatione/ auch wohl für schlechte Betrau-
 ungen gehalten werden / sed quando actus est dubius, debet in-
 terpretari in mitiorem partem. *l. meritò ff. pro socio*; Etliche
 aber haltens argumentando à causa finali dafür/ dieweil die pein-
 liche Reichs-Ordnung c. 128. und dieser Land Constitution, eo
 fine, und vornemlichen zu dem Ende gemacht/ die gefährlichen
 Absagung und unrechtmäßigen Gezwang dadurch abzubringen/
 und aber die so Brandzeichen stecken und anhängen/ eben so wohl
 die Leute Bheden und zaghafftig machen/ als die/ so Brieffe stecken/
 desgleichen zu wachen und andern Unkosten Ursach geben/ daher
 beydes zu gleichem Ende ausläufft/ daß auch gleiche Bestrafung/
 cum

cum utroque casu eadem ratio militet, seyn solle. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. §. fin.* Et hanc opinionem amplectitur quoque *d. Const. Elect. 14. p. 4.*) (*Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 14. def. 4. 5. & in Pract. Crimin. part. 1. quest. 37. n. 58. cum seqq. nec non Matth. Berlich. part. 4. conclus. 21.*)

XVI.

Wenn einer den Todschlag bekennet / und vorwendet / er habe es zu Errettung seines Lebens defensivè thun müssen / kann aber solches nicht erweisen / wie es zu halten ?

Hierauf sprechen die Schöppenstütle / daß zu Erkundigung der Wahrheit / disfalls dem / der sich zu der That bekennet / und doch keine Nothwehr beweisen kan / die scharffe Frage zu erkennen seyn soll : (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 13.* Item statuit *Constit. Elector. 8. part. 4.* Idque ex his, quæ adducit *Boerius decis. 164.* ungeachtet / daß *Thom. Ferr. cautel. 5. & Jul. Clar. lib. 5. sent. §. tit. in quest. 55.* einer andern opinion und Meynung seynd / nemlichen / daß der Thäter arbitrariè zu straffen / und mit der Tortur nicht zu belegen : Jedoch / wenn der Beklagte etwas / als mit einem Zeugen beweiset / daß der occisus Feindschafft zu ihm getragen oder gehabt / so wäre er nach Gelegenheit in willkührliche Straffe / juxta communem opinionem, zu vertheilen / und mit der Tortur zu verschonen. (*ADDIT. d. Constit. Elect. 8. p. 4.*) *Amplif. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 8. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.* *Matth. Berlich. d. part. 4. conclus. 15.*

XVII.

Wenn hr viele in einem Tumult oder Hader einen zu todt schlagen / wie es mit der Straffe zu halten.

Wenn ihr viel zugeschlagen / und man eigentlich nicht wissen kan / aus welches Verwundung der Verstorbene oder Ent-

Entleibte umkommen / ist dißfals zu förderst fleißige Nachfor-
 schung und Erkundigung vonnöhten / ob irgend ein Thäter ge-
 macht werden könnte; Da nun wieder einen indicia vorhanden / die
 zur scharffen Frage genugsam / demseligen wäre die Tortur zu
 zusprechen; Da aber solche an keinem zu befinden / so seynd sie alle
 mit der scharffen Frage oder Tortur in Zweifel nicht zu belegen /
 sondern mit willführlicher Straffe / nach Gelegenheit und Be-
 findung der Sachen / zu straffen. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5.
 quest. 11. n. 2. & 3. Constit. Elect. 7. p. 4.*) Da aber etliche nicht
 mit zugeschlagen / die geniessen ihrer Unschuld billich. (*ADDIT.
 d. Consult. Sax. d. 1. & d. Constit. Elect. 7. part. 4.*) *Magn. Du.
 Carpzov. ad. d. Constit. Elect. 7. def. 1. 2. 3. 4. 5. & in Pract.
 crimin. part. 1. quest. 25. nec non Matth. Berlich. d. part. 4.
 conclus. 11.*)

XVIII.

Ob in Sachen des Todschlags zugleich in einer
 Klage könnte gebeten werden / den Thäter am Leben zu
 straffen / und das interesse daß Occisi Freunden
 zu erstatten.

DWol etliche / als *Hippolit: de Marsiliis in 575. singul.* der
 Meynung seynd / daß die Kinder oder Freundschaft des
 Occisi den Thäter zugleich auf die poenam *l. Cornel. de Sicar.*
 und auch auf den Abgang / den ihr Freund / da er gelebet / erwor-
 ben und erlangen mögen / beklagen könnten / und daß aus des Thä-
 ters Gütern / wenn lis bey seinem Leben contestiret / ihnen die
 Erstattung gebühret / So haben doch die Schöppenstühle nie-
 mahls erfahren / daß solches erkant / sondern halten es dafür / daß
 solche Klage / die noch weiter Ausführung bedürffe / wenn der
 Thäter am Leben gestraffet / nicht zu erkennen / wie auch Hippo-
 litus selbst bezeuget / daß die *Judices maleficiorum* dafür achten /
 Wenn der Thäter seine Straffe erlitten / daß solches genugsam
 seyn

seyh soll. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 9.*) (*Huc facit aliquatenus Constit. Elector. 12. in part. 4. ad quam vid. Ampliff. Dn. Carpzov. def. 12. & in Pract. Crim. part. 2. quest. 95. n. 2.*)

XIX.

Wehr-oder Mahngeld des Todten / wenn es folgen soll.

Die Schöppenstühle sprechen den Söhnen oder Agnaten. Das Mahngeld alleine zu / *exclusis Cognatis, ut habetur in 63. different. jur. Civil. & Sax. (ADDIT. Zobel. in alt. 16. lib. 3.)* Da aber derselben keine vorhanden / so erkennet man es den Töchtern zu / *excluso fisco.* Desgleichen wo die Söhne oder Agnaten des Verstorbenen Tod gebürlichen nicht verfolgen / oder sie lassen die Sachen bürglichen umb ihres Nuzes willen werden / da sie doch peinlichen zu verfolgen gewesen / In diesem Fall machen sich die Söhne oder Agnaten des Mahngeldes unwürdig oder verlustig / und wird alsdann den Töchtern oder nächsten Erben zuerkant / Es were denn / daß der unmündigen Söhne oder Agnaten Vormund solches vorgenommen / alsdenn und auf dem Fall bleibet es bey Verordnung gemeiner Rechte. (*ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. quest. 18. §. Die Schöppenstühle.*) Da aber keine Kinder oder Agnaten vorhanden / so hat sich die Frau / und nicht die Oberkeit / solcher Geldes anzumassen / *uxor enim fiscum excludit.* Desgleichen so wird Fiscus oder die Oberkeit durch ein Collegium , da der Entleibte oder Erschlagene aus dem Mittel des Collegii wäre / *excluderet /* jedoch da sie auch des Entleibten Tod gebürlichen vindiciren und rächen. (*ADDIT. Consult. Sax. d. l.*) (*Vid ad hunc locum Magnif. Dn. Carpzov. in Pract. Crimin. part. 1. quest. 34. n. 54. cum seqq. & Matth. Berlich. part 4. conclus. 18. n. 44. 45.*)

R

XX. Ob

Ob einer um Todschlags willen des Todten Freun-
den zugleich ein Wehrgeld / der örter / da Sächsisch
Recht gehalten / zu geben schuldig?

Diese Frage wird weitläufftig hin und wieder betwogen und
disputiret. Es haben sich aber die Schöppenstühle dahin
verglichen / da einem ob excessum magnum & dolum in Fällen
den Todschlag belangen / Staupen und Abhauung der Hand/
und also Leibesstraffe zugesprochen / daß derselbe dñfals neben der
Leibsstraffe mit keinem Wehrgeld zu belegen. Da aber allein die
Verweisung zuerkant / daß alsdenn das Wehrgeld den Freun-
den / aus Richterlichem Umbt auch mit zugesprochen werden mö-
ge. (*ADDIT. Et hanc sententiam probat etiam Constit. Elector.
11. part. 4.) Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 11. defin.
3. 8. in Pract. Crim d. d. quest. 34. n. 40. cum seqq. & Berlich. d.
conclus. 18. n. 34. 35. & c.*)

Was vor ein Unterscheid unter Trauworten und
Absage oder Bheden zu halten / und ob sich die Lan-
des-Constitution auff mündliche Absage
erstrecke?

In Rechten ist ein unterscheid zwischen schlechten Trauwor-
ten (denn derwegen kan der / so dräuet / ex officio judicis
angehalten werden / seinem Gegentheil mit einer Caution wieder
alles thätliche Vornehmen zu versichern) und denn unter den
Bheden / welche / vermöge gemeldter Constitution , am Leben zu
straffen. Wenn denn die Constitution, so wider die Landsbheder
gemacht / wieder die welche ein schlechtes beträuen / nicht kan statt
haben / so muß auch unter den Trauworten / und den Bheden /
und Absagen / ein Unterscheid gehalten werden. Alhier finden
sich

sich zweyerley Meynung : Etliche wollen Minas und Trau-
worte / die da sub conditione geschehen / für rechte Vhede nicht
halten / als wenn einer in Schrifftem beträuet / wo er sich mit ihm
nicht vertruige / daß er diß oder jenes von ihm gewärtig seyn solte
wo es aber simpliciter & absque conditione geschehe daß solches
eine Diffidation oder Verhedingung seyn solte. Qui enim condi-
tionaliter minatur, non præcisè diffidit; quia conditio suspen-
dit actum. Etliche seynd in Gegenmeynung / denn die definitio
der Vheden gebe / daß die / welche sich an Gleich und Recht nicht
wollen begnügen lassen / sondern mit beträueter eigener Rache / die
Leute wieder Recht nach ihrem Willen zu leben / zwiengen / daß /
ob gleich solche Vhede und Absagung mit einer Condition gesche-
he / doch so darmit das thätliche Vornehmen / Mord / Brand und
Raub ꝛ. darinnen angezeuget / daß solches nicht pro simplicibus
minis, weil es nicht allein blosser Trauwort / sondern Schrifft oder
Brandzeichen zu halten seynd / und daß dieser Fall eigentlich in
der Reichs-Ordnung und Landes-Constitution gemeynet / und
klar begriffen / denn sonst wo man es schlechte und blosser minas
solte bleiben lassen / was auf eine Condition und wenig simplici-
ter oder absque conditione geschehen : Jura autem ad ea, quæ
frequenter, non quæ raro fiunt, adaptanda sunt. Wo auch
solches von bösen rohen Leuten erlernet würde / daß Absags- und
Vhedeßbrieffe / so conditionaliter gestellet / ihnen am Leben kei-
nen Abbruch thun könnten / so würde zu vielen Vheden / und also
zu vielem Wachen und Unkosten Ursach gegeben / und die obge-
dachte constitutiones hierdurch gang zerrittet werden. (ADDIT.
und nach dieser letztern Opinion wird disponiret in *Const. Elect.*
15. part. 4. ubi Mol. num. 4.) Es werden aber für Vhede und
Absagung nicht geachtet die jenigen Trauwort / so etwa calore
iracundiæ, aus Zornbewegnuß / Trunckenheit und dergleichen /
geschehen / und wieder dieselbige / wie obgedacht / hat die Consti-
tution-

tution, wieder die Landeszwinger gemacht/nicht statt: Jura enim linguæ lubricitati parcunt, l. 1. C. si quis Imper. maled. Doch seynd solche Betrauer schuldig / ihre Gegentheil / jedoch auf Anhalten/mit einer Caution zu versichern. Sie können auch/wenns Personen sind/ für denen man sich zu befahren / daß sie ihre Vertrauung ins Werck bringen möchten / so lange in gefänglicher Haft gehalten werden/ bis sie sich gebührlich an Gleich und Recht begnügen lassen/und das sich niemandß für ihne zu befahren/caviret / wie denn hiervon in der peinlichen Ordnung sonderliche Constitutiones verhanden. (*Add. Ampliff. Dn. Carpozov. ad d. Constit. Elector. 15. def. 1. 3. 5. 6. 9. & in Pract. Crimen. part. 1. quest. 37. nec non Matth. Berlich. part. 4. conclus. 21. 22. 23. & 24.*)

XXII.

**Unterstandene/jedoch unvollbrachte Missethaten/
wenn die mit odentlicher Straffe zu belegen.**

DWol in den Käyserlichen Rechten grosse unterstandene Missethaten am Leben / so wol als die vollbrachten/ gestrafft werden / so bezeugen doch die Rechtslehrer einträchtiglich / daß solch Recht in Abfall kommen / ut per Hipp. 105. conf. Didac. Covar. plenè in Clement. si furiosus, de homicid. n. 6. und das Sachsen-Recht spricht: Am Willen und Worten ist keine Gewalt/ es folge denn auch die That / c. 39. Lehnrecht. Aber dieser Beschluß hat gleichwol in etlichen Fällen nicht statt. Erstlichen in den Landeszwingern und Vhedern/ darvon in vorhergehender Quæstion gemeldet: Denn ob gleich die That nicht erfolget/ so sollen sie doch / inhalts der peinlichen Ordnung und Landes-Constitution, gleichwol mit dem Schwerdte gestraffet werden. (*AD-DIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 1. 31. tit. Unterstandene / R. n. 1. & seqq.*) Zum undern / in crimine læsæ Majestatis; ut probat text. in l. quisquis 5. C. ad l. Jul. Majest. & Didac. d. Clement. si furio-

furiosus. n. 7. Es hat aber dieses crimen vornemlichen duo capita. Denn erstlichen wird es begangen wider die Käyserl. Majestät und das Römische Reich. Zum andern / wider die / so Ihrer Käyserl. Majestät einverleibet / und pars corporis seynd / *d. l. 5. in. pr.* welches die aurea Bulla subtit. Von Erzbischofflichen Seegen auf die Eurfürsten des Reichs allein erweitert. Ferner / und zum dritten / so seynd etliche der Meinung / daß Mordbrenner / die da Feuer angelegt / obgleich dasselbige nicht angangen / oder Schaden gethan / mit dem Feuer zu straffen / und wollen auch die für Mordbrenner halten / die sich durch Geld und sonderliche Zusagungen darzu bestellen lassen / die Leute mit Feuer zu ermorden und zu verderben. *Idque hac ratione ; quando enim delictum attentatum tendit in perniciem Reipul. seu multorum, tunc, licet istud non sit consummatum, tamen attentans punitur poenâ ordinariâ, ac si esset consummatum tex. gloss. Et ibi Bald. in l. adversus. C. de furt. Panor. in C. tua nuper. ext. de bis. quæ fiunt à Prælat. Alex. in addit. ad Bart. in l. utrum ff. ad l. Pomp. de parricid. (ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 7. Et 8. Et hanc opinionem sequitur Constit. Elect. 17. part. 4.)* Etliche aber seynd der Gegenmeynung / weil das jus commune in poena incendiariorum distinguit ; An incendium sit magnum, vel parvum, an factum in villa, vel civitate. *Bartol. in l. 1. ff. de off. præfect. vigil.* daß auch dißfals ein Unterscheid zu halten ; Es habe sich einer zubrennen mit Gelde besolden lassen / oder nicht / daß derselbige so Feuer angeleget / da es nicht angangen / noch Schaden gethan / mit ordentlicher Straffe des Feuers zu verschonen / und mit dem Staupbesem zu bestraffen sey (*ADDIT. d. Consult. Sax. d. l. n. 9. Verum. d. Constit. Elector. 17. indistinctè loquitur.) (Vid. Magnif. Dn. Carpzov. ad. d. Const. Elect. 17. def. 1. 2. 3. 4. cum seqq. in Pract. Crimin. part. 1. quæst. 38. 39. Et Matth. Berlich. part. 4. conclus. 24. 25.)* Zum vierden :

Die jenigen/ welche Rauberey vornehmen/darauf ausgehen oder ausbreiten/sollen/vermöge unsers gnädigsten Herrn Constitution (intelligitur Ordin. profincial. Von muthwilligen Bevhedern) wenn gleich nicht der Angriff erfolget/am Leben gestrafft werden/ und wird also durch diese Constitution die Straffe ad jus commune reducirt/ welches in atrocibus delictis, das attentatum so wol als die Volbringung poenâ ordinariâ strafft/So erfordert auch die frequentia delicti, & fractio pacis publici hierinnen ein Ernst. (ADDIT. Consult. Sax. d. l.) Diese Constitution verstehen auch die Schöppenstühle auf die Rundschafter/ weil dieselbigen ein vornehmes Werckzeug und Beförderung der Rauberey sind. Quia ante factum præstant opem & sæpius post factum participant de rapinis, Igitur ut principales videntur puniendi. Quando enim auxilium causam dedit delicto, tunc auxiliator eadem poena plecti debet. *Salic. in l. unica C. de rap. virg.* Sunt tamen, qui dicunt, talem mitius nempe poena virgarum plectendum (ADDIT. Consult. Sax. d. l. in fin.)

XXIII.

Ob eine Wittfrau / die nach ihres Mannes Absterben unehrliehen lebet / ihre mittgiff / Gegenvermächtnuß und Leibgedinge verloren?

Nach gemeinem Käyserlichen Recht ist es eine weitläufftige Disputation, ob eine Wittfrau / die nach ihres Mannes Absterben unerbar und unzüchtig lebet / ihre eingebrachte Mitgiff verliere? Aber die Schöppenstühle befinden/das die Opinio Pauli de Castr. in l. sororem. C. de his, quibus in indign. communiter recipit sey / nemlich / daß sie sich der Mitgiff verlustig mache / jedoch mit dieser limitation und Anhang/ wenn sie solch unerbar Leben im Trauer-Jahr / uund also in dem ersten Jahr nach ihres Mannes Absterben / vorgenommen/ und nicht/wenn es darnach geschehen / ungeachtet / daß etliche indistincte auf die ganze

ganke Zeit des Witwenstandes solche Decision verstehen wollen
ADDIT. Consult. Sax. lib. 5. q. 55. tit. Eine Wittfrau / 2c. n. 1.
 & 2.) Weil aber dißfals viel widerwertige Opiniones, und wegen
 der Donation ante vel propter nuptias ein klarer Text / der de
 anno luctûs redet / als *n. S. final. Novell. 39. de Restitut. & ea,*
quæ parit undecima mense post mortem mariti, verhanden / daß
 also an Dertern / da gemein Recht gehalten wird / sowol in der Do-
 nation ob nuptias, und Leibgedinge / als in dote zu sprechen / daß
 die Witwe / so im Trauer-Jahr unerbar und hürisch lebet / sich
 beydes verlustig mache / *ut copiosissimè traditur per Octav. Ca-*
tber. in 77. decis. Pedem & Boër. in 338. decis. Hippol. in 1. 3. conf. 5.
& 316. fing. & Arius Pinel. in l. ult. C. de bonis maternis dicit,
hanc esse communem. Quamvis. Alex. in d. l. sororum, con-
 trariam opinionem defendat, quam *Boër. & Pinel. in locis præ-*
allegatis æquiores esse dicunt. (ADDIT. Consult. Sax. d. l.
 Und obwol an Dertern / da gemein Recht gehalten wird / nach ge-
 setzter Distinction zu sprechen / dennoch aber in denen Landen / da
 die Sächsischen Rechte in der observanz, seynd etliche der Mey-
 nung / daß eine Witwe mit ihrem unerbarn Leben sich ihres Ein-
 bringens / Gegenvermächtnuß und Leibgedings nicht verlustig
 mache / denn der Text saget / sie fräncke mit ihrem unkeuschen Le-
 ben ihre weibliche Ehre / ihr Erbe / aber ihr Recht verliere sie da-
 mit nicht / *artic. 5. Landrecht lib. 1. & gloss. in art. 22. Weichbild*
 Da sie die Ursachen / deßhalben ein Weib ihre Leibzucht verleuret /
 erklären / und verstehen obgedachten dahin / daß eine Wittfrau ihr
 Leibgeding um ihrer Unkeuschheit willen nicht verliere / *per text.*
d. art. 5. den sie darzu allegiren. Facit & alia ratio, daß das matri-
 monium, *more mariti, omni jure dissolvitur* ist / und kan pro a-
 dultério nicht gehalten werden. Und obwol solches dem defuncto
 marito zur Verkleinerung gereicht / so geschicht doch dieses allein
per fictionem juris: Veritas enim est in contrarium, jedoch ist
 der

.VXXX

der weltlichen Obrigkeit unbenommen / von Richterlichem Ampts wegen / solch leichtfertiges Leben zu bestraffen. *ADDIT. Consult. Sax. d. l. num. 3. & 4.* Etliche aber seynd der Meynung / daß obgedachter 5. art. auf die Mitgift / donationem ob nuptias, oder Leibgedinge nicht zuverstehen / weil dasselbige klar darinnen nicht zu befinden / sondern auf Erbfälle / welche von ihren Eltern und andern (aufferhalb ihres Ehemannes Gütern) zufallen / daß dieselbige ihnen ihres unerbarten Lebens halben / nicht vorzubalten seyn sollen. Et pro hac parte, quantum scilicet spectat ad lucra, quæ ex nuptiis à marito consequitur vidua, concludit *Zobel in addit. 5. art. Landrecht. lib. 1. fol. 24. col. 2.* Non autem quantum ad dotem, und müste und solte also das jus commune nicht corrigirt noch aufgehoben werden: Quia in correctoriis vitanda est extensio. So wird auch *de art. 5.* allein de hæreditate verstanden / ut per *Zobell. ibi & gloss. 23. art. lib. 1.* (*ADDIT. Consult. Sax. d. l. num. 5.*) (*Confer. huc omnino Ampliff. Dn. Carpozov. part. 4. Constit. Elect. 21. def. 7. 8. & in Pract. Crimin. part. 2. quest. 65. n. 37. usque ad num. 76.* ubi hanc ipsam opinionem: quod scil. vidua propter stuprum vel adulterium post obitum mariti commissum neque donationem propter nuptias perdat: *n. 64.* ad Morgengabam, Bona utensilia & Cibaria domestica: *n. 69.* ad legata, donaria aliaque à Marito aut aliunde Viduæ relicta & *n. 73.* ad Jura successionis Viduæ intra annum etiam luctus luxuriosè viventis, extendit; quas Ampliationes & extensiones etiam approbat *Matth Berlich. part. 4. conclus. 31. n. 23. 24. & 25.* In quibus locis Dn. Carpozov. & Berlichius Zobelium, *d. artic. 5.* de hæreditate accipientem, juxta alios Dissidentes ex professo refutant.)

Von Straffe des Todschlags/ so an Kindern/ Eltern und nächsten Blutsfreunden begangen.

Die Straffe des Parricidii variiret auch in den Schöppensstühlen. Denn etliche sprechen: Wenn ein Weib ihr Kind vorseklichen umbringet/ daß sie in einen Sack/ da es die Gelegenheit des Wassers gibt/ zu stecken und zu ersäuffen / (ADDIT. Et hanc poenam dicit etiam *Const. Elect. 3. p. 4.* wo sonst nach eingeführter Gewohnheit des Orts disfalls keine andere Straffe in Übung denn poena gladii ex doctrina *Salicet. in l. 1. de. parent. qui liber. occid.* bey vielen gebraucht wird / (ADDIT. *Consult. Sax. lib. 5. q. 6. n. 2.*) Aber die peinliche Gerichts-Ordnung setzet disfalls das lebendige begraben / welche Straffe man ob desperationem billich unterlässet.) Da aber die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden/ soll die Missethäterin mit dem Rade gestrafft und daruff gelegt werden. Peinliche Ordnung *cap. 131. § Sax. art. 13. lib. 2.* (ADDIT. *d. Const. Elect. §. Würde aber / 2c.*) Und wo solches Kinder-umbringen mehr denn einmahl begangen / so soll man den Zangenriß neben obgedachter Straffe der Missethäterin auch zusprechen. *ADDIT. d. Constit. Elect. 3. §.* Und wosfern / *2c. Consult. Sax. d. l. n. 2.* Etliche sprechen/ daß in dem Sacke ein Hund/ Han/ Katze und Schlange neben der Missethäterin sol vernehet werden (*d. Constit. 3.* und folgen also den alten Recht/ *in §. alia deinde. Instit. d. publ. jud.* (ADDIT. *Consult. Sax. d. l.*) Diese gedachte Straffe hat nicht allein statt / wenn eine Mutter ihre Kinder ermordet/ sondern auch ingemein / wenn die Eltern/ Mannes- und Weibesperonen / ihre Kinder / und hinwieder/ wenn die Kinder ihre Eltern / oder aber auch die Eheleute eines das ander vorseklichen um das Leben bringen / wie denn die Schöppensstühle in diesem Fall einig seynd. (ADDIT. *Idque*

confirmat etiam d. Constit. Elect. 3. in pr. Wo aber ein Bruder den andern / oder sonst nahe verwandte Personen / vorsätzlich eines das ander um das Leben bringen / obgleich solches vor ein *Parricidium ex l. Pomp. de parricid.* zu halten: Dennoch aber / so solte allein / nach etlicher Meinung / disfalls die Straffe des Schwerds seyn / und daß der Körper folgendts auff ein Rad gelegt werde. Es möchten auch dem Thäter Schleiffen und Zangenrisse mit zuerfandt werden. (*ADDIT. Et hanc opinionem retinet d. Const. Elect. 3. §. fin.*) (*vid. Magnif. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect. 3. def. 1. 2. 6. 7. 8. 9. 10. 11. & in Pract. Crimin. part. 1. quest. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. nec non Matth. Berlich. p. 4. couclus. 6.*)

XXV.

Wenn Kinder oder Leibesfrüchte abgetrieben werden / wie es zu straffen.

WENN vorsätzlich durch Getränke oder sonst Leibesfrüchte / die im Mutterleibe lebendig gewesen / abgetrieben / so soll die Missethäterin am Leben / und / und die / so *auxilium cooperativum* darzu gethan / mit gleicher Straffe belegt werden / Meinliche Reichs-Ordnung / c. 133. (*ADDIT. Wesenb. in parat. ff. ad L. Cornel. de sicar. Dambaud. in prax. rer. criminal. cap. 74. num. 13. Consult. Sax. lib. 5. q. 7. n. 1. Constit. Elect. 4. part. 4. in pr.*) (*ibique Dn. Carpzov. defin. 1. 4. 5. 6. 7. in Pract. Crimin. d. part. 1. quest. 11. & Matth. Berlich. d. part. 4. couclus. 8.*) Da aber die Frucht nicht gelebet / und es noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen / oder aber / das / was zum Abtreiben eingenommen / keine Wirkung gehabt / oder das sie abgetrieben / kein Kind gewest / und also der Frucht kein Schaden geschehen / soll sie mit Staupen / Verweisung / oder Gefängniß / nach Gelegenheit der Verbrechen / willkührlichen gestrafft werden / *l. Cicero. ff. d. paen. l. Divus. ubi gloss. in verb. auxilium,*
quæ

quæ ita distinguit. ff. de extraord. cognit. l. si quis aliquid. §. qui
 abortionis s. ff. d. pœnis & plenè traditur per Covar. in rep. Clem.
 si factiosus de homicid. in princip. §. 3. (ADDIT. Const. Elect. 4.
 §. fin. & Consult. Sax. d. l.) (Amplif. Dn. Carpzov. ad d. Const.
 Elect. 4. def. 2. 3.)

XXVI.

**Von Straffe der Strassenräuber / auch derer / so
 sie wissentlich hausen und ihnen Vorschub thun.**

Wenn Strassenraub ohne Mord geschieht / wird das Schwert
 verkant / und der Körper auf das Rad gelegt / er habe viel oder
 wenig genommen / art. 13. lib. 2. & in c. 126. der peinlichen Ord-
 nung Damhaud. in prax. rerum criminal. c. 102. Aber Strassen-
 raub und Mord zugleich wird mit Rade gestraft. (ADDIT. Con-
 sult. Sax. lib. 5. quest. 25. num. 1. & expresse cautum extat in der
 P. H. D. art. 137.) Die so Strassenräuber wissentlich hausen /
 beugen / ihnen Vorschub thun / oder den Raub occultiren und ver-
 bergen ob sie gleich nach etlicher opinion jure communi möchten
 etwas linder gestrafft werden / Dennoch aber belegt sie das Säch-
 sische Recht d. art. 13. §. 3. lib. 2. mit gleicher Straffe : und Jul. Clar.
 lib. 5. sent. §. 5. in 90. 9. hält dafür / daß der Receptator mit glei-
 cher Straffe zu verfolgen. Und nachdem hiebevorn des Ehur-
 Fürsten zu Sachsen / unsers gnädigsten Herrn / sonderbares Man-
 dat ausgegangen / darinnen wol verordnet / solchen Vorschub dis-
 fals mit gleicher Straffe am Leben zu straffen / so muß man sich
 auch im Sprechen darnach verhalten. Gleichwol aber so stellt
 man es dahin / ob des Receptatoris solcher Strassenräuber
 Straffe gelindert werden mag / Als wenn der Räuber mit dem
 Rade gestrafft / dieser mit dem Schwerdt zu richten seyn soll.
 (ADDIT. Consult. Saxon. lib. 5. quest. 25. n. 2. & 3.) (& Magnif.
 Dn. Carpzov. ad Const. Elect. 35. part. 4. nec non in Pract. Crimin.
 part. 1. quest. 22. part. 2. quest. 90.)

Von Straffe der Brenner.

SWol die Käyser-*Recht in l. Capitalium. §. incendii ff. de pœn. & Bart in l. 1. ff. de off. præfect. vig.* distinguiren / inter magnum & parvum incendium, item in villa, vel civitate factum, und also die *Dd.* dißfals sehr variiren / ut fatetur *Boër. in 26. decis. in fin.* Dieweil aber der *Sachse art. 13. lib. 2.* und die peinliche *Reichs-Ordnung cap. 28.* nicht distinguiren / sondern die Brenner stracks mit dem Feuer straffen / so wäre die Straffe / wo sonst die Umstände nichts anders mit sich brechten / auch zu halten. (*Vid. Constit. Elect. 17. part. 4. §. So ordnen / 2.*) (*& Ampliff. Dn. Carpzov. ad. d. Const. Elect. 17. def. 1. usque ad def. 9. in Pract. d. Crimin. part. 1. quest. 38-39. nec non Matth. Berlich part. 4. conclus. 24. 25.*)

XXIIX.

Ob actiones pœnales lite contestatâ der Erben derer / so Schaden gethan / folgen?

SWol etliche aus dem *Text art. 6. Landrecht. lib. 1.* erzwingen wollen / daß actionibus pœnalibus lite contestatâ jure Saxonico die Erben eines / so Schaden gethan / nicht könten belanget oder beklagt werden / weil der *Text* sagt / Der Erbe sey Raub / Dieberey / Spielgeld zu erstatten nicht schuldig / er habe denn etwas darvon bey sich : Aber die *Schöppenstule* seynd dessen einig / daß dieser und andere *Texte* des *Sächs. Rechts* nach Inhalt der gemeinen Rechte zu verstehen seyn / nemlich / daß die pœnalis actio, quando lis non est contestata cum defuncto, nicht transitoria sey ad hæredes. (*ADDIT. per text. l. omnes actiones ff. de V.O. ubi Gl. & l. sicuti pœnam. ff. de R. I. §. non autem. v. ex maleficiis. Instit. de perpet. & tempor. act. Vid. etiam Consult. Sax. lib. 1.*)

lib. 1. quest. 163. n. 41) Wo aber lis contestirt / oder wo sonst
Fälle seynd / da nach gemeinen Rechten auch vor der Kriegsbefesti-
gung der Erbe poenali actione kan beklagt werden / (wie denn
Petrus Duen. in 277. regul. dieselbigen referiret.) so ist es denn
nicht unbillich / hierinnen den gemeinen Rechten zu folgen. (Magn.
Dn. Carpzov. part. 4. Constit. Elector. 42. def. 13. n. 4.)

XXIX.

Von Straffe der Injurienklage / und wenn wider
die / und auch die Famoschriften verjahret wird.

IN Schöpffenstülen ist pro injuria, tam reali quam verbali,
hiebvor keine poena arbitraria (wo sie nicht einer Obrigkeit
von den Unterthanen zugesüget zuerkant / sondern sie haben die im
Sachsen-Recht verordneten Abtrag und Geldstraffen gesprochen /
ut traditur etiam in 67. diff. 5. art. 45. lib. 3. Landr. ADDIT. Es
ist aber solche verordnete Straffe der alten Sächsischen Rechte dis-
falls durch die Churfürstl. Const. 42. part. 4. beydes in verbal- und
real-injurien gänglich auffgehoben / und hingegen höhere Straf-
fen verordnet.) Wie denn auch die Schöpffenstüle darfür halten /
wo die Injurien in Kirchen / Rathhäusern und befreyeten örtern /
oder an fürnehmen Personen geschehen / daß alsdenn die Straffe
am Gelde etwas zu erhöhen / Gefängniß / oder Verweisung /
nach Gelegenheit zu erkennen seyn solte / ungeachtet / daß die
Sachsen-Rechte Fürstlichen Personen in den Injurien gleiche
Geldstraffe / jedoch daß sie sollen an Golde / und nicht an
Silber / bezahlet und verbüßet werden / zuerkennen (ADDIT.
V. d. etiam Consult. Sax. lib. 5. quest. 104. Ob denn auch wol
bisher actio injuriarum auff den Wiederruff und restitutionem
honoris, da die simpliciter darauff gerichtet / in foro Saxonico,
weil in diesem Rechte gewisse verordnete Straffe gesezet / wo
sonsten das Libel clausulis salutaribus nicht verwahret gewe-
sen / nicht zugelassen ; Dennoch aber / weil man solche Klage

und Bitte im Kammergericht nicht zulasset / ut per *Mynsing. in 98. observat. 2. cent.* da er anzeigt / daß beydes die Straffe actionis injuriarum, und der Wiederruff zugleich können in der Klage gebeten werden / *Consult. Sax. d. l.* So ist verordnet / daß hinfüro auch in diesen Landen solches soll statt haben und erkant werden / ut constat (*ex d. Const. Elect. 42. part. 4.*) Anlangend aber die præscription, seynd die Schöppenstühle dessen einig / daß verbalis injuria jure civili in einem Jahr / nach Sächsischem Recht aber in Jahr und Tag / das ist / ein Jahr und sechs Wochen / und drey Tage præscribiret werde. (*ADDIT. d. Consult. Sax. d. l. num. 2. Verum Const. Elect. 36. part. 4. in pr. secundum jus civile disponit, & vult, ut injuriæ verbales annali spacio præscribantur.*) Aber in injuria reali, sonderlich in denen dreyen Fällen / die ex *L. Cornelia* seynd / so jemandt geschlagen / verwundet / oder in eines Behausung mit Gewalt eingedrungen / findt man dreyerley opinionen. Die erste hält dafür / daß nach gemeinen Rechten dieser Injurien actiones perpetuæ seynd / aber nach Sachsen-Recht sollen sie indistinctè, sowol als die wörtlichen / durch Jahr und Tag verleschen und præscribiret werden / *art. 31. Landrecht lib. 3. in fin. & ibi gl. ubi dicitur*, daß solche Injurien der Erbe nicht klagen kan / wo sie der Verstorbenen innerhalb Jahr und Tag nicht beklaget. Et hanc sententiam affirmat *Rönig art. 58. §. Und weil denn 2c. & 59. §. Und wo einer / 2c. Et Schurf. conf. 12. 1. nec non Reinhard. 90. differ.* ajunt, hoc ita practicari, quod & *Rönig* in locis præallegatis affirmat. Er fället aber folgendt *in d. cap. 59.* davon ab / & dicit, es seye darnach in Hofgerichten gebräuchlich gehalten / daß denen Injurien / so reales, und *ex l. Cornel.* perpetuæ seynd / innerhalb Jahrs und Tags / nach Sachsen-Recht nicht præscribiret werde; Und diese andere opinion, weil dißfals variiret wird / haben die Schöppenstühle für die billichste gehalten / weil die correctio juris civilis im Zweifel

Zweiffel zu verhüten. (ADDIT. Consult. Sax. d. l. n. 4. & 5.)
 Etliche aber/als Zobel. in d. art. 31. lib. 3. distinguiren/nemlichen/
 daß in allen denen injurien/welche inferioris Jurisdictionis
 seynd/ als Scheldwort/ Maulschellen/ Blutrünst/ Braun/
 Blaw/ Haarrauffen/ Stossen/ und dergleichen/ solten/
 jura Saxonico, nach Verlauffung Jahrs und Tags præscri-
 birt und verjähret werden. Die andern real-injurien aber/
 welche höher/ und also atrociores, als Kämpffer/ Wunden/
 Lähmniß/ und dergleichen/ sollen perpetuæ seyn. (ADDIT. Et
 hanc distinctionem sequitur d. Constit. Elect. 46. part. 4. §. Also
 auch/ 2c. & seq.) Soviel aber die Famoschriften/ betrifft/ va-
 riiret König gleichfalls/ wie ex allegato c. 59. zu ersehen. Die
 Schöppenstühle aber habens dafür gehalten/ daß/ wo einer ein
 Famoschrifft machet und sich darzu mit seinem rechten Namen
 bekennet/daß solches ein simplex injuria sey/und daß die innerhalb
 Jahr und Tag præscribirt werde/als wie die wörtlichen Injurien:
 Da aber der Diffamator seinen Namen nicht bekennet/ und gar
 keinen/ oder falschen Namen sezet/ daß so denn gravius delinqui-
 ret werde/ und derwegen diesfalls die actio injuriarum perpetua
 sey. (ADDIT. quibus quadantenus consensum præbet d. Con-
 stit. 46. Dergleichen/ 2c. & seq.) (vid. Ampliff. Dn. Carpzov.
 part. 4. Constit. Elect. 42. def. 1. 4. 10. Const. 44. def. 1. 3. 4. 5. 9.
 Constit. 46. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. in Pract. Crimin. part. 2. quest. 49.
 usque ad quest. 100. & Matth. Berlich. part. 5. conclus. 65. 66. 67.
 69. 70.)

XXX.

Von Straff derer die einen Pflug bestelen
 oder berauben.

Si jemand einen Pflug im Felde bestelet oder beraubet/über
 den erkennet man/wie sonst über einen andern Dieb. (AD-
 DIT. Consult. Sax. lib. 8. quest. 78.) Verum Const. Elect. 35. part. 4.
 licti,

vult eum, qui aratrum in agro relictum clam spoliat, vel furatur, poena pecuniaria vel carcere, vel etiam pro modo delicti, relegatione puniri. Da aber einer mit Gewalt die Pferde/ so vor dem Pflug gehen/entführet/der soll nach schärffe des Sachsen-Rechts mit dem Schwert / und so zu solchem Raub an jemand eine Mordthat mit begangen/ alsdenn mit dem Rade gestrafft werden. (*ADDIT.art.13. lib.2. Landr. d. Constit. Elect.35. §. fin. Diff. Consult. Sax. l. d. (Vid. Ampliff. Dn. Carpzov. ad d. Constit. Elect.35. def.1. usque ad def.7. nec non in Pract. Crimin. part.2. quest.90.91. & Matth. Berlich. part. conclus. 49.)*)

XXXI.

Ob die Confessio occisi oder moribundi ein gnugsam indicium ad torturam.

In diesem sind die Schöppenstühle einig / daß sola confessio moribundi & vulnerati kein gnugsam indicium ad torturam sey / wann er gleich das hochwürdige Sacrament darauf nimmt / und darob bis an sein Ende verharret / oder auch eydlich betheuert : quia est testis in propria causa, unicus, inimicus, item potuit errare, quando factum est in rixa. Reprobatur ergo opinio Hippol. quod saltem juratus faceret indicium, hoc est, si asseverat in articulo mortis cum juramento. *in §. diligenter in Pract. Crimin. n. 117.* Illa enim multis rationibus confutatur per Blanc., *in rep. l. fin. ff. d. quest. num. 393. cum seq. Consult. Sax. lib. 5. quest. 122. num. & seq.* Und wiewol in der peinlichen Reichsordnung c. 5. *in fin.* von diesem indicio etwas gedacht / und das Ansehen hat / als solte die opinio Hippol. alldar bestätigt seyn / so redet doch dasselbige ganze Caput allein generaliter und promiscuè, von Indicien, derer etliche vor sich allein nicht gnugsam / sondern remota seyn / wie denn alldar fuga, und ander remota indicia, oder suspiciones angezogen werden.

Con-

Consul. Sax. d. l. n. 3. (Imò nec Confessio Rei delinquentis nuda absque aliis indiciis sufficit ad Torturam Magn. Dn. Carpzov. in Pract. Crimin. d. part. 2. quest. 57. n. 77.)

XXXII.

Trunckenheit/ob die ein Ursach sey die ordentliche Straffe des Todschlagers oder anderer Missethat zu lindern?

A Je Trunckenheit entschuldiget keinen von der ordentlichen Straffe/sie wäre denn überaus groß/oder einem furori oder der Wahnwizigkeit gleich gewesen/Solches aber bestehet in des Richters Willkühr und Bescheidenheit: Quia ebrietas non mitigat poenam, nisi sit furori similis, seu mentis alienationem inducat. *Tiraq. n. 6. c. in tract. de mitig. pœna, in fin. Consult. Sax. lib. 5. quest. 124. ADDIT. Ampliff. Dn. Carpzov. ad Const. Elect. 12. part. 4. def. 10. nec non in Pract. Crim. part. 1. quest. 18. n. 42. quest. 45. n. 53. part. 3. quest. 146. n. 1. 30. 31. 32. usque ad num. 54.)*

XXXIII.

Wie oft die scharffe Frage zu repetiren.

A Bwobl diese Frage von etlichen weitläufftig disputiret wird/ so haben sich doch die Schöppenstule also verglichen/ daß in etwas geringern Missethaten/so zu Rechte nicht atrocissima delicta genannt werden/ als Diebståle und dergleichen/ies doch wenn allezeit neue indicia, die von dem ersten/ darauf der Gefangene angegriffen/separirt und abgeschieden sind/ vorhanden/die peinliche tortur über zweymal nicht zu erkennen und zu repetiren: Und wo gleich zum drittenmahl ferner neue indicia vorfielen/daß dennoch die Tortur tertiâ vice disfalls nicht zu wiederholen/Sondern es soll ein solcher auf geschwornen Ubrpbed

M ... zeit

zeitlich mit Verweisung oder mit Gefängniß nach Gelegenheit gestrafft werden/per ea, quæ in specie adducit Hipp. de Marsil. in §. quoniam n. 33. in Pract. Crimin. Consult. Sax. lib. 5. quest. 126. §. Damit dißfalls und §. Obwol. Wenn aber die Anklage atrocissima delicta, als Mord/ Brand/ Raub/ und dergleichen betrifft/und also nach der tortur neue Indicia, quæ suo genere à prioribus distant, fürstelen/ist alsdenn der Scabinorum unanimitis sententiâ, daß dißfalls allein zum drittenmahl/ und weiter nicht/die Tortur zu repetiren. Est enim res fragilis & periculosa tortura, nec ei semper fides habenda est, ut dicitur in l. 1. §. quest. fidem non semper. ff. de quest. Und obgleich auch andere neue separirte Indicia könten dargethan werden/doch der Gefangene/ mit der Tortur quarta vice zu verschonen/ und ihme sonsten die Verweisung oder andere Straffen sollen auferleget werden. Consult. Sax. d. l. (Confer omninò hic Magnif. Dn. Carpzov. in Pract. Crim. part. 3. quest. 125. n. 31. usque num. 45.)

XXXIV.

Wenn die Obrigkeit oder Gerichts-Personen über gebotenen Friede/oder sonsten geschlagen/verwundet/und wörtlichen injuriret.

Wenn jemand in einem Rumor oder Aufschluff über gebotenen Friede/oder auch sonsten seine Oberkeit oder die Gerichts-Personen/so einen in Haft nehmen wollen /wissentlich schlägt und verwundet/der soll der Person Arglohn/Zehrung/Unkosten und Versäumniß zu gelten und abzutragen schuldig seyn. Er soll auch darüber aus Richterlichen Ambt / willkürlich/mit Verweisung und Abhauung der Hand/ Staupenschlägen/und auch wohl höher gestrafft werden. (ADDIT. d. Constit. Elect. 43. part. 4.) Tali enim casu, poena arbitraria potest extendi ad mortem d. Const. 43. Et dans alapam Magistratui potest decollari, Bald. c. 1. §. injuria de pace tuenda. Felin. c. ex literis

teris col. penult. vers. prima declaratio de constit. Marantba de ordine jud. 4. parte num. 55. Carpz. in prax. crim. §. circa igitur tertium, ex quibus causis pœna mitigatur. Sic Præco publicus injurians Magistratum, etiam jure Saxonico gravius punitur, art. 16. lib. 2. Landr. Wenn aber einer ein schlecht Friede-Gebot gegen die Gerichts-Personen mit Worten übertritt oder bricht/soll er/nach Gelegenheit der Verbrechen/willkührlich/als wie in Injurien-Sachen/gestraft werden. (ADDIT. item dicit d. Const. Elect. 43. part. 4. §. fin.) (Amplios. Dn. Carpzov. ad d. Const. Elect. 43. defin. c. 1. 2. 3. nec non in Pract. Crimin. part. 2. quest. 100. n. 1. usque ad num. 25. & Matth. Berlich. part. 5. conclus. 66. per tot.)

XXXV.

Straffe derer/so Kleider/leinen Gewand/Bettgewand/oder anders/so mit Pestilenz vergiftet/den Leuten zubringen.

So jemand wissentlich und aus argen Vorsatz Schaden zu thun gesinnet/Kleider/Bettgewand/oder anders/welches mit Gift der Pestilenz behafftet/iemands zubringet/und daraus Schaden erfolget/das einer oder mehr Personen davon sterben/solcher vorseklicher Thäter soll als ein Todschläger mit dem Schwerte gestraft werden/cum plus sit hominem veneno, quam ferro occidere. In andern aber/die es nicht vorseklichen thun/ist es willkührlich zu straffen. (ADDIT. d. Consult. Sax. l. 5. quest. 21.)

XXXVI.

Wenn die ordentliche Straffe auß beweglichen Ursachen zu lindern/ob denn Leibesstraffe/als Staupenschläge könne erkand werden.

Communis videtur doctrina, si juxta ex causa pœna ordinaria vel capitis mitigetur, quod nulla pœna corporis affli-

ctiva sit im ponenda accusato, sed pecuniaria, carceris. vel relegationis. Hipp. in §. quoniam in pract. crim: & multos alios refert Caref. fol. 251. cum seq. ubi addit, quòd tali casu Relegatio ultra quinquennium extendi non debeat. Aber die Schöp- penstule haben bisher solcher Doctrin nicht gefolget/sondern über erwehntem Gebrauch darwider gesprochen/ daß nemlich / wenn die ordentliche Straffe in grossen Missethaten aus rechtmäßigen Ursachen zu lindern/sie bisweilen nach Wichtigkeit und Verbres- chung der Staupenschläge oder Abhauung der Hand / erkant/ und noehmahls erkennen/und solcher Gebrauch kan ex dictis Ca- reri in loco præ allegato defendiret werden/ da er in dieser Quæ- stion distingvirt und unter andern schleust/daß disfalls / wenn die ordentliche Straffe erlassen/die/so des Orts gewöhnlich ist/aufzu- erlegen. Diweil denn die Schöppenstule/wie gedacht/ solches in Gewohnheit und in Gebrauch haben/so bleiben sie auch nach- mahls billich dabey. ADDIT. Magnif. Du. Carpzov. in Pract. Crim. part. 1. quest. 25. n. 1. part. 2. quest. 88. n. 41. part. 3. quest. 142. 143. 144. 145. usque ad quest. 150. sive vult. Mattb. Berlich. part. 4. conclus. 17. n. 25.

XXXVII.

Unterricht:

Wie nach dem Brauch Sächsischer Rechte und Land- Art ein Rich. er das hochnothpeinliche Halsgericht recht hegen und der Ankläger fürkommen/ das Zetergeschrey oder Geruffe vollführet/ das Leibzeichen fürbracht/ und die peinliche Klage angestellet werden/Item, wie der Ankläger wieder von sol- chem Gerichte abtreten/ Auch wie man folgendß dasselbe wiede- rumb aufgeben/und welcher Gestalt fernær contra reum contumacem procediret werden solle.

Es istlich/so darff man das Schwerdt nicht ausgezogen haben/ sondern wenn sich der Richter und die Schöppen in die Banck

Banck nieder gesetzt/so ziehet der Richter oder Gerichtsfrohn das
blosse Schwerdt/und hält's in der rechten Hand mit einem Blech-
Handschuh angethan/ oder wie an etlichen Orten gebräuch-
lich/legt er das blosse Schwerdt oder Waffn in gehegter Banck
nieder/ und fragt der Richter den ersten Schöpffen: Ich frage
euch/ob es an der Zeit ist/das ich meines Gn. J. und H. N. N.
hohe peinliche Nothhalsgericht hegen mag/ einem ieden zu sei-
nem Rechten / ut in lib. 1. art. 59. in text. fin. Weichb. art. 16.
in text. & gl.

So antwortet der erste Schöpffe/ Herr Richter/ die weil euch
die Gerichte befohlen/ und Leute sind/ die peinlich Halsgericht
und Rechts begehren/so ist es an der Zeit/das ihr meines Gn. H.
N. hohe peinliche Nothhalsgericht hegen möget/ und das heisst
das erste Geding-Urtheil. Ist es aber nicht ein solch peinlich
Nothhalsgericht/das am Leibe/ Leben/ und an den Hals gehet/ so
fragt der Richter schlechts/ ob es an der Zeit sey/ das er seines Gn.
H. peinlich Gericht hegen möge. Also pflegt man auch in bür-
gerlichen Gerichten zu hegen/schlecht/ob es an der Zeit sey/das er
meines Gn. Herrn N. Gerichte hegen/und also förder in allen
Fragen.

Zum Andern/im Halsgericht fragt der Richter den andern
Schöpffen N. Ich frage euch/wie ich meines Gn. Herrn N. ho-
he peinliche Nothhalsgericht hegen soll.

Darauf antwortet der Schöpffe/ Herr Richter/ gebietet
Recht/u. verbietet Unrecht/und Bedings Verlust/u. das niemand
sein selbst / oder eines andern Wort für euch in gehegter Banck
rede/er thue es denn mit Urlaub/ und das ist das andere Geding.
Urtheil/ ut lib. 1. tit. 59. in text. & gl. Und wer solch Gebot u-
bertritt/der wettet dem Richter lib. 2. art. 51. in gl. Media. Und
diese Antwort gehet stracks also in allen dreyerley Gerichten/als
nemlich/in Nothhalsgerichte/ peinlich- und bürgerlichen Gerich-
ten.

ten. Nun spricht der Richter/und hat das bloße Schwert oder den Stab in der Hand: Ich hege meines Gn. Herrn N. hohe peinlich Halsgerichte zum erstenmal: Ich hege es zum andernmal: Ich hege es zum drittenmal mit Urtheil und mit Recht/ Ich gebiete Recht und verbiete Unrecht/und Gedings-Verlust/und daß niemand sein selbst oder eines andern Wort vor Gerichte redet/er thue es denn mit des Gerichts Urlaub/ut in d. art. 50. in fin. textus.

Zum Dritten fragt der Richter den dritten Schöppen in allen dreyen peinlichen Hals- und Bürgerlichen Gerichten/ Ich frage euch/ob ich N. Gn. H. N. hohe peinliche Nothhalsgericht einem iedern zu seinem Rechten gnugsam geheget habe?

Darauf antwortet der dritte Schöppe: Herr Richter/ ihr habt es genugsam geheget/einem ieden zu seinen Rechten. Und das ist das dritte Ding-Urtheil/und das heisse dinge unter Königs-Banne. So hebt alsdenn der Frohnbot an/und rufft laut aus: Meines Gn. Herrn hohe peinliche Nothhalsgericht ist geheget mit Urtheil und mit Recht / Zum erstenmal/ zum andernmal / und zum drittenmal: Hat iemand vor diesem peinlichen Nothhalsgericht zu klagen/der komme für/ wie recht ist/ die Gerichte wollen einem ieden Rechts verhelffen. Das Ausruffen muß in schlechten peinlichen und bürgerlichen Gerichten auch geschehen/ allein daß man in den schlechten peinlichen Gerichten/ die nicht an den Hals gehen/die Wort/hohe Nothhalsgericht/aussenläßt. Alsdenn kömt der Ankläger für und spricht: Herr Richter/ich bitte umb Urlaub/ für das hohe peinliche Nothhalsgericht zu tretten/und mein eigen Wort zu reden: Redet er aber von eines andern/so bitt er umb Urlaub vorzutretten/und N. Wort zu reden. So antwortet der Richter: Ich gestatte oder erleube dir/ oder euch/ was du / oder ihr/ Recht habt/ oder hast. So spricht der Anklager förders: Herr Richter/es ist in euren
Ge

Gerichten/auf N. Zeit einer N. genannt/ vom Leben zum Tode gebracht / durch N. und B. als Thäter und Folger/ die gedenc ich mit Recht zu beklagen / und bitte mir solches zu gestatten / und mich zu berichten / wie ich mich mit solch meiner peinlichen Klage für diß peinliche Nothhalsgericht soll fürkommen.

Nun fraget der Richter den vierdten Schöppen/wie der Ankläger mit seiner Klage fürkommen soll: antwortet der Schöppe: Er soll fürkommen mit gewapneter rechten Hand/ und ausgezogener geschliffener Wehre/ und mit Geruffte / das ist/ mit Zetergeschrey / zwier und eins / wie recht und gewöhnlich ist. So tritt denn der Ankläger für/und bitt ihn/ den Frohnbothen/ zu leihen/ daß er die geschliffene und ausgezogene Wehre/oder blosse Waffen/ihme/Anklägern/ fürtrage: das vergönnet der Richter/und darnach gebet das Geruffte / das ist das Zetergeschrey/drey mal/als nemlich: Zeter über N. als Thäter und N. als Folger / daß sie wider Gt und Recht vom Leben zum Tode gebracht se. oder wie nun der Todesfall oder andere Ungerichte begangen / oder geschehen seyn. Und wenn das Zetergeschrey geschehen ist/so fraget der Kläger/ob er sein Zetergeschrey und Geruffte vollführet habe / und damit fürkommen sey/ wie recht und gewöhnlich ist. Darauff nach Befragung des Richters antwortet der fünffte Schöppe / Er habe es vollführet/und sey fürkommen/wie recht und gewöhnlich ist.

So nimmt der Frohnbote das Schwerdt/ und legt's nieder auf die Erde/oder auf eine Banck / die man setzen mag mitten in der Schöppen Bancke / oder ins Gerichte / da Richter und Schöppen sitzen.

Hie ist zu mercken ein Unterscheid: Erstlich mit dem Schwerdt / daß es in etlichen Städten gemeiniglich also gehalten wird / wie oben/nemlich/daß der Frohn das Schwerdt

das

das mit einem Blechhandschuh trägt für dem Kläger/und legt
nach ergangenem Zetergeschrey / unbefragt / ins Gericht nie-
der.

Aber in Dörffern und etlichen Gerichten oder geringen
Städten trägt der Kläger das Schwerdt selber für Gericht/
und so ers niederlegen will / das muß er mit Vrlaub des Rich-
ters thun / und ist also dieser Vlus und Gebrauch / ungefehr-
lich / an etlichen Orten / als auf den Dörffern und in den klei-
nen Städten hält der Richter das Schwerdt selbst an statt des
Gerichtstabs / weil das Gerichte wäre. Mit dem Zeterge-
schrey oder Geruffte / wie es das Sachsen-Recht nennet / pfle-
get man ein Gezänck zu haben / daß die Beklagten und ihre
Freundschaft wollen / daß der Kläger das Zetergeschrey in ei-
gener Person thun soll. Aber der Gebrauch gibt / daß durch
einen andern geschehen möge / und man pfleget in tapfferen
Städten einen sonderlichen Diener hierzu zu halten / den heist
man Blutschreyer oder Blut-Redner / der thut das Zeterge-
schrey / und auch die peinliche Klage / so mans haben wil. Man
thuts auch wohl durch den Scharff-Richter / als in den Fällen /
da der Thäter gefangen / für Gerichte persönlich geführet wird /
und sich vorhin in peinlicher Frage / oder aufferhalb zu der Mis-
sethat bekandt hat. Wo aber der Thäter ein redlich Mann
ist / und hätte die That noch nicht bekandt / ist auch noch nicht
überwunden / da soll der Blutschreyer oder ein ander die Zeter-
geschrey thun / und nicht der Scharffrichter.

Mit dem Leibzeichen macht man in tapfferen Städten
nicht viel Geschreyes bringen sie auch selten für Gericht : Wenn
aber der Ankläger des Leibzeichens gewehnen thut / so geschicht es
am bequemsten nach begangenem Zetergeschrey.

So der Ankläger / ob er das Leibzeichen vorbringen möge /
darauff findet der sechste Schöppe auf Befragung des Richters /
er

er möge es fürbringen/ und so fraget der Ankläger förder/ wie ers fürbringen soll/alsdenn findet der erste Schöppe/er soll es vom Frohnen mahnen/der es vom Körper genommen hat.

Darnach spricht der Ankläger/ Herr Richter/ ich bitte/ ihr wolle dem Frohnen befehlen/ daß er auf meine Mahnung das Leibzeichen fürlege/ so befehlet der Richter dem Frohnen/ und spricht der Ankläger: Frohne/ ich mahne das Leibzeichen/das du von Gerichts wegen von N. dem Entleibten genommen hast/ daß du es im Gerichte fürlegest; so antwortet der Frohne: Ich bin schuldig/dem Gerichte Gehorsam zu leisten; und antwortet: Das ist das Leibzeichen/welches ich von dem Entleibten N. genommen habe. Und diß Leibzeichen nimmt man alsdenn von dem Toden/ und legt's ins Gericht von wegen der Missethat/ daß dieselbe fürwar also geschehen sey. Hoc est, quod constat de delicto: Ante omnia enim judici debet constare de corpore delicti, aliàs non potest contra aliquem procedere, ut est tex. in l. i. §. Item illud. ff. de Scto. Sillan. & ibi Dd.

Entlichen begehret der Ankläger förder Urlaub zu reden/ und trägt seine Klage für/wie er weiß/und bittet Angeklagten zu seiner rechten Antwort vorzuladen/was nun von Gegentheil oder Angeklagten fürgenommen wird/darauf mag sich der Ankläger auch vernehmen lassen: Kömmt aber der Angeklagte nicht für/ so beschuldiget der Ankläger des Unbeklagten Ungehorsam/und wird der Angeklagte biß auf seiner Ehebaß in die Acht vertheilet/wo die Citation peremptoria ist (oder wird in die erste Klage vertheilet/wo die Citatio nicht peremptoria ist) wie aus den peinlichen Processen ausführlicher zu befinden. (Qualis Processus Criminalis hodiè in Foro Saxon. observetur. Vid. Amplif. Dn. Carpzov. in Pract. Crim. part. 3. quæst. 103. 104. 105. 106. 136. & in primis peinliche Sächs. Inquisition und Rechts-Process de Anno 1638. tit. II.)

Wie man das peinliche Nothhalsgericht
wieder aufgeben soll.

Der Ankläger bittet / das Leibzeichen durch den Frohnen
wieder aufzuheben und zu bewahren / und ihm Urlaub zu
geben vom Gerichte abzutreten. So findet der Schöppe auf
Befragung des Richters / man bewahret das Leibzeichen billich /
und erleube dem Kläger billich abzutreten.

Hat der Ankläger sein Schwerdt gezuckt / so muß er umb
Erlaubnuß bitten / dasselbige wieder zu sich zu nehmen / und einzu-
stecken / das vergönnet man ihm.

Alsdenn schreyt der Frohnbot drey mal nach einander / post
modicum interfallum, Hat iemand vor diesem peinlichen ho-
hen Nothhalsgericht zu klagen / der mag es thun / sonst wollen die
Herren das Gericht aufgeben / zum erstenmahl / also ruht man
ein wenig / und rufft es aus / wie oben stehet / zum andern und
also zum drittenmahl.

Endlichen fraget der Richter den Schöppen / welchen die
Ordnung trifft: Dieweil niemand ferners vor dem peinlichen
hohen Nothhalsgericht klaget / ob es an der Stund und Zeit sey /
daß er dasselbige wiederumb aufheben oder aufgeben möge / so fin-
det der Schöppe: Dieweil niemands mehr vorhanden / der auf
dismahl zu klagen bedacht / so möge er das hohe peinliche Noth-
halsgericht aufgeben / so spricht alsdenn der Richter / So gebe oder
hebe ichs auf / im Nahmen des Vaters / und des Sohnes / und
des Heiligen Geistes / Amen. (Add. d. Process. Crimin. Saxon.
d. tit. II. n. II. 12. & 13.)

(ADD. Wie ferner contra reum contumacem procediret wird.

Wenn nun der reus in altero termino peremptorio abermals nicht erscheint / und keine Ehehaft einbringt / wird er in die Acht / bis auf die Hülffe vertheilet. Wenn er aber folgendes in tertio termino gleichsam ungehorsam aussenbleibet / so wird er pro confesso und convicto gehalten / und in die Mörder-Acht und Verfestung declariret / erkläret und verkündiget / dergestalt und also / daß er aus dem Friede in Unfrieden gesetzt / und sein Leib und Leben / wie eines Vogels in der Luft / einem jederman gemein sey / und in selbigen Gerichten erlaubet / daß er ohn alle Straffe entleibet / und vom Leben zum Tode gebracht werden möge / und daß sich niemand an ihm verbrechen mag / ut refert Chil. Kön. in fine sui practici libelli von der Acht oder Verfestung / was die sey oder wircke. (Joh. Mon. in pract. Judic. part. 1. in fine pr.) (Huc refer. Magnif. Dn. Carpz. in Pract. Crimi. part. 3. quaest. 140. n. 23. 24. 25.)

XL.

Protestation wegen eines Entleibten / ehe derselbe zur Erden bestattet wird.

Nachdem mein lieber einiger Sohn den verschieenen 21. Augusti erbärmlichen wieder S. D. und alle Billigkeit von N. unverschuldeter Sachen in freyen offenem Felde tödtlich geschossen / verwundet / und davon den folgenden 25. Augusti verstorben / und aber ich / sein betrübetter und bekümmerter Vater / alsbald / wie auch noch bis anhero die peinliche Klage und Zuspruch gegen dem Thäter und seinen Adharenten von wegen der streitigen Gerichtbarkeit Jurisdiction auch sonst an anderer vorgefallener Verhinderung / bis anhero nicht versühren
kön-

W (96) R

können / und gleichwohl der Körper berührt meines lieben
Sohnes sel. nach Gottes Befehl und Christlicher Ordnung
zu der Erden bestätigt werden muß / ehe und zuvor ich zu der
peinlichen Rechtfertigung ob angezeigter Ehehafft halben schrei-
ten kan. Als protestire / bezeuge / und bedinge ich hiermit für
euch Herren Notarien / und sonst gegen männiglichen / in bester
und beständigster Form des Rechtens / daß ich durch das itzige
vorhabendes und angestelltes Begräbniß gedachtes meines lie-
ben Sohnes / mir und den meinen an den peinlichen Halsge-
richten / Rechtfertigung / Execution und Suchung der Strafs-
se wider obgenannten Mordthäter / und einem ieden / der sich
seiner disfalls annehmen und ihn vertreten würde / auch sonst
Gelegenheit wider männiglichen / er hierzu Raht und That ge-
geben / nichts derogiret noch an der Peinlichkeit begeben / son-
dern solches alles ausdrücklichen vorbehalten / und in erster und
förderlichster Gelegenheit ordentlicher und rechtmäßiger Wei-
se ins Werck zu setzen und zu prosequiren / bedinget haben wil.
Bitte auch euch Herren Notarium, dieser meiner nothwendigen
Protestation und Bedingung eingedenck zu seyn / mir
auch darüber eines oder mehr Instrument umb die Gebühr zu
verfertigen / aufzurichten und mitzutheilen / wie ich mir auch
disfalls / und sonst wider den Mordthäter / und da ich derer
Adhærenten mehr erfahren würde / alle und iede Wohlthaten
der Rechten / nach peinlicher Art / ferner bedingen und vor-
behalten thue / darvon herrlich und auß zeit-
lichste protestirende.

G R D E.

W^e 1797

Veⁿ 1791


ULB Halle 3
003 029 816



V077

Pan. dig.





Beklagte schts
 weisung nicht
 & variare nor
 sein Gewissen
 Kläger ex natu
 te zulässig sey
 Schöppenstül
 der Kläger dis
 merita causæ b
Consult. Sax. c.
Constit. Elect.
 Ordnung c. 19
 halben/daß der
 halten / & per
jusjur. sonder
 cium juris dur
 werden könne
 wird er denno
 gelassen / wie d
 (*Attestant. M*
& Amplisf. D
 te nun Kläger
 der Beklagte
 cur ab initio c
 (*ADDIT. Con*
 wird auch noc
 (*ADDIT. idq*
proces. cap. 19

e Gegenbe
 re cogitur,
 e Beklagter
 alsdenn dem
 ng auch sol
 m. 3.) Die
 prochen/daß
 g/so viel die
 t constat ex
 obat quoque
 stl. Proceß
 rer Ursachen
 beliebt/zu
 d. l. si quis
 das Benefi
 genommen
 ng fällig/so
 e nochmahls
 ticiret wird.
 1. 12. 13. 14.
 20. 23.) Sol
 rden/so käme
 onet Actor,
 on elegerit.
 ser Opinion
 r gesprochen.
 l. Ord. Nov.



II.

